Geschichte des Zollwesens der Stadt Freiburg i. Br. bis zum Ende des 16. Jahrhunderts.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der hohen philosophischen Fakultät
der Albert-Ludwigs-Universität zu Freiburg im Breisgau

vorgelegt von

Karl Vogel

aus Breitnau.

Berlin und Leipzig
Dr. Walther Rothschild
1911.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41545315_0083

Vorwort.

Vorliegende Arbeit war zum Druck abgeschlossen, als Fr. Beyerle's „Untersuchungen zur Geschichte des älteren Stadtrechts von Freiburg i. Br. und Villingen a. Schw. (Heidelberg, Winter 1910.)" erschienen. Sie brachten auch Bemerkenswertes zum älteren Zollrecht unserer Stadt. Wenn Beyerle's Ergebnisse diese Arbeit auch nur wenig modifizierten, so gaben sie doch Anlaß zu erneuter Prüfung und schärferer Betonung mancher Feststellung. Die Drucklegung wurde bisher durch äußere Umstände verzögert.

Die zeitliche Beschränkung dieser Abhandlung, in der Hauptsache auf das Mittelalter, braucht kaum näher gerechtfertigt zu werden. Daß gerade bis zum Ausgange des 16. Jahrhunderts gegangen wurde, erklärt sich daraus, daß dieses Jahrhundert wirtschaftlich noch viel mehr zur vorausgegangenen, als zur Neuzeit zu rechnen ist, daß demnach auch die Entwicklung der Zollverhältnisse erst in dieser Zeit zu einem gewissen Abschluß und Stillstand gelangt.

Ein mehr äußerer Grund war die Spärlichkeit der Quellen der älteren Zeit. Abgesehen von Schreibers Urkundenbuch der Stadt Freiburg liegt an gedrucktem Material nur wenig vor. Aber auch die Archivalien beginnen erst Ende des 15. Jahrh. reichlicher zu fließen. Es wurden von derartigem hauptsächlich die Ratsprotokolle und Missive und die unter Maldoner (Kasten für Zollrecht, Ungeld, Geleit) registrierten Urkunden, das rote Buch etc. benutzt. Hauptquellen bleiben immer die Zolltarife.

Eine Charakteristik des archivalischen Materials, besonders der Ratsprotokolle gibt Herr Archivrat P. P. Albert, der Verwalter des Freiburger Archivs, in d. O.-Z. 1901 (in seiner Arbeit über: Die Geschichtsschreibung der Stadt Freiburg i. Br. in alter und neuer Zeit.).

Es sei mir an dieser Stelle gestattet, ihm meinen Dank auszusprechen für die Freundlichkeit, die mir die Benützung des Freiburger Archivs ermöglichte; desgleichen Herrn Dr. Flamm und Herrn Dr. Lahusen, für mannigfaltige Winke.

Ganz besonders verpflichtet bin ich Herrn Geh. Hofrat v. Below, der diese Arbeit angeregt hat.

Freiburg i. Br., im Juni 1911.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

I. Kapitel: Äußere Geschichte des Zolls.

§ 1. Unter der Herrschaft der Herzöge von Zähringen und der Grafen von Freiburg 1
I. Bis 1300 1
a) Das stadtherrliche Zollrecht 1
b) Der älteste Zolltarif 3
c) Die Zollbefreiung in den älteren Stadtrechten 7
d) Die Ungeldfrage 11
e) Beginn eines städtischen Zollrechts 14
II. Allmähliche Erwerbung der Zölle durch die Stadt in der Zeit des Kampfes mit der Herrschaft . . 16

§ 2. Unter der Herrschaft Österreichs 22
a) Geschichte der der Herrschaft verbliebenen Zölle 22
b) Ausdehnung des städtischen Zollrechts nach außen 26

II. Kapitel: Die Zolltarife und die Grundlagen der Erhebung.

§ 1. Datierung und Charakteristik der Tarife 35
§ 2. Technik der Veranlagung 43
§ 3. Zollarten — die rechtliche Grundlage und das Prinzip der Erhebung 49
a) Interpretation des ältesten Zolltarifs 49
b) Der Geleitszoll 53
c) Der Brücken- und Jochzoll 57
d) Die Grundlagen der Erhebung 58
e) Mit dem Zolle zusammenhängende Abgaben (Ungelder, Büttenrecht, Wage- und Standgeld) 60

§ 4. Umgrenzung der Zollpflichtigen 64
a) Die Stellung der Bürger 64
b) Das Eintreten der Zollpflicht 67
c) Die Stellung der Fremden 70

Seite

III. Kapitel: Zollpflichtige Gegenstände.

§ 1. Überblick über die Handelsgegenstände 74
§ 2. Maßstäbe für die Zollhöhe bei den einzelnen Waren . . 77
a) Der Zoll als Einnahmequelle 77
b) Der Zoll als Schutzmittel vor 1494, besonders im Tarife von 1369 78
c) Die Zollhöhe bis 1494 81
d) Der Tarif von 1494 83

IV. Kapitel: Zollbefreiung.

§ 1. Dauernde Befreiung 87
§ 2. Gelegentliche Befreiung 92

V. Kapitel: Organisation des Zollwesens.

§ 1. Die Beamten 94
§ 2. Verzollungspraxis 103
a) Verteilung der verschiedenen Zölle. — Ort der Erhebung 103
b) Verzollung 107
§ 3. Zollverwaltung 112
a) Herrschaftszölle 112
b) Städtische Verwaltung 114
α) Kassen, β) Zentralverwaltung.
§ 4. Zollhinterziehung und Mittel zu ihrer Verhinderung . . 116
a) Innerhalb der Stadt 116
b) Umgehung der Zollstätte 117
§ 5. Zollstrafrecht 119

VI. Kapitel: Zolleinnahmen und -Ausgaben. 123

1. Kapitel.

Äußere Geschichte des Zolls.

§ 1.

Unter der Herrschaft der Herzöge von Zähringen und der Grafen von Freiburg.

I. Bis 1300.

a) Das stadtherrliche Zollrecht.

Durch die Gründung Freiburgs wurde für das ganze weite Gebiet in der rechtsseitigen Ecke des Oberrheins ein wirtschaftlicher Mittelpunkt geschaffen, wo die reichen Agrarprodukte mit den Handels- und Gewerbegegenständen zum Austausch kommen konnten. Es war hier von vornherein eine Handelsstraße natürlich gegeben, die von den weinreichen Gegenden des Kaiserstuhls und weiter des Elsasses, überhaupt des Oberrheins, nach dem Schwarzwald und nach Schwaben führte. Und auch die Rheintalstraße konnte für Freiburg von Bedeutung werden.

Ein solcher Ort mußte auch eine günstige Zollstätte bilden.

Freilich scheint der Gründer der Stadt sein Augenmerk nicht oder nicht in erster Linie auf die hier zu erhebende Zolleinnahme gerichtet zu haben. Mindestens gibt das Gründungsprivileg nach dieser Richtung keinen Anhaltspunkt. Es ist dort nicht einmal klar ausgesprochen, ob der Gründer des Freiburger Marktes im Besitze des Zollrechts ist. Wahrscheinlich ist das immerhin. Bei der großen Mehrzahl der deutschen Städte beobachten wir die

Vereinigung von Zoll- und Marktrecht in einer Hand. Dasselbe darf man gewiß für Freiburg nach § 3 der Gründungsurkunde:

Omnibus mercatoribus theloneum condono

annehmen. Beide Rechte gehen wohl auf königliche Verleihung zurück[1]), nicht auf die gräfliche Amtsgewalt[2]). In der Regel ist ja der Stadtherr im Besitz der vollen gräflichen Rechte, also der Inhaber des Zoll- und Marktrechts zugleich der Graf. In Freiburg ist diese Identität indes nicht sicher ausgemacht[3]).

Die erste Äußerung des stadtherrlichen Zollrechts, der wir begegnen, ist eine Zollbefreiung[4]). Die noch ins 12. Jahrhundert fallenden Erweiterungen der Handfeste erwähnen ferner ein Recht, das dann immer in engster Verbindung zum Zoll steht, die Wagegebühr für Benutzung der Wage[5]). Wir werden den Begriff des mittelalterlichen Zolles noch näher zu erörtern haben. Wir stellen hier nur die Wagegebühr als unter den Zollbegriff fallend fest.

---

[1]) Das Freiburger Stadtrecht des Rodels erwähnt ein kgl. Privileg, vergl. Keutgen: Urk. z. städt. Verfassungsgesch., S. 117. A. 4: Cum autem iuxta consensum ac decreta regis et principum eiusdem constitutio fori confirmata fuisset, mercatoribus. . . . .

[2]) Vergl. über das Zollrecht und das Zollregal bes.: Falke: Geschichte des deutschen Zollwesens. (Die beste zusammenfassende Arbeit über das mittelalterliche Zollwesen.) Leipzig, 1869.

Scholz: Beiträge zur Geschichte der Hoheitsrechte der deutschen Könige. 1896. S. 94.

Wetzel: Das Zollrecht des Deutschen Königs von den ältesten Zeiten bis zur gold. Bulle. Breslau, 1893. (Gierke: Unters. zur St. u. R.-G. 43.) U. a. S. 5 u. 16.

Waitz: Deutsche Verfassungsgeschichte II², 299, IV, S. 55, 65. VIII, S. 303; VII, 387.

Schröder: Deutsche Rechtsgesch., S. 186, 199, 509, 640, 649.

Sommerlad: Die Rheinzölle im Mittelalter. Halle, 1894.

[3]) Fehr: Die Entstehung der Landeshoheit im Breisgau. 1904, bes. S. 12 ff.

[4]) Keutgen: Urk., S. 117, § 3.

[5]) Keutgen: Urk., S. 122, § 36. Der Satz, burgensis autem, qui mercedem libre debitam domino abstulit, gratiam eius amisit beweist den Stadtherrn als Inhaber.

b) Der älteste Zolltarif.

Dies sind aber bis zu dem Zolltarife, der aus dem lateinischen Stadtrechte des sog. Rodels bekannt ist, die einzigen Bestimmungen, die das Zollrecht des Herrn näher kennzeichnen. Bemerkenswert ist indes sowohl für die erwähnten Erweiterungen des Gründungsprivilegs, wie für den Rodel[6]), daß die Stellung der Verwaltungsbeamten der Regale, des Zöllners und Münzmeisters, im Gegensatz zu manchen andern Stadtrechten, z. B. Straßburg[7]), in ihrer Stellung nicht näher charakterisiert wird, im Gegensatz zu allen anderen Ämtern, bei denen der Gemeinde ein Mitbestimmungsrecht ausdrücklich zuerkannt ist[8]). Daraus folgt zweifelsohne, daß die Einsetzung des Regalbeamten noch im Rodel in der Hand des Herrn liegt. Demnach gehört der Zoll des Rodeltarifs dem Stadtherrn; denn er ist ausdrücklich als Recht des theleonarius, also seines Beamten, bezeichnet mit den Worten:

Haec sunt iura theleonarii[9]).

Diese bisher, soweit man die Frage überhaupt berührt hat, wohl geteilte Ansicht wird neuerdings von Fr. Beyerle zu widerlegen versucht[10]). „Befremden muß", so meint Beyerle, „wenn man an einen stadtherrlichen Zolltarif denkt, die Zollfreiheit der Geistlichen und stadtherrlichen Ministerialen ausgesprochen zu finden[11]). Welches Interesse sollte die Bürgerschaft auch daran haben, in ihrem Stadtrechte[12]) festgestellt zu sehen, daß Klerus und stadtherrliche Ministerialität keinen stadtherrlichen Zoll entrichten?"

Unbedingt überzeugend ist dieser Einwand jedenfalls nicht, besonders wenn man an den Charakter mittelalterlicher Rechts-

---

[6]) und das mit dem Rodel zum Teil identische Bremgarter Stadtrecht.

[7]) Keutgen: S. 93, § 7.

[8]) Keutgen: S. 121, § 36: Leutpriester und Schultheiß werden von den Bürgern gewählt, vom Herrn bestätigt.

[9]) Vergl. Keutgen: Urk. z. städt. V.-G. S. 124, § 12.

[10]) Fr. Beyerle: Untersuchungen z. Gesch. des älteren Stadtrechts von Freiburg i. B. und Villingen a. Schw. Heidelberg, 1910. S. 114 ff.

[11]) Vergl. Stadtrodel, § 14, Keutgen: a. a. O., S. 124.

[12]) Man vergl. über die älteren Stadtrechte jetzt bes. Beyerles Abhandl. Teil I. Kap. I.

aufzeichnungen denkt, die man doch nicht als einheitliche, logisch gegliederte Werke im Sinne moderner Rechtsaufzeichnungen betrachten darf, und wenn man gerade auch an den verschiedenen Redaktionen der Freiburger Stadtrechtsaufzeichnungen das oft Zufällige solcher Redaktionen bemerken kann [13]). Beyerle scheint überdies auch selber für wahrscheinlich zu halten, daß der Zolltarif mit den zugehörigen — im Rodel indes verstreuten und erst im Stadtrecht von 1275 wieder vereinigten — Zollrechtssätzen schon vor die uns bekannten Redaktionen zurückgehen kann, entweder als ursprünglich selbständiger Tarif oder aus einem früheren Stadtrecht als Ganzes übernommen. Wenigstens glaubt er seinen städtischen Zoll schon in die zweite Hälfte des 12. Jahrhunderts hinaufrücken zu dürfen [14]), übersieht aber ganz, daß dann der Zolltarif außer Zusammenhang mit dem „bürgerlichen" Stadtrecht schon vorhanden, sein Einwand also hinfällig wäre.

Freiburg wäre ja fast allen anderen Städten voraus, wenn man auch nur für das erste Drittel des 13. Jahrhunderts, wohin der Rodel vielleicht zu legen ist [15]), einen städtischen Zoll annehmen würde. Außer in Köln und Augsburg sind im 12. Jahrhundert die Zölle innerhalb der Städte im Besitze des Königs oder der Herren [16]). Und selbst in der Mitte des 13. Jahrhunderts haben so ungleich besser gelegene und bedeutendere Städte wie Straßburg und Regensburg entweder überhaupt noch kein Zollrecht oder ein vom Stadtherrn heftig bestrittenes [17]). Die große Mehrzahl der Städte erwirbt ein solches sogar erst im 14. Jahrhundert,

---

[13]) Daß die Rechte des Herrn der Stadt gegenüber — auch mit etwaigen die Stadt an und für sich nicht berührenden Ergänzungen zu diesen Rechten wie etwa dem § 14 — in einem Stadtrechte nicht fehlen werden, ist doch selbstverständlich. Wir finden ja auch in dem Stadtrecht von 1368 (Schreiber: Urkundenbuch der Stadt Freiburg, Bd. I, S. 538) die finanziellen Rechte der neuen Herrschaft Österreich verzeichnet. Wäre der Zollrodel städtisch, so wäre es geradezu verwunderlich, warum der Zoll des Stadtherrn mit keinem Wort näher abgegrenzt wird.

[14]) Fr. Beyerle: a. a. O., S. 120.

[15]) Der Bremgarter Text gehört nach Beyerle in die Jahre 1218 bis 1240. — Zur Datierungsfrage s. unten.

[16]) Vergl. Falke: Gesch. des Zollwesens, S. 87. — Köln hat wohl am frühesten einen eigenen Zoll. Vergl. Knipping: Kölner Stadtrechnungen. Publ. der Ges. f. rhein. Gesch. Bd. 15, S. V.

[17]) Vergl. Falke: a. a. O., S. 89. Regensburg hat noch 1245 keines.

unter der Regierung Ludwig d. B. [18]). Meist ist zunächst neben dem stadtherrlichen Zoll ein solcher in städtischem Besitze entstanden. Zuweilen gelingt es der Stadt, die Aufsicht über den stadtherrlichen Zoll und dann diesen selbst in ihre Hand zu bringen. Ein derartiges Übergangsstadium findet sich um die Mitte oder Ende des 13. Jahrhunderts in Städten, die zu Freiburg in örtlicher oder rechtlicher Beziehung stehen wie Straßburg [19]) und Freiburg i. Ü. [20]). Wie wir sehen werden, läßt sich auch für Freiburg ein solcher Entwicklungsgang für das Ende des 13. Jahrhunderts nachweisen. Auch diese Erwägungen widersprechen also Beyerle's Aufstellung [21]).

---

[18]) Vergl. Falke: a. a. O., S. 93.

[19]) Vergl. Falke: a. a. O., S. 89. Das Ergebnis des Streites über das Zollrecht ist zu ersehen aus Keutgen: Urk. S. 108, § 4: So ist aber ir reht und gewonhéit: das man in geben sol einen Zolner, der burger si.

[20]) Vergl. Falke: a. a. O., S. 90 und Gaupp: Deutsche Stadtrechte des Mittelalters, Bd. II, S. 87. Nach dem Stadtrecht von 1249, das durch Welti als Fälschung des ausgehenden 13. Jahrhunderts nachgewiesen ist (vergl. Welti: Beirtäge zur Geschichte des älteren Stadtrechts von Freiburg i. Uechtl. Abhandl. z. schweiz. Recht. H. 25. Bern, 1908. S. 100 ff.), wählt die Stadt den Zollner, der Herr bestätigt ihn aber. — In Bern, dessen angeblich aus dem Jahre 1218 stammende Handfeste, gleichfalls dem Ausgang des 13. Jahrhs. angehört (vergl. Welti: Rechtsquellen des Kantons Bern, 1. Teil, Bd. I, 1902), ist der Zoll damals noch ganz in der Hand des Herrn. Vergl. Keutgen: Urk., S. 126, §§ 4, 7, 16—18. — Villingen anderseits, eine Freiburg dem Rechte nach ebenfalls verwandte Stadt, scheint 1296 im Besitz des Zolles. Vergl. die Z.-O. bei Roder: Oberrhein. Stadtrechte, I. Abt., 1. Tl. Heidelberg 1909, und dazu Fr. Beyerle: a. a. O., S. 206. — Man sieht daraus, wie verschieden die Verhältnisse in diesen Städten sind, und man wird auch bemerken, daß aus ihrer Rechtsverwandtschaft für das Zollrecht nichts gefolgert werden kann.

[21]) Wie kann man behaupten, Beyerles Ergebnis stimme aufs glücklichste mit der allgemeinen deutschen Entwicklung überein, da der im Zolltarif sich findende 4%-Pfundzoll jenes allgemein jetzt auftretende theloneum indebitum = Ungeld sei? (So Rörig in s. Kritik Beyerles: Hist. Vj., 1910, S. 521.) Dieser Pfundzoll tritt allerdings auch in anderen Städten auf, ist aber kaum eine in dieser Zeit neu auftretende Erscheinung. (Falke will ihn sogar schon in der Raffelstädter Zoll-O. finden. Vergl. Falke, a. a. O., S. 23, und ferner v. Jnama-Sternegg: Dsch. W. G., Bd. 2, S. 378, A. 3 u. 4.) Wenn Rörig es für Freiburg

Wie stimmt schließlich zu seiner Erklärung die von ihm völlig übersehene Einleitung des Zolltarifs (Rodel § 12):

Haec sunt iura theleonarii

(d. h. des stadtherrlichen Beamten [22]). Dieser Paragraph enthält zweifelsohne das Äquivalent zur Bestimmung des vorhergehenden Paragraphen (§ 11):

> Theleonarius omnes pontes ad vallum civitatis pertinentes pavare tenetur et, quicquid pecoris in eis amissum fuerit, ipse persolvet.

Diese Verpflichtung des herrschaftlichen Zöllners besteht auch später noch und wird auch später noch (1368) als Entgelt für die stadtherrlichen Zolleinnahmen betrachtet [23]). Damals aber ist unser strittiger (hier als ius des stadtherrlichen Zöllners bezeichnete) Zoll allerdings städtisch; das Äquivalent fließt jetzt aus einem besonderen stadtherrlichen Zoll, der indes aus Teilen, freilich nur noch geringen, unseres Zolls besteht. Die Entwicklung ist klar: Im Rodel (Bremgartener Text) sind die angeführten Zölle stadtherrlich, 1368 sind sie zu größerem Teile in städtischen Besitz übergegangen, nur ein Rest ist dem Herrn geblieben [24]).

---

burg bemerkenswert findet, daß hier dieses „Ungeld" nicht wie in den schwäbischen Städten im Laufe des 14. Jahrhunderts eine Verbrauchsabgabe geworden, sondern ein Verkehrsungeld geblieben sei, so bringt er selber innere Gründe zu s. Widerlegung bei.

[22]) Vergl. meine Ausführungen oben.

[23]) Vergl. Schreiber: U. B. I, S. 536, z. J. 1368: Und wer dieselben Zölle von iren (d. h. der Herrschaft) wegen samnet und innemet, der . . . . . sol auch dem rate dasselb verheissen, dass er alle die bruggen, die über der stette graben gent, darvon besorge, bessere und in eren habe, als das von alter herkommen ist, ane geuerde. Diese Stelle ist Beyerle nicht entgangen. Er bezeichnet sie als Äquivalent für die Nutzung des Stadtherrn aus dem „Marktzollregal", a. a. O., S. 117.

[24]) Es gibt in der späteren Zeit (nach 1368) auch keine Spur eines selbständigen herrschaftlichen Zolltarifs. Bestimmte Posten der städtischen Zolltarife vermerken ganze oder teilweise Abführung ihres Ertrages an die Herrschaftszollkasse. Der stadtherrliche Marktzoll ist also nicht, wie Beyerle meint, etwas durchaus selbständiges, das im Rodel unerwähnt bleibt.

Die sonstigen Argumente Beyerle's, besonders die „ausdrücklichen Quellenbelege", werden sich im Laufe der Untersuchung von selbst erledigen [25]).

Beyerle hat dagegen das Verdienst, durch seine Interpretation die Möglichkeit beseitigt zu haben, das eigentümliche melius theloneum, das sich in den lateinischen Stadtrechten findet, als besonderen, etwa mit den Posten des Zolltarifs nicht identischen, Zoll aufzufassen [26]).

Für dessen richtige Interpretation bildet die Lösung der Frage der Zollpflicht in der älteren Zeit die Grundlage. Da die Umgrenzung der Zollfreiheit von Wichtigkeit für den Verlauf der Abhandlung und auch zum Bilde der Rechtsstellung der Bürger in dieser Zeit ist, so möge hier auf diese Frage eingegangen werden:

c) Die Zollbefreiung in den älteren Stadtrechten.

Der § 3 der Gründungsurkunde:

omnibus mercatoribus theloneum condono,

der im Rodel weitergebildet ist, hat verschiedene Erklärung gefunden. Flamm zieht zur Erklärung dieses Paragraphen seine Fassung im Rodel: „burgensibus suis in omni iurisdictione sua theloneum condonavit (§ 6)", bei und schließt daraus Zollfreiheit der Bürger außerhalb Freiburgs an herzoglichen Grenzzollstätten. Bei anderer Interpretation ist ihm das melius theloneum unverständlich [27]), das im Widerspruch mit dieser Zollbefreiung jedermann in der Stadt bezahlt. Er stellt also das melius theloneum als Stadtzoll dem landesherrlichen Grenzzoll gegenüber. Zollbefreiungen in diesem Sinne finden wir nun allerdings

[25]) Das Argument Beyerles, daß im Tennenbacher Text nur die Waggebühr des Stadtherrn, nicht aber die übrigen Bestimmungen über die „bürgerlichen" Zölle mitgeteilt seien, daß also eine sorgliche Scheidung beider gemacht werde, braucht bei dem Charakter der Texte (die Zollbestimmungen — auch die sogenannten bürgerlichen — sind ja in keinem zusammenhängend mitgeteilt), wohl kaum widerlegt zu werden.

[26]) Flamm: Der wirtschaftliche Niedergang Freiburgs im Breisgau und die Lage des städtischen Grundeigentums im 14. u. 15. Jahrh. Karlsruhe, 1905. S. 61, scheint z. B. dazu geneigt. Von ihm ausgehend dachte ich urspr. an einen stadtherrlichen Passagierzoll.

[27]) Flamm: Niedergang, S. 61.

auch in anderen Städten, z. B. in Innsbruck[28]), Steyr[29]), Lübeck[30]); sie sind sogar ein wesentliches Stück der städtischen Freiheit[31]). Gerade in Lübeck ist aber der Bürger auch vom Stadtzoll befreit[32]), wobei unter Befreiung im Mittelalter oft Ermäßigung oder Teilbefreiung zu verstehen ist. Auch in vielen anderen Städten treffen wir dieselbe Rechtslage[33]). Das Freiburger Stadtrecht von 1275 kennt nur Befreiung vom Stadtzoll. Flamm freilich betrachtet den Zustand von 1275 als eine Erweiterung der städtischen Zollfreiheit auch auf den Stadtzoll, wenn er S. 61 sagt: Die Stadtrechte von 1275 und 1293 bestimmen zwar auch noch „den bessirn Zol git mänlich in dirre stat", fügen aber gleich hinzu. „enhein burger git enheinen Zol", bestätigen also die Zollfreiheit der Bürger, die anscheinend gar keinen Zoll mehr geben. Der zweite Satz kann jedoch nicht als Einschränkung des ersten aufgefaßt werden[34]). Er ist überdies nichts anderes als die Übersetzung des § 3 der Handfeste (§ 6 des Rodels) an etwas anderer Stelle wiedergegeben, eine Änderung, die sich aus der Tendenz des Stadtrechts von 1275, Gegenstände derselben Materie zusammenzufassen[35]), erklärt. Der Wortlaut von 1275 gegenüber dem des Rodels läßt höchstens den Schluß zu, daß die Bürger die Zollfreiheit außerhalb der Stadt verloren haben und dafür innerhalb der Stadt befreit wurden. Verlegt man den Rodel, wie es die meisten Forscher tun, nach 1218, also in

[28]) Schwind und Dopsch: Ausgewählte Urk. z. V.-G. der deutsch-österreich. Erblande. 1287, S. 69.

[29]) Ebenda. S. 80.

[30]) Keutgen: Urk., S. 84, § 4.

[31]) G. v. Below: Zur Entstehung der deutschen Stadtverfassung. Histor. Zeitschr. 59, S. 243.

[32]) Hans. U. B. I, S. 69.

[33]) z. B. in Basel (Geering: Handel und Industrie der Stadt Basel, S. 122 u. 155). Augsburg (Meyer: Stadtbuch von Augsburg, S. 24, § 1 ff.). Braunschweig (U. B. von Braunschweig, S. 10) und andere.

[34]) Die Stellung zweier Sätze ist für die Interpretation mit Vorsicht zu benutzen. So stehen z. B. im Rodel nebeneinander: § 13, Melius theloneum dabit quilibet in hac civitate und § 14, Monachus seu, clericus vel ministerialis domini non dabunt theloneum in civitate. § 14 steht 1275 an ganz anderer Stelle, sonst könnte man aus den beiden §§ ähnliches herauslesen wie Flamm.

[35]) Vergl. z. B. die Bestimmungen über das Geleit.

die Herrschaft der die Zähringer in diesem Jahre ablösenden Grafen, so ist dies sehr unwahrscheinlich, ebenso aber auch eine Erweiterung der Privilegierung, wie sie Flamm annimmt. Gerade das Stadtrecht von 1275 ist ja ein Beweis dafür, wie viel die Grafen die Stadt in ihren Rechten beschnitten, wie sehr sie ihre eigenen Rechte zusammenhielten[36]).

Indes geht aus dem Rodel selbst hervor, daß er auch Zollfreiheit der Bürger am Stadtzoll[37]) kennt. Der Zolltarif erklärt für Weinausfuhr ausdrücklich den alienus im Gegensatz zum Bürger zollpflichtig[38]). Darauf weist auch § 30 (Alienus extra civitatem existens, si rem in civitate positam emerit a burgensi, mediam thelonci partem dabit), der, wie man ihn auch erklärt, eine ähnliche Begünstigung der Bürger voraussetzt[39]). Es ist doch auch natürlich, daß, wenn der Stadtherr ein Privileg für seine Zollstätten gibt, dies doch am ehesten für die unmittelbar nächste Zollstätte, die eigene Stadt eintritt. Das Stadtrecht von 1275 bedeutet dann eine Beschränkung der Zollfreiheit auf die Stadt, die sich am ehesten erklären läßt, wenn man den Rodel in oder vor das Jahr 1218 setzt[40]) und wenn man annimmt, daß mit dem Übergang der Herrschaft an die Grafen von Freiburg die meisten herzoglichen Zollstätten außerhalb Freiburgs in andere Hände übergingen. Vielleicht ist die spätere Begünstigung Freiburgs an den Zollstätten von Urach und Falkensteig ein Rest ihrer früheren Privilegierung außerhalb der Stadt.

---

[36]) Vergl. Flamm. M.J.O.G. 28 (1907), S. 411.

[37]) Stadtzoll hier im Gegensatz zum landesherrlichen Grenzzoll.

[38]) Alienus de vase vini, quod ducit in civitatem, si simul vendit IV den; si vendit ad tabernam, de libera dabit IV den. Aus dieser Stelle aber zu schließen, daß die anderen Posten für Fremde und Heimische gleichmäßig gültig sind, und damit den melius theloneum im Tarife selbst zu suchen, wäre ohne genügende Grundlage.

[39]) Stolze: Die Entstehung des deutschen Gästerechts. Marburger Dissert. 1910, S. 22, faßt ihn ebenso auf, während Joachim s. u. S. 110 diese Auffassung ein Mißverständnis nennt. — Schwierigkeiten macht gerade auch in diesem Zusammenhange der Satz: de pane qui vendendus in sportis edueitur. Man könnte daraus Ausfuhr der Bürger schließen. Abgesehen davon, daß dieser Zusatz 1275 fehlt, muß er doch schon an und für sich anders gedeutet werden, da Brot auch von Fremden exportiert wurde, s. u.

[40]) Siehe unten.

Abzuweisen ist auch die Anschauung Joachims[41]), der aus § 3 der Handfeste Zollfreiheit für alle Handeltreibenden interpretiert, auch für diejenigen fremden Kaufleute, die nicht dauernd in Freiburg ansässig sind, sondern nur im Interesse des Handels auf längere oder kürzere Zeit den Marktort besuchen. Er nimmt dann für den Rodel eine Verengerung von den Kaufleuten auf die Bürger und zugleich eine Erweiterung vom Stadtbezirk auf einen weiteren Umkreis an. Es läßt sich jedoch daran, daß die mercatores mit den späteren burgenses identisch sind, nicht zweifeln. Die Handfeste wendet sich ja an die mercatores personati[42]). Zollfreiheit der fremden Kaufleute wäre auch vollständig unverständlich, da ja ein Hauptbeweggrund für den Grundherrn zur Errichtung von Märkten gerade die Hoffnung von Einnahmen aus denselben bildete. Dazu gehörten in der ersten Zeit besonders die Zölle, und wenn man die älteren Städte nicht als reine Kaufleuteansiedelungen, sondern als Kaufmanns- und Handwerkeransiedelungen ansieht, so ist das Einkaufsgeschäft Fremder jedenfalls nicht gering gewesen. Eine Befreiung in solchem Umfange ist ja auch sonst den Städten unbekannt. Von den Städten mit Freiburger Recht bietet nur Bern ähnliches[43]). Dessen Stadtrecht ist jedoch eine Fälschung des ausgehenden 13. Jahrhunderts. Die übrigen Tochterrechte aber haben Zollfreiheit der Bürger innerhalb der Stadt[44]).

Es kann also als bewiesen gelten, daß die Bürger vom stadtherrlichen Zolle befreit waren[45]).

---

[41]) vergl. H. Joachim: Gilde und Stadtgemeinde in Freiburg i. Br. Festgb. f. A. Hagedorn, 1906, S. 109.

[42]) Der § 1, der von fremden Marktbesuchern handelt, spricht nicht von mercatores; die Auffassung der mercatores, wie sie Joachim noch vertritt, ist durch die Forschungen G. v. Belows längst beseitigt.

[43]) Keutgen: Urk. 126, § 4: Hier wird tatsächlich den Ankommenden Zollfreiheit gewährt: Omnibus advenientibus tempore fori publici theloneum condono.

[44]) z. B. Freiburg i. Ü. (Gaupp: Stadtrechte II, S. 83, § 7), 1249. Dießenhofen (Welti: Beitr. z. Geschichte des älteren Stadtrechts von Freiburg im Uechtland, S. 129 ff.), 1260. Auch das verwandte Strafrecht von Villingen kennt nur Zoll von Bürgern: Oberrh. Stadtrechte, 2. Abt., 1. Heft, S. 10, 1296.

[45]) Zum selben Ergebnis kam auch Fr. Beyerle: a. a. O., S. 66 ff.

d) Die Ungeldfrage.

Der Inhalt der eigentlichen Zollbestimmungen bleibt so, wie sie der Rodel kennt, auch in den folgenden Stadtrechten von 1275 und 1293 bestehen. Das Fehlen jeder Nachricht über den Erwerb von Zollrechten, über Zollstreitigkeiten zwischen Stadt und Herrschaft, wie wir sie sonst in vielen Städten treffen, ist sonderbar. Ohne weiteres wird der Stadtherr in diesem wichtigen finanziellen Punkte keine Zugeständnisse gemacht haben. Die Stadt hatte überdies schon früh ein vollständig selbständiges Verwaltungsorgan in den 24 coniurati und später in den 24 consules. Mit dem Aufkommen des Rats aber, so bemerkt Arnold[46]), dringt alsbald auch eine neue Idee in die Verwaltung der einzelnen Regierungsrechte ein. Sie äußert sich darin, daß der Rat nach und nach die verschiedenen Regierungsgeschäfte in seiner Hand zu vereinigen sucht. So sind die 24 schon 1248 im Besitze der Steuerverwaltung, die gerade in diesem Jahre einen Aufstand der Bürgerschaft hervorruft. Das mit dem Zollrecht nahe verwandte Münzrecht läßt sich da viel genauer und sicherer bis zum Jahre 1368 verfolgen. Schon 1275 hat der Rat einen gewissen Anteil daran[47]). Man könnte annehmen, daß das Zollrecht deswegen nicht zur Sprache kommt, weil es nicht Gegenstand des Streites war oder weil es der Graf ganz unabhängig von der Gemeinde bewahrte. Indes das Streiflicht, das die Streitigkeiten in der Ungeldfrage auf dieses Dunkel werfen, läßt doch hinter dem Schweigen der Urkunden Bewegungen erkennen, die unzweifelhaft auch dem Zollrecht gelten.

Diese Streitigkeiten zwischen Grafen und Stadt, die sich dann auch auf andere Punkte finanzieller Art ausdehnen, beginnen mit dem Jahre 1282. Sie hören bis zur Loslösung von der alten Herrschaft nicht mehr auf, sondern tauchen nach kürzeren oder längeren Fristen immer wieder auf. Das Aufstreben der Stadt ist schon seit 1248, seit jenem Aufstand der universitas der

---

[46]) Arnold: Dsch. Freistädte. S. 241.

[47]) Swer die müntze ze Friburg koufit oder si het, der sol den vier und zwenzigon und den burgern darumbe entwurten und die pfenninge swer oder liht machon nach der vierundzwenzigon und ouch nach der burger willen. Schreiber U. B. I, 83.

Steuer halber, immer mehr merkbar an dem entschiedenen Auftreten, mit dem sich die Stadt in den Urkunden an der Seite des Grafen geltend macht[48]).

Die Grafen waren seit ihrem Regierungsantritt immer in eine Menge von Fehden verwickelt, die sie offenbar allmählich in Schulden gestürzt hatten. Andererseits waren auch die finanziellen Bedürfnisse der Stadt gewachsen, nicht zum mindesten infolge der Opfer, die die Herrschaft von ihr verlangte. So hatte sie 1281 den Grafen im Kampfe gegen König Rudolf unterstützt, wurde aber dafür durch schwere Kontribution gestraft[49]). Beide Teile suchten neue Einnahmequellen. Die Stadt griff offenbar zu einem Ungelde, was aber gegen die Rechte der Herrschaft verstieß[50]). Doch mußte sich diese am 1. Nov. 1282 dazu bequemen, die Erlaubnis zur Erhebung eines Wein- und Kornungeldes zu geben[51]) um so mehr, als die Stadt zu einer jährlichen Steuer von 200 Mark Silber verpflichtet war[52]). Wenn auch das neue Recht zunächst nur auf 10 Jahre gegeben wurde, so war damit doch zunächst eine eigene Einnahmequelle geschaffen und es ist sicher, daß die Ungelderwerbung für die Erlangung der Zölle, für die Entwickelung eines städtischen Zollwesens von Wichtigkeit, ja der Anfang war[53]).

Es frägt sich allerdings, inwieweit das Ungeld mit dem Zoll zusammenhängt, seine Erwerbung also schon den Besitz eines eigenen Zollrechts neben dem herrschaftlichen bedeutet. Ursprünglich ist ja das Ungeld aus dem Zollrecht geflossen und als theloneum indebitum, als unregelmäßiger Zoll empfunden

[48]) Schreiber: Geschichte der Stadt Freiburg, 1857. 2. Teil. S. 43 ff. Schreiber: U. B. f. diese Zeit passim.

[49]) Schreiber: Geschichte III, S. 68, 69.

[50]) Schreiber: U. B. I, S. 93. 17. Juni 1282: es ensol ouch nieman enhein ungelt in der stat ze Friburg sezen, noch nämin, wande mit minem und der vier und zweinzigon und alse mängis erbers mannis willen, die die vierundzwenzig darzuo nämint, ane alle gevärde. I, 109. 1289, neue Erlaubnis auf weitere 10 Jahre. — Vergl. noch I, 155, 1300. I. 202, 1315. I. 208, 1316.

[51]) Schreiber: U. B. I, 96.

[52]) Schreiber: U. B. I, 93.

[53]) Vergl. Falke: Geschichte des deutschen Zollwesens, Leipzig 1869, S. 97.

worden[54]). Beispiele dafür, daß es unter dem Namen Zoll ging, ließen sich vielfach anführen[55]). Im Gegensatz zu anderen Städten ist das Ungeld Freiburgs keine speziell städtische Abgabe etwa zur Bestreitung des Mauerbaues, sondern auch der Stadtherr erhebt ein Ungeld neben dem städtischen. Während das städtische Ungeld, wenigstens für den Wein, als eine Abgabe für den Weinausschank, also den Detailverkauf, nachweisbar ist und demnach wohl mit einer im ersten Zollrodel sich findenden, später aber in den Tarifen nicht mehr zu treffenden Abgabe vom Weinverkauf zusammenhängen könnte[56]), scheint der Graf Ungeld verschiedenen Charakters erhoben zu haben. Einmal ein Weinungeld in der Wiehre neben dem vom Rate dort erhobenen Kornungeld[57]), dann ein 1293 zuerst erwähntes und 1314 scharf angegriffenes Ungeld am oberen Werd, eine Abgabe, die näher nicht charakterisiert ist, aber auf den Widerstand der Bürger stieß[58]). Dieses Ungeld am oberen Werd kann nur ein Brücken- oder Weggeld, also ein Zoll gewesen sein, der an der langen Brücke, der späteren Schwabentorbrücke erhoben wurde. Dort findet sich später der Herrschaftszoll[59]), dort ist in dieser Zeit die Stadtgrenze[60]). Dieses Ungeld kann mit dem in der Wiehre erhobenen nicht identisch sein, da 1314 sich am oberen Werd wohl

[54]) Vergl. G. v. Below: Art. Ungeld, Handwörterbuch der Staatswissenschaft. Bd. 7, S. 337. Derselbe: Zur Entstehung der deutschen Stadtverfassung. Hist. Z. 59, S. 239.

[55]) Vergl. Schrieder: Verf.-Gesch. der Stadt Hagenau, Freib. Diss., 1909, S. 50. Wagner: D. Ungeld in d. schwäb. Städten, Marburger Diss., 1904.

[56]) Alienus de vase vini quod ducit in civitatem, si simul vendit, IVd; si vendit ad talernam, de libra dabit IVd. Keutgen: Urk., S. 124.

[57]) Schreiber: U. B. I, 147, 1298. Verschreibung der Nutzen aus d. Wiehre: wir habent aber uns selben behalten . . . . unser ungelt. 1282 war dem Rat ein Kornungeld in der Wiehre erlaubt worden, 1289 bestätigt. Es kann sich also nur um das Weinungeld handeln.

[58]) Stadtrecht von 1293, Schreiber: U. B. I, 125: die burger süln ouch den herren nütes irren noch ansprechen umbe das ungelt an dem werde als es her ist genommen. I. 194, 1314. Klage der Bürger über Gewalt des Grafen „mit dem ungelte an dem oberen werde", mit dem er „iren bürgern und seldern unrecht tüeje".

[59]) Analog der „zol am obern werde" genannt. Siehe unten.

[60]) I. 106, 1289. Des Rats Gewalt geht unzint ze ende der langen bruggen.

noch keine Häuser finden, überdies ausdrücklich auch die Bürger und Seldner zur Bezahlung verpflichtet sind, nicht die Leute aus der Wiehre Nicht lange nachher finden wir übrigens dort tatsächlich ein Brückengeld[61]).

Daraus folgt einmal, daß das Ungeld tatsächlich gleichbedeutend mit theloneum indebitum gefühlt wurde, daß also die Bürger mit ihm tatsächlich einen eigenen Zoll neben dem herrschaftlichen, eventuell mit dem Weinungeld auch schon einen kleinen, von ihm abgezweigten Teil erhielten. Daraus erklärt sich anderseits die auffällige Konstanz des Zolles, die auffällige Genügsamkeit des Herrn den Zolleinnahmen gegenüber. Mit dem 13. Jahrhundert wachsen ja die Anforderungen an die finanziellen Leistungen der Landesherren, und, wenn sie im allgemeinen gerade zu Ende dieses Jahrhunderts beginnen, ihre Zölle zu erhöhen, so greifen sie doch auch zu neuen Zöllen, z. B. noch im 13. Jahrhundert zum Geleitszoll u. a.[62]).

e. Beginn eines städtischen Zollrechts.

Die Stadt muß übrigens auf dem beschrittenen Wege bald weiter gegangen sein. Gegen Ende des Jahrhunderts oder bald nach 1300 wurde noch weiteres erreicht. Ein angeklebtes Marginal zum Stadtrecht von 1293 (nach einer Abschrift im sog. „Roten Buch") [63]), und ebenso eine selbständige Redaktion[64]) des Zollrodels dieses Stadtrechts scheinen nämlich das oben erwähnte Übergangsstadium einer Mitaufsicht über die Zölle auch für Freiburg darzutun[65]). Die Stadt wendet sich gegen selbständige

---

[61]) Vergl. über Ungeld als Weggeld:
Wagner: a. a. O., passim. Zeumer: Die deutschen Städtesteuern. Leipzig, 1878. S. 92.
Lamprecht: Deutsches Wirtschaftsleben, II., 320, läßt das Umgeld auf dem Markt entstehen und später erst an die Peripherie verlegt werden.

[62]) Vergl. Falke: a. a. O., S. 135.

[63]) siehe Vorwort.

[64]) Zur Datierung vergl. Kap. II.

[65]) Swer den zol ze Friburg het und sin pfliget, swer der oder sine knehte an dem zolle übergrifent anders denne hie geschrieben stat, swer das den rate furkomet, der sezzet darauf alse umb unzuht.

Erhöhung der Zölle durch den Zollverwalter[66]) und nimmt ihm gegenüber ein Strafrecht in Anspruch, macht ihn also von sich abhängig; ob rechtlich, ob mit Gewalt, bleibt sich gleich. Jedenfalls hat die Stadt neuen Zöllen des Herrn gegenüber, die nicht mit ihrer Zustimmung errichtet sind, ein Einspruchsrecht sich angeeignet und auch durchgesetzt. Das sehen wir aus der schon genannten Urkunde von 1314, durch die die Schiedsrichter dem Grafen das Recht absprechen, das Ungeld am oberen Werd von Bürgern oder Seldnern zu nehmen[67]). Aus der erwähnten Marginalnotiz im roten Buch spricht übrigens eine derart gereizte Stimmung, daß man sie mit jenem neuen Werdzoll recht gut in Verbindung bringen könnte.

Für c. 1316 ist zum erstenmal auch ein rein städtischer Zoll an der oberen Brücke bezeugt[68]), dessen Struktur durchaus die eines Weggeldes ist[69]). Man kann diesen Zoll mit jenem 1314 von den Bürgern so scharf angegriffenen Ungeld am oberen Werd in Verbindung bringen. Vielleicht überließ der Graf dem Rate zur Beschwichtigung einen Teil desselben oder aber er erlaubte die Erhebung eines rein städtischen Weggeldes neben dem seinigen.

Die Entschädigung in anderer Weise ließ nicht lange auf sich warten. 1319 nämlich führt der Graf offenbar ebenfalls nach großem Widerstand der Bürger, wie aus der Einleitung der Urkunde zu schließen[71]), das sogenannte Büttenrecht ein. Es ist eine Abgabe vom Kornverkauf, die später wenigstens immer zum Zoll gerechnet wird. Die Einführung dieses neuen Rechtes beweist aufs neue, daß der Graf die Zollasten in Frei-

---

[66]) Es ist bemerkenswert, daß das Zollwesen noch unter einem einzigen Beamten, dem theleonarius des Rodels, steht, während unter rein städtischer Verwaltung ein solcher Oberbeamte verschwindet, dagegen für den stadtherrl. Zoll auch weiterhin bleibt.

[67]) uns dunket ouch reht, sit ir burger und ir selder an dem oberen werde nie ungelt gaben, das er ouch enhein ungelt da von in neme.

[68]) Der Zoll findet sich im roten Buch. Zu seiner Datierung vergl. Kap. II des rates zol den man an der obern Brugge nimet.

[69]) Siehe Kapitel II.

[71]) Einung, das wir unde die burger von Friburg umbe die misshellunge, so wir unteinander hatten umbe die kornlouben von dem büttenerehte. . . . Schreiber: U., B. I, 235.

burg in der Hauptsache durch Sonderzölle vermehrt[72]), die Bürger aber der Herrschaft überall bei der Handhabung des Zollrechts Widerstand leisten. Die finanzielle Machtstellung des Herrn der Stadt gegenüber ist noch nicht gebrochen. Das Zollbefreiungsrecht liegt auch in dieser Zeit noch in der Hand des Herrn[73]). Bemerkenswert ist aber, daß den finanziellen Hoheitsrechten die übrigen Verfassungsrechte durchaus nicht korrespondieren, daß vielmehr alle Ämter, die im 13. Jahrhundert eine Zeitlang dem Einfluß der Gemeinde entzogen waren, mehr oder weniger wieder in ihrer Gewalt sind[74]).

II. Allmähliche Erwerbung der Zölle durch die Stadt in der Zeit des Kampfes mit der Herrschaft.

40 Jahre später finden wir die Stadt auch im Besitze der alten Zölle, deren ursprünglichen und im ganzen noch deutlich herauszufühlenden Inhalt der mit dem Stadtrodel verbundene Tarif mitteilt. Die ganze Zeit bis 1368 ist ausgefüllt durch einen fortwährenden Kampf um die finanziellen Rechte zwischen Stadt und Herrschaft. Der angreifende Teil war anfangs der Graf, der geradezu gezwungen durch seine Schuldenwirtschaft[75]) immer wieder Versuche zur Erlangung neuer Einnahmen machte. Von der Verteidigung ging dann wohl die Stadt selbst zum Angriff über. Daß der Kampf für die Gemeinde nicht immer siegreich war, zeigt das schon erwähnte Büttenrecht. Es ist bei der Bedeutung der Finanzrechte in diesem Kampfe um so verwunderlicher, daß gerade die Zölle und die Entwicklung des Zollrechts

---

[72]) Über die Konstanz des Freiburger Zolls der ersten Zeit und seinen Grund vergl. auch Kap. II.

[73]) Vergl. OZ. 11, 240, 1300. Egeno verspricht bei Stiftung des Augustinerstifts Allerheiligen zu Freiburg durch den Ritter Joh. Amann von Waldkirch, daß dessen Stiftung ea gaudere libertate, qua ceteri religiosi gaudere haetenus consueverimt. Damit ist wohl auch Freiheit vom Zoll zu verstehen. Bestimmt ist Zollbefreiung ausgesprochen in einer Urk von 1306 für das Johanniterhaus zu Villingen. Zollrecht 25, Nr. 4, siehe Kap. IV.

[74]) Vergl. Schreiber: U. B. I, 208. Verfassungsbestimmungen von 1316. Bürgermeister, Schulmeister, Siegrist werden von der Stadt gewählt und vom Herrn höchstens formell bestätigt.

[75]) Vergl. Schreiber: Gesch. II, S. 88.

so wenig deutlich hervortreten und eigentlich nur indirekte Schlüsse möglich sind.

Aus dem Jahre 1355 stammt der erste Rodel, der die Zölle als städtisch bezeichnet. Die seltsame Einleitung dieses Tarifs, die sich auf die Notdurft der Stadt und sogar des Landes beruft, die das Erhebungsrecht sogar von dem Schutze der Witwen und Waisen, Geistlichen und Weltlichen, Christen und Juden und des Landfriedens herleitet, deutet auf eine große Unsicherheit in der Ausübung dieses Zollrechts[76]). Angelegentlich wird auf die reichsrechtlich geltende Grundlage für die Zollerhebung hingewiesen, die Schirmpflicht, ohne doch die Absicht ganz verdecken zu können, die rechtliche Grundlage damit erst schaffen zu wollen. An einen Landfriedenszoll ist nicht zu denken, obwohl Freiburg gerade 1351 dem Landfrieden der Rheinstädte, der damals geschlossen wurde und mit dem ein Zoll verbunden war, beitrat[77]). Daß man sich dagegen mit dieser Einleitung auf jenen Landfrieden beruft, ist wahrscheinlich.

Die Rechtslage erhellt erst das Jahr 1368. Damals erreicht die Stadt die Befreiung von der Herrschaft der Grafen, um aber noch im selben Jahr unter das Haus Österreich zu treten; gewiß ein nicht unwichtiges Moment zur Beurteilung der Bedeutung der Stadt[78]). Der Graf entledigt sich u. a. der Münze, der Juden, und was uns besonders interessiert, der beiden Zölle, des am oberen werde, da das Geleit zuo gehöret, und des Zolles in der stat und der fronwage ze Friburg...., des kornes und buttenrehtes von der kornlouben ze Friburg[79]). Diese Rechte gehen

---

[76]) Maldoner: Zollrecht 25, Nr. 5a: dis ist der zol, so der erwirdig wisc rat ze Friburg ufgesezzet hat umbe notdurft der stat unde des landes, unde dirre selbe zol der selben stat ze Friburg sol werden, wand sü das lant, wittewen unde weisen, geistlich unde weltlich, kristen unde juden, unde den lantfride beschirmet.

[77]) Boos: Wormser U., B. II, S. 85 u. 294 und Schreiber: U., B. I, 317. Der Landfriedenszoll von 1351 hat ganz andere Veranlagung.

[78]) Man sollte sich m. E. hüten, von einem „mächtigen Freiburg" zu reden.

[79]) Schreiber: U. B. I, 513, 514, 536. Bemerkenswert ist bei der Übergabe die Erwähnung des Zollrechts als Lehen des Reichs. Das Bewußtsein, daß es Regal, ist also damals noch lebendig.

auch in den Besitz der neuen Herrschaft über. Eine Änderung des faktischen Zustandes erfolgt, wie es scheint, durch die Ledigung und Selbstübergabe nicht, wohl aber eine Änderung der Rechtslage. Der Ratszoll wird in der oben angeführten Ledigungsurkunde nicht erwähnt; man kann unter dem dort als Recht des Grafen bezeichneten „Zoll" das Zollrecht über den gesamten Zoll, also auch über den in Nutzung des Rats stehenden, verstehen. In dem nach der Übergabe an Österreich aufgestellten Stadtrecht dagegen wird die Verfügungsgewalt über eigene Zölle der Stadt ausdrücklich festgelegt, das Nutzungsrecht, das Recht der Erhöhung oder Erniedrigung der Zollsätze anerkannt[80]). Wir können nun die Unsicherheit in der Statuierung des Zolls von 1355 verstehen. Damals hatte die Stadt wohl vielleicht die Erlaubnis zur Erhebung und Nutznießung eines im übrigen dem Stadtherrn zustehenden Rechtes. Wie auch bei anderen finanziellen Rechten, z. B. bei der Steuer[81]), schloß aber die Befugnis zur selbständigen Erhebung noch nicht das Recht der willkürlichen Festsetzung der Form ein. Das Jahr 1368 bringt also vielleicht erst den Schlußstein der Entwickelung, die endgültige und rechtliche Trennung der Zölle in einen städtischen und herrschaftlichen Zoll, beide durchaus auf selbständiger, rechtlicher Grundlage beruhend. Es wurde schon bemerkt, daß für diese zeitliche Festsetzung nichts im Wege steht, da die meisten landesherrlichen Städte erst in dieser Zeit ein Zollrecht erwerben[82]). Dafür spräche auch, daß 1355 die später in die Herrschaftszollbüchse fallenden Posten von den anderen noch nicht getrennt sind.

Die Entwicklung selbst ist nur zum Teil deutlich und quellenmäßig festzulegen; steht aber im engsten Zusammenhange mit der Schuldenwirtschaft der Grafen und ihrem fast von Jahr zu Jahr zu verfolgenden materiellen und damit auch autoritären Rückgange.

---

[80]) Schreiber: I, 541 u. 544. Neue Verfassung S. 538. Wir und die stat ze Friburg sollent ouch unsere Zölle haben und niessen gentzlich und sollen ouch vollen und gantzen gewalt haben si zu minren und ze meren nach unserer notdurft als wir das mit gueter gewonheit und sunder friheit herbracht haben.

[81]) Vergl. G. v. Below: H. Z. 59, 244.

[82]) Vergl. Falke: a. a. O., S. 93.

Einigermaßen klar ist der Stand von 1357—68. 1357 war die Stadt jedenfalls noch nicht im Besitze des Zollrechts. In diesem Jahre ließ sie sich nämlich von Kaiser Karl IV. einen Freiheitsbrief geben und darin das Recht, Ungeld zu setzen und abzutun, bestätigen [83]). Aber von Zoll ist darin noch nicht die Rede. Wie eifrig sich aber die Stadt auch ihr Zollrecht bestätigen läßt, nachdem sie wirklich im Besitze desselben ist, zeigt der Freiheitsbrief, den sie sich 1379 von König Wenzel über das Recht, Zölle und Ungeld zu setzen, geben läßt, also nur wenige Jahre nach der Übergabe [84]).

Jedenfalls machte aber die Stadt gerade um 1355 Anstrengungen, das Recht zu erlangen, und dazu waren die Jahre 1356—58 günstig. In diese Jahre fiel der Streit zwischen der Gräfin Klara von Tübingen und ihrem Oheim Egon IV. um die Herrschaft über Freiburg, welcher der Stadt als der umworbenen nur Vorteil brachte, auch als Klara 1358 zugunsten ihres Oheims verzichtete [85]). Der Erwerb der Herrschaft hatte diesem nicht wenig Geld gekostet und ihn darum um so mehr von der Stadt und ihrem guten Willen abhängig und zum Entgegenkommen gefügig gemacht, als Freiburg nicht wenig zu seiner Entlastung beitrug. Beim Antritt der Herrschaft nun gelobte er Schultheißenamt, Münze und Zölle, „die sonderlichen die selber stat ze Friburg etzwas antriftig sint' nicht zu schädigen durch fremde Änderung, noch durch ungewöhnliche Besetzung. Dazu will er mit den Boten der Stadt beim Kaiser zu bewirken suchen, daß

[83]) Das Ungeld ist jetzt vom Zoll abgetrennt. Schreiber: U., B. I, 456.

[84]) Schreiber: U. B. II, 24. Von Schreiber in einer Anmerk. erwähnt. Es existiert noch ein Freiheitsbrief aus dem Jahre 1370 durch Kaiser Karl (Schreiber: II, 1), der aber nicht in Betracht kommt, da er auch das Ungeld unerwähnt läßt. — Solche Freiheitsbriefe existieren seit 1297 (König Adolf), von jedem König. Die Stadt läßt sich jeweils die im Vordergrunde des Interesses stehenden, neu erworbenen Rechte sichern. So z. B. 1297 u. folg. Jahre (Schreiber: U., B. I, S. 147, 150, 201) den alleinigen Gerichtsstand vor dem Schultheißenamt (= neues Recht). 1315 durch König Ludwig zum erstenmal das Recht, Ungeld zu erheben. 1339 alle diese Rechte, u. a. auch d. Einbeziehung der neuen Vorstädte in d. Stadtfreiheit. Warum nie den doch mindestens ebenso wichtigen Zoll?

[85]) Vergl. Schreiber: Gesch. II, 167 ff.

diese Stücke in der Herrschaft zu Freiburg Händen bleiben [86]). Ein Blick auf das Korrelat des Zollrechts, das Münzrecht, erklärt dies. Dieses war schon 1327 der Stadt, oder wie es 1368 heißt, einem aus dem Rate zu Lehen gegeben [87]). Den Nutzen hat jedoch der, dem es jeweils verpfändet ist. Die tatsächliche Gewalt über die Münze liegt also in der Hand der Stadt, während das oberste Münzrecht dem Stadtherrn noch verbleibt. Damit ist auch das „antriftig" bei den Zöllen erklärt. Sie sind mindestens zum Teil im Nutzgebrauch und in der Gewalt der Stadt. Ihr Recht leiten sie dagegen noch von der Herrschaft her und die Stadt macht offenbar den Versuch, dieses durch Vermittlung des Grafen vom König in ihre Hände zu bekommen, was ihr aber, wie schon bemerkt, doch wohl erst 1368 gelingt.

Die materielle Nutzung muß analog dem Münzrecht schon längere Zeit in ihren Händen sein. Allenthalben gelangt ja im 14. Jahrhundert Verwaltung und Besitz des Zolls in die Hand der Gemeinde [88]), teils durch Kauf z. B. in Frankfurt a. M. 1324 [89]) Basel 1373 [90]), meist aber auf dem Wege der Verpfändung, die den mit den Einkünften Beliehenen auch die Verwaltung brachte. Das geschah in der Regel zuerst an einen Bürger der Stadt, von dem sie dann die Gemeinde übernahm [91]). Ähnlich scheint sich der Übergang in Freiburg vollzogen zu haben, wenigstens ist es für die später in der Hand der Herrschaft verbliebenen Zölle öfters bezeugt, daß Freiburger Bürger Renten auf ihnen ruhen hatten [92]). Vielleicht ist die Trennung von 1368 nach solchen Zöllen erfolgt, die die Stadt schon an sich genommen hatte, und solchen, die noch zersplittert sich in Privathänden befanden. Die Entwicklung des Herrschaftszolls vollzieht sich übrigens später in durchaus analoger Weise.

---

[86]) Schreiber: U. B. I, 472.

[87]) Schreiber: U., B. I, 273: die burger und der rat sollen ouch der müntze gewaltig sin, si ze besezzende und ze entsezzende und ze slahende, swenne si wellent.

[88]) Falke: a. a. O., S. 93.

[89]) Falke: S. 96.

[90]) Geering: Handel und Industrie der Stadt Basel, 1886, S. 149.

[91]) Falke: a. a. O., S. 93.

[92]) 1368 wird in der Übergabsurkunde festgesetzt, daß die Herrschaft die Verpfändung der Herrschaftszölle ablösen könne. Siehe unten.

Wann die Stadt zuerst in den materiellen Besitz des Zolls kommt, ist schwer zu sagen. Vielleicht ist schon in den dreißiger Jahren des 14. Jahrhunderts der Zoll in der Verwaltung der Stadt. 1333 wird die obere und niedere lange Brücke auf Kosten und im Auftrage des Rats einem Brunnenmeister zur Unterhaltung übergeben [93]), eine Pflicht, die ja nach den ersten Stadtrechten auf dem Besitzer der Zolleinkünfte lastet und 1368 dem Inhaber des Herrschaftszolls aufgebürdet wird. Der Schluß auf die Stadt als Verwalterin des Zolls ist daher wohl berechtigt. Gerade in die Jahre 1340—50 fällt die Zeit der größten Schwäche der Grafen und sicher hat die Stadt in dieser Zeit sich ihre Rechte angeeignet. Offenbar war die Verpfändung zu arg getrieben worden und 1341 wird daher dem Herrn jeder Verkauf, jede Verpfändung aller seiner Güter und Lehen, worunter auch der Zoll fällt, verboten [94]), widrigenfalls sie ohne weiteres an die Stadt fallen. 1345 wird dann auch den Bürgern strengstens die Annahme jedes Pfandes von der Herrschaft verboten [95]), da diese schon so den Bürgern verfallen seien, während 1353 die Stadt das Recht erhält, zur Befriedigung ihrer Bürgschaften ohne weiteres das herrschaftliche Gut anzugreifen und zu verpfänden [96]). Es scheint fast sicher, daß dieses Zugeständnis sofort für die umfassende Ursurpierung des Zolles benutzt wurde, soweit er noch nicht in Händen des Rats war, und daß der Tarif von 1355 damit in Verbindung steht

[93]) Vergl. Schreiber: U. B. 301. Im Rodel wird zwar nur die Unterhaltung der pontes ad vallum civitatis pertinentes als Pflicht des Zöllners erwähnt; daß dazu aber auch die obere Brücke gehörte, beweisen die späteren Register über den Herrschaftszoll. Mald. 25, 12. 1327 ist der Zoll noch dem Grafen. Die betr. Urk. (Schreiber I, 271) spricht von dem Zoll zu Freiburg, den der Graf besitzt.

[94]) Schreiber: I, 356.

[95]) Schreiber: I, 360.

[96]) Schreiber: I, 422.

§ 2.

Unter der Herrschaft Österreich.

a) Geschichte der der Herrschaft verbliebenen Zölle.

Die Herrschaft Österreich erhielt also vom Gesamtzoll einen Zoll am oberen Werd und einen solchen in der Stadt zurück, der den Ertrag bestimmter Gegenstände umfaßte. Dazu die Fronwagegebühr und das Büttenrecht. Die Herrschaftszölle waren, wie erwähnt, verpfändet, meist an Freiburger Bürger [1]). Aber auch die Gemeinde muß Anteil gehabt haben, sonst wäre unerklärlich, warum 5 Pfund aus diesen Pfändern durch die Verfassungsurkunde von 1368 für unablösbar erklärt werden. Auffälligerweise werden diese 5 Pfund in den späteren Registern des Herrschaftszolls nicht mehr erwähnt.

Dieser Herrschaftszoll steht anfangs in der Verwaltung der Herzöge; noch 1399 ist das der Fall [2]). Trotzdem sich die Herzöge bei der Übergabe verpflichtet haben, ihre Freiburger Einkünfte nicht zu verpfänden und trotzdem gerade das ausgehende 14. und beginnende 15. Jahrhundert die Zeit der größten Autonomie der Stadt ist, verpfänden sie doch wieder. Aber Freiburg brachte diese Verpfändung bald um 2400 gld. wieder an sich, wenigstens läßt es sich 1428 [3]) bei seiner Rückkehr zu Österreich, nachdem

[1]) Schreiber I. 544.

[2]) Mone: OZ. 25, S. 351: Herzog Leopold weist 80 Gld. vom Zoll und Geleit, das er zu Freiburg hat, an. Diese lasten übrigens schon seit dem Grafen Konrad für ein Gut von 1200 Gld. auf den Zöllen. Die Verpfändungen sind also bis in die Jahre 1316—50, der Regierungszeit Konrads II., zurückzuverfolgen.

[3]) Schreiber, U. B. II. 373, 385.

es 1419—24 Reichsstadt gewesen, den Besitz dieser Pfandschaft verbriefen, wobei man natürlich hauptsächlich die Verwaltung in den Händen haben wollte.

Noch einmal mußte die Stadt sich eine längere Verpfändung gefallen lassen, die deshalb erwähnenswert ist, weil aus ihr eine Reihe von Registern herrühren, die uns in den Stand, die Verwaltung und Erlangung der Herrschaftszölle wünschenswerten Einblick gewähren. Diese Verpfändung geschieht anläßlich der Aufnahme von 1350 gld. durch Herzog Albrecht von seinem Kammerschreiber Ulrich Rieder und seinem Diener Diepold Seplat[4]) — und umfaßt die Jahre 1456—59. Noch 1448 war die Stadt im Besitze des Zolls, da in diesem Jahre der Herzog dem Rat und den Zollern in Freiburg Zollbefreiung für eine Weinfuhr von ihm befiehlt[5]). Die Verpfändung war also wohl ein Gewaltakt[6]).

Die Form der Verleihung war die des Rentenkaufs[7]); nicht nur die Nutznießung, sondern auch die Erhebung wurde dem Beliehenen selber zugestanden bis zur eventl. Zurückzahlung des Hauptguts[8]). Der Beliehene hat alle Zinsen, die auf den Zöllen stehen, zu bezahlen, die dem Herrschaftszoll seit 1368 korrespondierende Pflicht der Besserung und Unterhaltung der Brücken zu übernehmen, eine Auslage, die jedoch bei der Ablösung ersetzt werden soll. Diese erfolgt 1459 durch die Stadt; sehr schnell, wie man sieht, ein Beweis, wie unangenehm jetzt schon eine Nebenverwaltung empfunden wird. Die Nutznießung soll ihr hinfort bis zur Rückzahlung der verschiedenen Lösungssummen von

---

[4]) Schreiber, U. B. II. 444.

[5]) Maldoner: Zollrecht 25, Nr. 11.

[6]) Vergl. die Aufhebung der Zünfte durch denselben Herzog 1454. Schreiber, U. B. II. 434.

[7]) Vergl. darüber auch Th. Sommerlad: Die Rheinzölle im Mittelalter. Halle, 1894. S. 107.

[8]) Die Pfänder, die auf die Zölle angewiesen sind, wandern übrigens genau wie die Zinsen Jahre lang von Hand zu Hand. So verkauft der Freiburger Bürger Hans Ederlin jene oben erwähnte Rente von 80 Gld., die er von Graf Konrad erhalten, an Hans Schnewlin. Von diesem gelangt sie an Ludwig Küchlin. Miss. I, 1440. Vergl. auch Falke a. a. O. S. 96.

der Herrschaft garantiert sein. Dafür übernimmt sie aber auch die mit dem Brückenzoll verbundenen Pflichten [9]).

Seit dieser Zeit bleibt der Herrschaftszoll in den Händen der Stadt und fungiert als solcher in allen Tarifen des 16. Jahrhunderts. Das Bewußtsein, daß er der Herrschaft gehört, bleibt noch lange lebendig, ist aber für das Recht der Stadt ungefährlich; denn die Herrschaft ist weit entfernt. Er dient aber dem „Auslande" gegenüber als Preßmittel, besonders bei der Verteidigung des Straßenrechts [10]). Der Stadtzoll zerfällt eben später traditionell in den gemeinen Zoll und den Herrschaftszoll, wohl hauptsächlich deswegen, weil aus diesem gewisse, 1368 mit ihm verbundene, Ausgaben genommen wurden [11]).

Die Belastung nahm einen schönen Teil der Einkünfte weg. Ablösung der zu Pfründen gewordenen Posten war nicht möglich [12]). Wohl bald nach der abermaligen Verpfändung an die Stadt nimmt aber diese Beschneidungen vor, an den einzelnen Posten sogar $^1/_4$—$^1/_3$ des Betrags [13]). Versuche in dieser Hinsicht waren schon unter Herzog Albrecht gemacht worden [14]).

Die Gläubiger suchten dies nach dem Übergang an die Stadt offenbar wieder rückgängig zu machen, aber ohne Erfolg [15]). Bemerkenswert ist, daß einzelne den Posten 1528 teilweise oder ganz vom Rate oder von den Amtsherren angekauft sind. Unter den

---

[9]) Maldoner 25, 16. Sie muß außer der Ablösungssumme von 2000 Gld noch außerdem eine weitere Summe und die Entschädigung für die Brückenbauausgaben in den Verpfändungsjahren geben.

[10]) Missive 18, z. Jahre 1533 wird er als ein der Herrschaft abgelöstes Eigen behandelt und die Jahresrechnung von 1591 spricht von dem früheren Herrschaftszoll. Charakteristisch ist übrigens auch die Entwicklung des sog. Herrschaftsrechts; vergl. Flamm: Geschichtliche Ortsbeschreibung von Freiburg. Einleitung S. XXXVIII. — NB. die Missive und Ratsprotokolle haben nur zum Teil Numerierung der Seiten. Ich zitiere dafür den betreff. Jahrgang.

[11]) Mission 12, S. 100, z. J. 1522—1525.

[12]) Maldoner 25, 17. Register über den Herrschaftszoll.

[13]) Maldoner 25, 13. Zwei einzelne Blätter der Schrift und Sprache nach c. 1490 gehörend. 1491 (Schreiber, U. B. II. 587) erhält die Stadt von Maximilian die Erlaubnis zur Ablösung ihrer Schulden.

[14]) Mald. 25, 18. Die Ehefrau des Herrn von Büseck erhält laut Vertrag mit Albrecht statt 80 Gld. nur 60.

[15]) Ebenda.

Gläubigern treffen wir fast durchweg Freiburger Bürger, besonders Patrizier: Clewi von Augsburg [16]), Junker Hans Statz [17]), Peter Christan [18]), Clewi Grießen [19]), Hans Zoller [20]), den Sohn Clewis von Augsburg, Ritter Bernhard Shnewlin, den Herrn von Rieseck, den Abt von St. Blasien, das Armenspital, einige Pfründner am Münster, die Frauen zu St. Klara und andere. Über die Höhe der Schuldsummen läßt sich nur bei wenigen Posten bestimmtes sagen. Sicher ist, daß sie durchschnittlich 2—500 gld. betrugen. Einige auch das 4—5 fache, der Höhe der Pfründe nach.

Mit dem Zoll an der oberen Brücke ging natürlich auch das Geleit in den Besitz der Stadt über [21]). Das Geleit als Pflicht, und damit auch die Betonung als Recht, tritt mit der zunehmenden Sicherung des Verkehrs zurück. Nur wenige Gesuche um Geleit lassen sich für das 15. und 16. Jahrhundert nachweisen [22]). Jedenfalls findet sich ein sonst für das 15. Jahrhundert bezeugter Geleitszwang in Freiburg nicht.

Das mit dem Zoll mindestens nahe verwandte Büttenrecht, über dessen Inhalt noch näher zu sprechen sein wird, macht dieselben Schicksale mit, nur verändert es seinen Namen in Zoll von der Kornlaube [23]).

Die Fronwage, die 1368 der Herrschaft bleibt, ist später in städtischem Besitz, was durch die enge Verbindung dieser Gebühr mit dem Herrschaftszoll in der Stadt erklärlich wird [24]). Die selbständige Zollgestaltung hat Freiburg kräftig ausgestaltet. Sonderzölle oder neue Abgaben erscheinen in dieser Zeit mit Aus-

---

[16]) Vergl. über ihn: Urk. des Heiliggeistspitals; hrsgb. v. Poinsignon u. Albert. 2 Bd. 1890 u. 1900, die Nr. 970, 1480.

[17]) Ebenda Nr. 895, 1169.

[18]) Ebenda Nr. 995, 1456.

[19]) Ebenda Nr. 788, 1175.

[20]) Ebenda Nr. 1165, 1457.

[21]) Über den Charakter derselben siehe Kap. II.

[22]) Mald., Geleitsrecht 23, Nr. 5. Die unter dieser Rubrik gesammelten Akten beziehen sich meist auf das Gerichtsgeleit. Ein eigentliches Geleit z. B. 1525 für Fischhändler von Laufenburg über Todtnau nach Kolmar.

[23]) Schreiber: Gesch. III. S. 189. A., behauptet, das Büttenrecht sei später mit dem Schultheißenamt verbunden worden; mit Unrecht, wie z. B. Maldoner 25, 17 beweist.

[24]) Über die Entwicklung, Kap. II.

nahme von vielleicht einem[25]) nicht mehr wie in der älteren, sie sind jetzt nicht mehr nötig, da man dasselbe, nämlich Steigerung der Einnahmen, durch die bestehenden erreichen kann.

b) Ausdehnung des städtischen Zollrechts nach außen.

Wenn wir die Entwicklung benachbarter Städte betrachten, so bemerken wir teilweise noch unter stadtherrlichem Regime auch erfolgreiches Ausgreifen der städtischen Zollinteressen nach außen[26]). Von besonderer Wichtigkeit für die einzelnen Städte, wie für den gesamten Handel des Reichs, war die Entwicklung der Zollfreiheit[27]), die zwar nicht direkt das eigene Zollwesen berührt, aber ihre Rückwirkung auf den Handel und damit auch für den Zoll der eigenen Stadt haben mußte.

Ist es nun Dürftigkeit der Quellen, oder darf man daraus auf geringe Bedeutung Freiburgs in Handel und Gewerbe schließen, wenn sich derartige Befreiungen weder in der früheren, noch in der späteren Zeit, wenigstens nicht in anderen Städten nachweisen lassen. 1319 finden wir zwar eine Befreiung; diese belangt jedoch das Ungeld, wenn auch unter dem Namen Zoll, an und wird überdies von der unbedeutenden Landstadt Endingen a. Kaiserstuhl gewährt[28]). Auch keine Meistbegünstigungsverträge sind uns erhalten, nicht einmal mit Villingen oder Breisach, mit denen man doch sonst in so engen Beziehungen stand. Das ist verwunderlich, wenn man sich z. B. an die Münzgeschichte oder die Bündnisse der oberrheinischen Städte erinnert. Begünstigungen scheinen wenigstens unter den Nachbarstädten üblich gewesen zu sein; allerdings nur von Fall zu Fall[29]). Im 16. Jahrhundert, mit Ausbildung der Landeshoheit, ist Freiburg in den österreichischen Landen insofern begünstigt, als alle Bewohner der Vorlande

[25]) Kap. II.

[26]) Vergl. Falke, a. a. O., S. 102.

[27]) Falke, a. a. O., S. 100.

[28]) Schreiber, U. B. I. 197 und Urk. des Heiliggeist-Spitals I., 64.

[29]) Bei Gesuchen um Zollbefreiung wird bemerkt, man solle den betreff. halten, wie man Freiburg in seiner Gemeinde auch halte.

an kaiserlichen Zöllen, wenigstens für Gegenstände, die nicht dem Fürkauf dienen, zollfrei sind [30]).

Die Zollrechte Freiburgs außerhalb und im Umkreise der Stadt halten ebenfalls etwa mit Basel keinen Vergleich aus. Die geographische Lage, der ganze Handelsverkehr der späteren Zeit war nicht derart, eine solche Erweiterung zu begünstigen, abgesehen natürlich auch von den Hemmnissen, die der Charakter Freiburgs als abhängige Landstadt mit sich brachte. Freilich, im 14./15. Jahrhundert scheint die Stadt noch sehr selbständig gewesen zu sein [31]); sie wahrte auch ihre Zollrechte. Der Zollkrieg, den sie 1421—24, als sie Reichsstadt war, gegen den Markgrafen von Baden gemeinsam mit den übrigen Breisgaustädten führt [32]), berührt zwar nicht unmittelbar das Zollwesen Freiburgs, aber doch den Handel und ist jedenfalls dafür charakteristisch, daß die Stadt noch im 15. Jahrhundert versucht, auf der Rheinstraße Einfluß zu gewinnen zugunsten ihres Handels und damit auch ihrer Zölle. Die erste Nachricht von einer Beteiligung Freiburgs gegen derartige Zollbelästigungen weist ebenfalls auf die Rheinstraße: Der Beitritt zum rheinischen Bund 1254 gegen die Rheinzölle, der später noch öfter wiederholt wird, z. B. 1334/35 [33]). Der Streit von 1424 eröffnet übrigens eine Perspektive auf die ganz andere Entwicklung, die Freiburg auch bez. seines Zollrechts hätte nehmen können, wenn es Reichsstadt geblieben wäre.

---

[30]) Maldon. 25, 21. Miss. 19, S. 73. Vergl. die ausführliche österreichische Zollordnung von 1600. Mald. 25, 30.

[31]) Die Städte waren im allgemeinen noch im 15. Jahrh. sehr autonom; vergl. G. v. Below: Die städt. Verwalt. des Mittelalters als Vorbild der späteren Territorialverwaltung. Hist. Z. 75. S. 407.

[32]) Neben anderen Punkten wurde dieser Krieg hauptsächlich wegen der Belastung des Rheintales durch neue Zölle geführt; vergl. Regest. der Markgrafen von Baden und Hachberg. Bd. I., 368. „Die Städte haben sich, nachdem ihnen ein neuer „uffsetze" mit schweren Zöllen im Breisgau auferlegt worden, an den König gewandt. Trotzdem wurden sie noch härter als vorher belastet. Die Freiburger Chronik, die Fortsetzung Jak. Twingers von Königshoven, erwähnt ebenfalls als Hauptgrund des Streites die neuen Zölle. Mone: Quellen zur bad. Landesgeschichte. Bd. II., S. 256. Vergl. Schreiber: U. B. II., 321 ff., Schreiber: Gesch. III., 76—90.

[33]) Mon. Germ. LL. s. IV. 2, 590. Weitzsäcker: D. rhein. Städtebund. Schreiber: U. B. I. 264; Gesch. II., 334.

Das Hauptinteresse nahm aber das Rheintal nicht in Anspruch. Die große Rheintalstraße ging in der älteren Zeit auf der linken Rheinseite gegen Basel[34]). Später freilich, im 16. Jahrhundert, ging der Verkehr auch auf der rechten Seite über Krotzingen, Heitersheim. Allein, er kann nicht der eigentlichen Rheinstraße entsprechend gewesen sein; es wäre sonst unverständlich, warum die Stadt einmal darauf hinweist, daß sie von den großen Wasser- und Landstraßen entfernt sei[35]). Der Straßenzwang, den wir auf dem west-östlichen Straßenzug auf den Schwarzwald sehr ausgedehnt finden, ist hier auf die umliegenden Orte in der Rheinebene beschränkt. Die Stadtzölle konnten zwischen Mooswald und Stadt leicht über die sogen. Viehweide[36]) überfahren werden. Hier übt die Stadt den Straßenzwang, und zwar nachweisbar seit dem 14. Jahrhundert, auf ihrer Bannmeile, also bis zum Mooswald und im Südwesten bis gegen Uffhausen[37]). Durch die Angliederung der Wiehre und Adelhausens an die Stadt konnte Freiburg auf dieser Seite jeden Nebenweg unmöglich machen[38]).

Die Straßenzölle über den Schwarzwald konnten sich schon deswegen dem Einflusse der Stadt nicht entziehen, weil hier ein Territorialstaat, wie in der Rheinebene der markgräfliche, nicht vorhanden war. Das Interesse Freiburgs verlangte hier gebieterisch den Straßenzwang; denn diesem Verkehrsweg

---

[34]) Vergl. Geering: Handel und Industrie der Stadt Basel 1886, S. 193.

[35]) Vergl. Miss. 19, S. 301. — Im 15./16. Jhd. ging die Straße Freiburg—Kenzingen—Offenburg. vergl. Miss. 13. — Bezüglich der Richtung Basel ist zu bemerken, daß die Freiburger ihre Güter meist bis Hartheim bei Breisach auf dem Rhein transportierten; vergl. Miss. 13 und Mone IV., 13 A. 13.

[36]) Die Allmende. Vergl. Poinsignon: Geschichtliche Ortsbeschreibung der Stadt Freiburg. S. 44.

[37]) Vergl. Kap. IV. Abschnitt Zollhinterziehung: Ratsprot. 12, 1547: Der Vogt von Umkirch muß mit Holz durch die Stadt fahren, wie es Brauch ist, außer wenn er einen Schein von der Regierung bringt, mit dem Befehl, ihn fahren zu lassen, wie ihm bedünkt.

[38]) Schon seit den Zähringern ist die Wiehre lehensweise dem Bürgermeister von Freiburg als Gerichtsherrn. Das Burgrecht daselbst wird 1635 erworben. In Adelhausen 1510, in Herdern 1457. Vergl. Poinsignon, a. a. O., S. 12.

verdankte es die Haupteinnahmen[39]), gerade auch aus den Zöllen. Die beiden Hauptstraßen durch das Wagensteigtal und über die Falkensteig verbanden beide die Stadt mit Villingen und dann einerseits mit Rotweil, Meßkirch, Pfullendorf[40]), also mit Schwaben, andererseits über Neustadt, Hüfingen mit Konstanz[41]), über Lenzkirch mit Schaffhausen, Zurzach und dem oberen Rheintal[42]).

Ein erster Versuch zur Erwerbung eines Straßenrechts mag hier ein Vertrag mit dem Herrn von Schwarzenberg, dem Eigentümer des Simonswäldertals, aus dem Jahre 1316 gewesen sein, vielleicht im Zusammenhange stehend mit der ersten Zollerwerbung der Stadt aus demselben Jahre[43]). Durch diesen verpflichtete sich jener zur Sperre jedes Weges und Verkehrs durch das Tal, so daß eine Ablenkung der Verkehrsrichtung gegen Waldkirch zu unmöglich gemacht wurde.

Einen eigentlichen Straßenzwang, d. h. ein von der öffentlichen Gewalt bestätigtes Recht, übt die Stadt jedoch erst Ende des 14. Jahrhunderts aus. Nach dem Übergang an Österreich 1368, der für die Handelsbeziehungen mit dem Schwarzwalde, besonders mit Villingen, von der günstigsten Einwirkung gewesen zu sein scheint, wurde von Freiburg in Gemeinschaft mit Villingen die schon 1310 ausgebaute, aber wieder verfallene Straße durch die Wagensteig wieder hergestellt und so neben der älteren Verbindungslinie durch die Falkensteig über Neustadt eine direkte Verbindung beider Städte geschaffen. Dies geschah auf Veranlassung des Herzogs Leopold, der wohl die Bedeutung eines

[39]) Geering 195. Anm. 3. wendet sich gegen Mone, Zeitschr. IV., S. 564, der eine Verbindung Freiburg—Konstanz über Hüfingen annimmt. Daß zwischen Freiburg und Konstanz Handelsbeziehungen schon im 13. Jhd. bestanden haben, beweisen Streitigkeiten zwischen den beiderseitigen Kaufleuten wegen Schulden der Konstanzer in Freiburg 1302; vergl. Mone IV., S. 58. Aus derselben Zeit ist ein Geleitsbrief Egons für Konstanz erhalten, Mone, Zeitschr. IV., S. 56, 57, der noch mehr beweisend ist, da der Graf in Gemeinschaft mit seinem Vetter von Fürstenberg für ihren Schutz auf der Landstraße zu sorgen verspricht. Für das 16. Jhd. vergl. Mald. 25, 20.

[40]) Miss. 3. Wagenleute von Pfullendorf passieren die Straße.

[41]) Ratsprot. 27, S. 366, 1577.

[42]) Miss. 19, 301 sind diese beiden Straßen ausdrücklich als die einzigen für Freiburg nutzbaren bezeichnet.

[43]) Freiburger Adreßkalender 1853, Nr. 4, Beilage.

regeren Verkehrs für seinen Zoll erkannte. Er ließ sich 1379 von Wenzel mit der Straße belehnen und übergab sie dann den beiden Erbauern zu gemeinsamer Unterhaltung[44]). Damit erhielten sie auch ausdrücklich das Recht und die Pflicht, alle Beiwege abzustellen. Man beruft sich denn auch später immer auf die Übertragung vom Reiche.

Daß ein solches Straßenrecht für die Zölle und besonders für den Passier- und Geleitzoll von höchster Bedeutung war, geht aus den zahlreichen Klagen hervor über Minderung des Zolls, und zwar des der Herrschaft gehörigen, durch die Umgehung der Stadt und das Einschlagen von Nebenwegen[45]). Nicht minder aus den unaufhörlichen Bemühungen Freiburgs, sein Straßenrecht zu sichern, aus denen übrigens auch der Charakter dieses Rechts als Korrelat des Zollrechts deutlich hervorgeht[46]). Dies wird um so schwieriger, je mehr allmählich, besonders in der Markgrafschaft, Konkurrenzmärkte für Freiburg in die Höhe schießen, — Malterdingen, Emmendingen, dann auch Waldkirch, Elzach[47]) — zu denen man direkten Verkehr über den Schwarzwald mit Umgehung des Freiburger Passierzolls suchte. Darum werden diese Nebenstraßen, besonders seit dem Ende des 15. Jahrhunderts, so zahlreich. Besonders Malterdingen und Waldkirch suchen direkte Verbindungen mit Neustadt—Hüfingen durch das Simonswälder Tal oder seit Ende des 15. Jahrhunderts, durch das Glottertal über St. Peter—Turner[48]). Dann tauchen neue

[44]) Fürstenberger Urkundenbuch VI., S. 135, Nr. 78, 1.

[45]) Ratsprot. 20, 203 z. B. wird ausdrücklich auf den Schaden hingewiesen, den Zoll und Geleit, die nur von der Herrschaft ihnen verpfändet seien, erleiden.

[46]) Nach Falke, a. a. O., S. 118, ist das Straßenrecht so alt wie das Zollrecht, denn das Verbot, die gewohnten und gesetzlichen Zollschranken zu umgehen, mußte folgerichtig auch zu dem Bestreben führen, das Entstehen von Nebenstraßen zu hindern. — Mit dem Anfange des 14. Jhds. finden wir das Straßenrecht urkundlich bekräftigt, also kraft Recht und Gesetz ausgeübt. Vergl. z. Straßenrecht auch: R. Schröder: Deutsche Rechtsgeschichte. Maitz: Deutsche Verf.-G. 8, 316.

[47]) Flamm: Der wirtschaftliche Niedergang Freiburgs i. Br. 1905, S. 15, scheint mir mit Recht auf den Schaden hinzuweisen, den diese Neugründungen Freiburg brachten, allerdings erst allmählich, im 15. Jhd.

[48]) Der Weg führte auf der rechten Seite des Tales über das Lindle nach St. Peter, St. Märgen, Waldau, Neustadt, Hüfingen.

Wege durch das Prechtal gegen Triberg, eine Route Neustadt —Hornberg, Rotweil—St.-Georgen—Hornberg[49]) auf.

Die Stadt übte das Straßenrecht autonom auch außerhalb ihrer Bannmeile. 1473 wird die Straße durch das Simonswäldertal durch 500 Mann verfällt[50]). 1544 geschieht dasselbe mit dem Glottertäler Weg[51]). Die Stadt läßt sich durch Kaiser Maximilian den Straßenzwang und die alte Freiheit über die Wagensteiger Straße bestätigen[52]), schließt neue Verträge ab zur Sicherung ihrer Rechte z. B. mit dem Abte von St. Peter. Als trotz alledem die Wege immer wieder aufgetan werden, begnügt sie sich schließlich, sie, besonders zur Zeit der Hüfinger Jahrmärkte, scharf beaufsichtigen zu lassen und, wie z. B. auf dem Gebiete des Abtes von St. Peter, den Weg durch eiserne Barren zu versperren, bis sie endlich die Öffnung mindestens eines Saumpfades, wenn auch mit Ausschluß alles Kaufmannsgutes, gestatten mußte[53]). Der Abbruch an Zöllen durch diese Wege machte sich besonders infolge des Schmuggels von Wein, Frucht, Vieh, Leder etc. fühlbar und war wohl auch die Folge der Höhe des Freiburger Passierzolls.

Auf der Straße gegen Villingen erlangt Freiburg auch Zollvergünstigungen, wieder gemeinsam mit dieser Stadt. 1381 schlossen sie Verträge mit den Grafen von Fürstenberg, die ihnen an deren Zollstätte an der Bregenbrücke am Eingang ins Urachtal Ermäßigung des Zolls auf Wein, Leinwand, Schöngewand, volle Befreiung bei Saumrossen und Vieh gewährten, ein Vertrag, der auch betreffs der auf der Straße hauptsächlich beförderten Gegenstände interessant ist[54]). Wie lange

[49]) 1495 zuerst erwähnt. Miss. 5, S. 61.

[50]) Miss. 4, S. 28.

[51]) Ratsprot. 12, S. 285.

[52]) Ratsprot. 12. Miss. 19, 301 wird auch Ferdinand und Max II. genannt. Ein Vertrag mit dem Abte von St. Peter ist Ratsprot. 26, 223, genannt.

[53]) Vergl. Roder: Die Verkehrswege zwischen Villingen und dem Breisgau, hauptsächlich Freiburg. Z. f. Gesch. des Oberrh. Bd. 5. 1890. S. 522.

[54]) Schreiber: U. B. II., 25—27. Die Urkunde ist hier auf 1380 datiert, was aber nach Roder, a. a. O., S. 526 in 1318 zu bessern ist laut Orig. im Villinger Stadtarch. NB. der Vertragsabschluß ist zwar nur für Villingen ausdrücklich bezeugt, muß aber auch mit Freiburg abgeschlossen worden sein, da dieses dieselben Rechte erhielt.

diese Vergünstigung dauert, ist nicht nachzuweisen. Die Villinger jedenfalls müssen 1491 Zoll wie Fremde zahlen[55]).

Außer diesem Zoll wurde auf der Straße noch ein zweiter zu Burg durch Villingen erhoben, das dafür die Verpflichtung hatte, die Straße von Urach bis Zarten zu unterhalten. Die Verwaltung desselben scheint zeitweilig die Gemeinde Burg gehabt zu haben[56]). Der Zoller wird von Villingen bestellt, erhält aber seine Instruktion von Freiburg, dessen Strafgewalt er auch unterworfen ist[57]) und das auch die Zollsatzungen aufstellt[58]). Wie alt dieses Verhältnis ist, läßt sich nicht erweisen. Es war für Freiburg nicht ohne Wert, da es damit die Festsetzung der Zollhöhe in der Hand hatte[59]). Diese entsprach ungefähr der des Uracher Zolls. Ein Weinwagen gilt 1 sol. (ein Karren 6 d), ein Roß mit einem Saumsattel 2 d., Rinder, außer solchen, die in die Stadt Freiburg gehören[60]), das Haupt 1 Heller; im übrigen nach Erkenntnis des Zollers. Von einem Karren mit Kaufmannsgut gibt das Packfaß 6 d., bei mehr als 3 Fässern gibt man Wagenzoll und für jedes Faß überdies 6 d.[61]).

Mit dem 16. Jahrhundert geht der Verkehr auf der Straße, anfangs infolge ihrer Vernachlässigung, später infolge allgemeinen Niedergangs, zurück und damit wird der Zustand für Villingen unhaltbar. Da es auf die Höhe des Zolls keinen Einfluß hat, muß es zur Bestreitung seiner Ausgaben jährlich 30—100 gld. zulegen und es sucht daher den Zoll an Freiburg abzugeben oder doch Einfluß auf die Besetzung des Zolles zu bekommen. Aber, obwohl der Zoll Freiburgs infolge des schlechten Zustandes der Straße außerordentlich Abbruch erleidet, da die Fuhrleute die Straßen nach Basel oder ins Kinzigtal einschlagen, und obwohl der Zoll auf ihrem Gebiet erhoben wird[62]), weigert sich

---

[55]) Vergl. Roder: a. a. O., S. 520.

[56]) Laut Vertrag von 1443; vergl. Roder, a. a. O., S. 515.

[57]) Miss. 19, S. 208, 1547.

[58]) Maldon; 25, 20.

[59]) Man konnte den Zoll sogar den ihren nennen. Vergl. Ratsprot. 13, S. 114, 1549.

[60]) Diese scheinen zollfrei gewesen zu sein.

[61]) Dieser Tarif Mald. 25, 23.

[62]) Freiburg hat 1463 die Vogtei über St. Märgen erlangt mit dem Dorf Zarten und dem Wagensteigtal. Schreiber: U. B. II., 473.

die Stadt doch beharrlich. Vielleicht war es schlaue Politik, da man sich wahrscheinlich sagte, daß Villingen die Schwesterstadt nicht mehr so tatkräftig in der Unterdrückung der Nebenwege unterstützen würde, wenn es durch den Zoll nicht mehr interessiert sei. 1571 übernimmt endlich Freiburg den halben Zoll und ernennt den Zoller mit Villingen gemeinsam, wofür es einen Teil der Straße zur Unterhaltung übertragen bekommt[63]).

Im Falkensteiner Tal erhält die Stadt auf Grund weitgehender Beiträge zur Unterhaltung der Straße für sich und die von Fürstenberg von dem Besitzer, dem Herrn von Landeck und Reischach, das Recht, bei Zolländerungen jeweils beim alten Zoll bleiben zu dürfen[64]). 1521 ist sie auch hier im Besitze des halben Zollanteils bezeugt[65]).

Vielleicht hängt es mit dem sinkenden Einflusse Freiburgs, der mit der Steigerung der Macht der Landesherrschaft abnimmt, zusammen, wenn die Stadt im 16. Jahrhundert an ihrem Straßenrechte Rückschritte macht. Es mußte auf jeden Fall in ihrem Interesse liegen, die Einnahme aus ihren Zöllen nicht durch Errichtung neuer in der Nachbarschaft schmälern zu lassen, die die Fuhrleute andern Straßen zutrieben. Aber selbst hier, in seinem spezifischen Einflußgebiete, gelingt dies Freiburg nicht. Charakteristisch ist der Streit um die Ebneter Brücke, der das ganze 16. Jahrhundert nicht zur Ruhe kommen will. Die Reichsstraße, die zwischen Ebnet und Littenweiler ins Falkensteiner Tal führte[66]), konnte, wie es scheint, bei Hochwasser nicht benutzt werden. Man baute daher bei Ebnet eine Brücke über die Dreisam zur rechten Talseite, die von dem Abt von St. Peter, dem Herrn von Reischach, den Talpflegern und Freiburg unterhalten wurde, und zu deren Kosten man ein Weggeld in Gestalt eines Jahr-

---

[63]) Miss. 19, 231.

[64]) Miss. 16. Falke, a. a. O., S. 97, erwähnt für 1381 einen ähnlichen Vertrag wie für die Wagensteig—Uracherstraße. Eine Bestätigung dieser Behauptung vermochte ich nicht zu finden.

[65]) Einnahmebücher von 1521.

[66]) Sie wird öfters die „Lentenwyler" Straße genannt und führt übrigens an Kirchzarten vorbei; vergl. Schreiber, U. B. II., 102, 1398. In der Richtung der Karthaus führte nur ein Weg. Ratsprot. 15, 406.

geldes erhob[67]). Der Herr von Reischach besonders suchte nun die Erhöhung der ursprünglichen Gebühr über die Deckung der Kosten hinaus und den Zwang zur Benutzung der Brücke oder, falls man sie nicht benutzen wollte, doch die Zahlung des Geldes von jedem Passanten durchzusetzen, d. h. er erstrebte statt des Weggeldes[68]) die Erhebung eines Zolles und ließ ihn auch zur Zeit der Jahrmärkte durch die Bauern am sog. neuen Graben auf Freiburger Gebiet erheben. Freiburg, dessen Zollinteressen nicht gewinnen konnten, widersetzte sich aufs hartnäckigste mit Berufung darauf, daß Zoll und Geleit Regale seien[69]), zum Teil mit Gewalt, scheint aber auf die Dauer nichts ausgerichtet zu haben[70]).

Der Regierung gegenüber übt der Rat das Zollrecht ziemlich selbständig. Trotz der vielen Klagen an die Adresse der Regierung hat diese, solange es mit ihrem eigenen Interesse vereinbar blieb, die Stadt in Verfolgung ihrer Zollinteressen anscheinend nicht gehindert, aber auch nicht unterstützt.

---

[67]) Die Freiburger Metzger geben des Jahrs 1 Schwein. Die Wagenfuhrleute 1 solid. Ratsprot. 24 a, S. 239.

[68]) Diese Unterscheidung von Wegegeld als Gebühr im Falle der Benützung und von Zoll als Zwangsabgabe ist interessant. Nach Missive 15, 349 geschieht die Erhebung auf Freiburger Boden.

[69]) Miss. 15, 349: Weil denn Zoll und Glaydt als Regalia on Rom. kays. und kun. M. begnadigung und bewilligung dermassen eigens gewalts aufzesetzen niemandem geziemt.

[70]) Schreiber, Gesch. III., 552 behauptet, 1560 sei im Dorf Ebnet eine kaiserliche Zollstätte errichtet worden, die dann 1596 noch näher der Stadt an die Stelle des jetzigen Gasthauses zu den 3 Königen verlegt worden sei, und beruft sich auf Zollrecht Nr. 26 ff. Ich vermochte eine derartige Urkunde nicht aufzufinden. Die Angabe Schreibers beruht offenbar auf einem Mißverständnis. Zollrecht Nr. 26 ist zwar von einem neuen kaiserlichen Zoll die Rede, es handelt sich aber um Zollerhöhungen an den kaiserlichen Zollstätten zu Breisach und Kenzingen, gegen die sich 1560 eine gemeinsame Bewegung der Breisgaustädte richtet. Abgesehen davon, daß ein kaiserlicher Zoll neben dem obengenannten des Guten etwas zuviel wäre, müßte die Neueinführung dieses Zolls ein Echo in den Ratsprot. gefunden haben, was aber nicht der Fall ist, während der Streit wegen des neuen kaiserlichen Zolls an den genannten Städten Erwähnung findet. Eine solche kaiserliche Zollstätte hat demnach nicht bestanden.

2. Kapitel.

Die Zolltarife und die Grundlagen der Erhebung.

§ 1.

Charakteristik und Datierung der Zolltarife.

Die Zolltarife bilden bei der beschränkten Zahl sonstiger Quellen, besonders Zollordnungen, eine Hauptquelle für das Zollwesen Freiburgs. Es sind bis 1600 etwa 10, wovon einige allerdings in verschiedenen Redaktionen vorhanden sind. So ist der dem Rodel eingefügte Tarif mit kleinen Ausnahmen identisch mit den Tarifen der Stadtrechte von 1275 und 1293, ferner mit einem schon erwähnten Tarif, der nach Sprache und Schrift auf c. 1300 zu setzen ist[1]), und schließlich auch mit dem Tarif im sogenannten Bremgarter Text des Stadtrechts[2]). Die Datierung dieses ersten

[1]) Maldoner 25, 1. — Die Kap. I, § 1, d. schon erwähnte Einleitung dieser Redaktion findet sich auch schon in der Abschrift der Verfassung von 1293 im Roten Buch. — Die Endungen sind schon vollständig abgeschwächt.

[2]) Obwohl ohne prinzipielle Bedeutung, möchte ich sie doch erwähnen. 1275 fehlen die zwei Sätze der Einleitung des Rodeltarifs: de porco o. u. de berna o. — 1293 und Maldoner 25, 1 fehlt außerdem der Satz: Zwei nüwü reder 1 d. Außerdem zahlt 1 Ztr. Malterblei, entsprechend dem Lauterblei, statt 1 ob. jetzt 1 dn. Die Veränderung der Posten ist höchstens charakteristisch für die Technik des Abschreibens. Auch im zuletzt genannten Falle vermag ich keine Erhöhungstendenz, sondern nur einen Schreibfehler zu erblicken. — Bedeutendere Änderungen hat der Tarif auch im Bremgarter Text nicht. Allerdings ver-

Tarifs hängt zusammen mit der Datierung des Rodels. Er wurde übrigens selbst wieder zur zeitlichen Bestimmung desselben mit verwendet. Es wird daher nötig sein, mit wenigen Worten den Stand der Forschung zur Datierung des Rodels zu berühren.

Nachdem man lange Zeit den Rodel um 1200 angesetzt hatte, brachten Welti[3]) und Rietschel[4]) vermittelst textkritischer Untersuchungen die Forschung über die Freiburger Stadtrechtsfamilie zu ganz neuen Ergebnissen. Beide Forscher waren bereit, den Rodel ziemlich spät zu setzen. Rietschel sogar bis gegen 1275. Schon Keutgen[5]) wies jedoch darauf hin, daß der Rodel nicht nach 1248 entstanden sein könne und neuerdings hat Flamm[6]) die Bemerkungen Keutgens erweiternd auf Grund neuer Untersuchung mit ziemlicher Sicherheit 1244 als terminus ad quem festgestellt. Er glaubt auf Grund einer ganzen Reihe von Indicien 1218 als Abfassungszeit feststellen zu können. Seine Ergebnisse werden neuerdings auch durch eine paläographische Untersuchung Rörigs[7]) gestützt, der 1200—1218 als termini annehmen möchte.

ändert er „malterbli" in „plumbi non puri" und besonders „qui solvit libram cum stagno" in „qui vendit stagnum de XX. solidis, dat IV. den." Dann trägt er auch den Kupferposten an ungeeigneter Stelle nach. Wohl nur auf einem Druckfehler beruht die Änderung von de mulo XVI. in VIII. und umgekehrt de asino VIII. in XVI. Vergl. d. Edition bei Rietschel (Neue Studien über die älteren Stadtrechte von Freiburg i. Br. m. einer vergl. Ausgabe d. lat. Stadtrechte. Festgb. f. Thudichum). Tübingen 1907. Das bildet indes keine prinzipielle Änderung; denn der Bremgarter Text ersetzt nicht das „ortsübliche Gewicht für Spezereien durch eine Wertangabe" wie Joachim (Gilde und Stadtgemeinde in Freiburg i. Br., Hamburg u. Leipzig 1906. S. 52 A. 2) mit Unrecht behauptet, sondern ersetzt einen Wert (das Pfund) durch einen entsprechenden andern (20 sol.) Die Zusammenstellung aller auf das Zollrecht bezüglichen Par. mit Einschluß der Fronwageordnung findet sich in fast derselben Weise wie im Bremgarter Text auch in den deutschen Stadtrechten von 1273 und 1295.

[3]) Die Rechtsquellen des Kantons Bern, Stadtrechte I. (1902). S. IX ff.

[4]) Vierteljahrsschr. f. Soz. u. Wirtschafts-Gesch. 1905: Die älteren Stadtrechte von Freiburg. S. 421 ff. Derselbe: Neue Studien.

[5]) Vj. f. Soz. u. Wirt.-Gesch. 1906. S. 384 A 2.

[6]) M.I.Ö.G. 1907. Bd. 28. S. 401 ff.: Die älteren Stadtrechte von Freiburg i. B.

[7]) Der Freiburger Stadtrodel. Eine paläograph. Studie. Z. f. G.d.O. 1911. Heft 1. S. 38—64.

Der Rodel würde also in die Herzogszeit oder jedenfalls in das Jahr des Wechsels fallen. Die rechtliche Regelung der Zollbefreiung im Rodel würde, wie schon erwähnt[8]) dafür sprechen. Jedenfalls ist trotz der Einwände von K. Beyerle[9]) und Lahusen[10]) diese frühe Zeitsetzung mit Sicherheit nicht widerlegt. Lahusen wie auch Fr. Beyerle[11]) sind übrigens beide mit ihrer Terminierung schon bedeutend, nämlich bis in die zwanziger Jahre, zurückgegangen. In dieselbe Zeit verlegt Fr. Beyerle auch die andere Fassung des Stadtrechts, den Bremgarter Text.

Als einen der Hauptgründe für spätere Entstehung macht Welti auch die Erwägung geltend, daß ein Tarif sich unmöglich innerhalb 93 Jahren nicht um einen einzigen zollpflichtigen Gegenstand vermehrt habe[12]) und daß die Tarifierung im Laufe eines Jahrhunderts keine Änderung erfahren haben sollte. Er meint, eine solche Voraussetzung sei unmöglich. Schon Hegel macht ähnliches geltend[13]). Er wollte den Zeitpunkt der Abfassung des Rodels ziemlich weit, d. h. gegen 1218 vorrücken, eben mit Rücksicht auf den Tarif, der schon auf einen weitausgedehnten Handel selbst mit überseeischen Waren hinweise. In der Tat ist dieser Grund sehr bestechend. Keutgen bemerkt aber schließlich ganz richtig[14]), ob ein Zolltarif sich 93 Jahre unverändert erhalten konnte, lasse sich nicht aphoristisch beweisen. Man kann auch hinzufügen, daß es schließlich keinen großen Unterschied ausmacht, ob ein Tarif sich von 1240—1300 oder von 1218—1300 erhält. Den nächsten datierten und stärker umgewandelten Tarif finden wir überdies erst 1355; ferner ist der im Rodel auftretende Tarif damals so wenig auf einmal neu geschaffen worden, wie die Rechtsbasis des Rodels selbst[15]). Das Beispiel des isolierten Exemplars von Maldoner 25,1 weist ja darauf hin, daß der Rodelzoll

---

[8]) S. Kap. I., § 1 c.

[9]) In einer Kritik Rietschels und Flamms. Z. f. Savignystiftung. Bd. 30. 1909. S.423.

[10]) In einer Kritik Rörigs. M.I.O.G. 1911. Heft 2, S. 326.

[11]) a. a. O., S. 37.

[12]) a. a. O., S. CIII.

[13]) O. Z. XI., S. 283.

[14]) Siehe oben.

[15]) Falke, a. a. O., S. 140, datiert ihn noch weiter hinauf.

ursprünglich isoliert stand. Er geht also vielleicht noch ins 12. Jahrhundert zurück[16]). Die Zeitspanne wird also noch größer.

Welti's Verwunderung darüber, daß neue Handelsgegenstände sich trotz angeblich so hohen Alters des Tarifs nicht finden, ist ungerechtfertigt. Die Zolltarife geben nie die ganze Fülle der zollpflichtigen Gegenstände wieder. Sie fixieren immer nur eine Anzahl gerade im Vordergrunde des Interesses stehender Waren. Gerade dies macht es unmöglich, in der älteren Zeit eine Ware durch alle Tarife hindurch zu verfolgen. Selbst Tarife, die sonst vollständig identisch sind, weichen hierin voneinander ab, ein Beweis, daß die Zolltarife nur als relative Geschichtsquellen zu betrachten sind.

Verwunderlich bleibt allerdings, daß der Tarif sich so lange auf derselben Höhe hält. Keutgen[17]) wirft die Frage auf, ob die Bürger vielleicht ursprünglich zu jeder Veränderung der Genehmigung des Herrn bedurften, es aber in dessen, d. h. seiner ländlichen Untertanen, Vorteil lag, daß die Zölle niedrig waren. Abgesehen davon, daß die Initiative zur Veränderung der Tarife in dieser Zeit noch unzweifelhaft vom Herrn als Besitzer des Zolls ausgeht, denkt Keutgen nicht doch vielleicht etwas gar zu modern? „Schutz des Landes gegenüber der Stadt!" Ich glaube kaum, daß dieser Gedanke für diese Zeit möglich ist. Der Zoll war für den Zollherrn in erster Linie eine Finanzquelle, die er naturgemäß zu erhöhen trachtete, wie er ja auch als ländlicher Grundbesitzer die höchst möglichen Einnahmen ohne Rücksicht auf seine ländlichen Untertanen zu erreichen suchte.

Wenn nun aber doch keine Steigerung stattfand, so könnte die Rücksicht auf das Zollrecht des Königs mitwirken, das, mindestens formell, Zollerhöhungen ohne seine Zustimmung verbot[18]). Dies kommt nicht in Frage, da wir in der Zeit des Interregnums stehen, in der gerade die Zölle ganz willkürlich gehandhabt wur-

---

[16]) Man kann vielleicht auch zum Beweise mit darauf hinweisen, daß der Zolltarif sich auch, allerdings in stark veränderter Fassung, aber immerhin noch deutlich als urspr. Vorlage erkennbar in den Handfesten von Flumet und Freiburg i. Uechtl. findet. Deren gemeinsame Teile gehen ins 12. Jhd. zurück. Man vergl. Fr. Beyerle, a. a. O., S. 23.

[17]) Hansische Handelsgesellschaften. Vj. f. Soz. u. W.-G. 1906. B. IV., S. 464, A. 1.

[18]) Vergl. Mainzer Landfriede von 1235. M.G. Constit. II., 241 ff

den. Es kann nur die Rücksicht auf die Stadt übrig bleiben. Auch eine gewaltsame Herrschaft mußte hier am ehesten Halt machen, da eine Zollerhöhung das wirtschaftliche Leben der Stadt beeinträchtigte, während man sich Verfassungsrechte immer eher entreißen ließ. So lange das Zollrecht in den Händen der Herrschaft lag, hatte die Stadt durchaus kein Interesse an Zollerhöhungen, da sie nicht zugunsten ihrer Einkünfte erfolgten. Man verhinderte vielmehr mit Erfolg, daß die Zölle sich den Veränderungen des wirtschaftlichen Lebens und der Verringerung des Münzwertes anpaßten [20]).

Abwehr der Stadt, d. h. des Rates gegen Zollerhöhungen, etwa weil dieser aus den handeltreibenden Geschlechtern zusammengesetzt und darum weniger schutzzöllnerisch als die späteren Handwerker gesinnt war, darf man nicht vermuten [21]). Derartige Tendenzen treten erst auf, wenn man durch eigene Regie Erfahrung in der Zollpraxis erworben hat. Wir können für unsere Ansicht vielleicht auch die Einleitung des Tarifs von c. 1300 anführen, in der sich der Rat schroff gegen jede Erhöhung wendet [22]); ferner die Tatsache, daß sofort, als die Stadt im Besitze des Zolles ist, auch Erhöhung desselben 1355 eintritt [23]).

Der Tarif von 1355 charakterisiert sich übrigens deutlich als Erweiterung des Rodeltarifs. Zwei weitere datierte Tarife fallen

---

[20]) Dieselbe Tendenz der Stadt gegenüber dem Herrschaftszoll in Köln. Vergl. Knipping: Kölner Stadtrechnungen. S. V.

[21]) Vergl. über die Zusammensetzung des Rates in d. älteren Zeit. Flamm: Niedergang. S. 47.

[22]) Swer den zol ze Friburg het und sin pfliget, swa der oder sine knehte an dem zolle übergrifent anders denne hie geschriben stat, swa das dem rate fürkommet, der sezzet dar uf alse umb unzuht. — Freilich kann man diese Stelle vielleicht besser als Zollstrafrecht gegenüber dem Zoller auffassen.

[23]) Ungedruckter Tarif. Mald. 25,5 a. Es ist der erste von dem des Rodels verschiedene Tarif. — Mit dieser Tatsache erledigt sich auch ein Einwand Beyerles gegen die Interpretation des ersten Zolltarifs als stadtherrlichen Besitz. B. hält es nämlich bei jener Deutung für unverständlich, „wie diese selbe Stadt die Zölle, zu denen nunmehr (im 14. Jhd.) auch der eigene Bürger beizutragen hatte, für des Stadtherrn Tasche erhöht haben sollte". Sie erhöht sie eben gerade für ihre eigene Tasche. Gerade umgekehrt müßte man sich bei der Deutung des Rodeltarifs als städtischen Zoll wundern, warum die Bürger bis 1355 ihren Zoll nicht erhöht haben.

in die Jahre 1369 und 1373, der eine dem von 1355 nahe verwandt, der andere ein Spezialtarif für den Pfund- und Wochenzoll[24]). Daneben existieren noch eine ganze Reihe undatierter und ungedruckter Tarife: Maldoner 25,5 d—g, ein aus 3 Redaktionen bestehender Tarif, 25,5 h ein ausdrücklich als Torzoll bezeichneter[25]), der mit dem vorigen der Struktur nach übereinstimmt, und 25, 15.

Letzteren, der im Repertorium zu Unrecht auf 1401 datiert wird, hat Flamm mit Recht auf c. 1500 gesetzt[26]). Er erwähnt schon Bücher, kennt den Salzhandel als Monopol, wozu dieser erst 1490 wird. Er ist wohl Abschrift[27]) eines Originals, das bestimmt in das Jahr 1494 zu setzen ist, da in diesem Jahre eine große Tarifreform stattfand, die besonders auch den Salzkauf anging[28]). Die andern beiden setzt Flamm bis c. 1400. 25, 5h ist aber unzweifelhaft später anzusetzen. Er fällt sicher ins 15. Jahrhundert, der Schrift und der Orthographie nach[29]), und nach 1425, da er schon den Plaphert erwähnt, der erst in diesem Jahre eingeführt wird[30]). Er wird also wohl seiner ganzen Anlage nach in die Jahre 1430—40 gehören. 25, 5 d—g ist älter, da er zwar dieselbe Orthographie, aber niedrigere Sätze und andere Schrift aufweist, steht aber nach 1378, da er schon das Kaufhaus erwähnt, das um jene Zeit errichtet wurde[31]). Man wäre versucht, ihn mit

[24]) Beide gedruckt bei Schreiber: U., B. I., 549 u. II., 11.

[25]) das ist der Zol unders Münchstor.

[26]) Flamm: Niedergang, S. 61. Anmerk. 1.

[27]) Neuerdings wurden noch 4 weitere Redaktionen dieses Tarifs aufgefunden, die nach Herrn Dr. Lahusen, dem Herausgeber der Stadtrechte, alle vom Schreiber des Stückes 25, 15 herrühren. Sie dürften in die Jahre 1500—1520 zu setzen sein; es findet sich nämlich in einem der Tarife ein offenbar vom gleichen Schreiber herrührender Nachtrag mit dem Datum 1520.

[28]) Ratsprot. IV., S. 494. — Eine Zolländerung wird sonst in den Ratsprot. im allgemeinen nicht erwähnt. Überdies bedeutet der Tarif 25, 15 tatsächlich eine starke Änderung. Die Stelle dürfte sich also darauf beziehen.

[29]) Er hat schon die willkürliche Orthographie mit Konsonantenverdoppelungen, die erst im 15. Jhd. in den Freiburger Urkunden häufiger werden.

[30]) Schreiber: Gesch. III., S. 362.

[31]) Flamm: Niedergang, S. 60.

dem neuen Kaufhaus in Verbindung zu bringen, wäre er nicht ein Torzoll. Seine 3 Redaktionen werden also in die Jahre 1390—1410 zu datieren sein. Diese sind übrigens für die Anlage der Zolltarife charakteristisch. Trotzdem sie identische Zölle repräsentieren, hat doch keiner genau die gleiche Zahl von Zollposten, ja teilweise nicht einmal dieselbe Zollhöhe. Willkürliche Umstellungen, neu hinzugefügte Posten, hinzugefügte Erklärungen geben oft einen ganz anderen Sinn. Man kann dieselbe Erscheinung auch in den nahe verwandten Tarifen von 1355 und 1369 beobachten. So ist z. B. Brot und Wein 1369 nicht tarifiert, obwohl beide Posten sich schon 1355 und wieder in 25, 5 d—g finden.

Man ersieht daraus, wie wenig systematisch die mittelalterlichen Tarife angelegt sind und daß man aus dem Fehlen eines Postens nicht etwa sein Fehlen im Handel oder seine Zollfreiheit folgern darf [32]).

Der Wochenzoll und Pfundzoll von 1373 ist ebenfalls in mehreren Redaktionen vorhanden, von denen 25, 3 u. 2 (erstes Blatt) Pfund- und Wochenzoll in gleicher Weise miteinander verbinden, während 25, 3 a und 25, 2 (Zweites Blatt) nur Wochenzölle enthalten. 25,3 und 25,2 (1. Blatt) sind älter als die Redaktion von 1373; denn einmal hat 25,2 einen anderen höheren, aber (nach dem diplomatischen Befund) [33]) trotzdem älteren Wochenzoll; dann haben beide eine andere Einleitung, die sie in eine Reihe mit dem Tarif von 1355 stellt [34]). Der erste Pfundzoll wird also bald nach 1355 ent-

---

[32]) So schließt z. B. Flamm: Niedergang, S. 67 aus dem Fehlen von Brot und Getreide 1369, daß diese zollfrei geworden seien in den Kriegsjahren mit den Grafen.

[33]) Die Posten von 1373 stehen in Klammer an s. Rand, sind also eine spätere Änderung.

[34]) Beide Tarife betonen in starker Weise die Notdurft der Stadt und leiten aus ihr das Recht der Stadt zur Erhebung des Zolls her, während die Tarife von 1368 und 1373 einfach die Tatsache der Erhebung feststellen — 25, 3 u. 2: das ist der zol, den gemeiner rat ze grosser und berlicher notdurft wegen ufgesetzet het, der weren sol untz sant Johanstag des töuffers ze sungihten ze nahte, und wen denselben zol nüt swert alse zegebende und zehaltende, den wirt der rat dar zu twingen mit strengen gebotten und penen und dar zuo an sin guot dar umb reichen, das er swer und gebe und tuge als ander. 1355: dis ist der zol den der erwirdig wise rat ze Friburg ufgesetzet hat, umbe notdurft der stat und des landes etc.

standen sein, da er gegen den Tarif aus diesem Jahre insofern eine Änderung zeigt, als er den Satz von 2 auf 4 Pfennig vom Pfund erhöht [35]).

Daß die Stadt selbst vor 1355 schon selbständige Tarife aufstellt [36]), geht aus dem schon erwähnten Tarif im Roten Buch [37]) hervor, der auf c. 1316 zu datieren ist. Die Ordnung ist zwischen die Jahre 1310 und 1316 eingereiht, einer Datierung, an der sich bei der sonst chronologischen Anlage des Roten Buches nicht gut zweifeln läßt. Jener Zoll spricht überdies noch von „Bürgern", während der von 1355 nur „Heimische" kennt.

Die Tarife des 16. Jahrhunderts sind alle datiert und fallen in die Jahre 1536 [38]), 1555 [39]) und 1590 [40]).

1373: das ist der wochenzoll und der pfundzoll, der ufgesetzet und gesworn wart an sant Jakobs abende . . . .

[35]) Die beiden einzeln stehenden Wochenzölle haben ebenfalls die Positionen der älteren Pfundzolltarife; es fehlt ihnen wie auch 25, 2 (1. Blatt) der ganze Schlußteil des Wochenzolls von 1373: wer ouch hinder die schulde mit gesworen hat . . . ; sie sind also wohl noch älter als die Pfundzölle.

[36]) Kap. I., § 1.

[37]) Rotes Buch, S. 114.

[38]) Maldoner, 25, 22.

[39]) Mald., 25, Nr. 25.

[40]) Maldon. 25, Nr. 27.

§ 2.

Technik der Veranlagung.

Bezüglich der Tarifierung ist rein äußerlich zu bemerken, daß im Rodel und auch den Tarifen von 1355 und 1369 die Ordnung der zollpflichtigen Gegenstände nach ihrer Zusammengehörigkeit oder ihrer Veranlagung, auch der Reihe nach, im allgemeinen entsprechend durchgeführt ist. Die erste vollständige Zollordnung von 1494, die mehr eine Ordnung als ein Tarif ist, ordnet die Zölle nach dem Gesichtspunkte des Erhebungsortes in Tor- und Kaufhauszölle und behandelt die Sonderzölle in eigener Rubrik.

In der richtigen Erkenntnis, daß die Zolltechnik der älteren Tarife in ihrer Eigenart erst richtig erkannt werden könne durch Vergleich mit anderen, zeitlich nahestehenden Tarifen, hat Inama-Sternegg[1]) den ersten Freiburger Tarif mit einer ganzen Reihe anderer zusammengestellt. Die Struktur des Rodeltarifs ist im Vergleich zu manchem derselben z. B. zum ältesten Züricher Tarif[2]), außerordentlich vielseitig, besonders, wenn er noch ins 12. Jahrhundert zurückgeht. Die Frage allerdings, wie weit man eine Entwickelung der Tariftechnik konstatieren könnte, ist nicht zu beantworten, da Untersuchungen über die Gestalt der ältesten Zolltarife sich einseitig auf die Durchfuhrzölle und damit auf

---

[1]) Inama-Sternegg: Deutsche Wirtschaftsgeschichte (1891), Bd. II., S. 496.

[2]) Inama II., 493. — Wie Inama II., 495 dazu kommt, zu behaupten, der Freiburger Tarif gehe auf das Straßburger Recht zurück, ist mir nicht klar.

die Transportmittelveranlagung beschränkt haben, teilweise sogar, wie es scheint, diese für die ursprüngliche Normierung überhaupt halten[3]). Unser Tarif müßte jedenfalls in diesen höchstens 100 Jahren seines Bestehens eine gewaltige Entwickelung durchgemacht haben, wenn jene Auffassung wenigstens in diesem Umfange richtig wäre. Abgesehen davon, daß die ältere Naturalabgabe schon durch den Zoll in Geld ersetzt ist, erfolgt nämlich die Normierung schon verhältnismäßig recht vielseitig nach Gewicht, Maß, Anzahl, Wert und Transportmittel. Die Transportmittelveranlagung trifft charakteristischerweise Gegenstände, deren andersartige Verzollung schwierig ist: Gemüse, Obst, Bauholz und halbverarbeitetes Holz. Differenzierung ist vorhanden, allerdings noch nicht stark. Obst, Gemüse, Rüben, Nüsse verzollt man nach dem Pferd und Esel. Holz, Heu, Stroh nach der plaustrata (Fuder); Brot nach Körben oder Säcken, später nach Karren; alle zum selben Satze von 1 den.

Die Tariftechnik der späteren Zeit hat diese Tarifierung verhältnismäßig reich entwickelt und namentlich durch minutiöse Zerlegung der landwirtschaftlichen Rohprodukte, dann auch der Holzwaren und Holzfabrikate, weniger durch feinere Unterscheidung der Transportmittel, zur entsprechenden finanziellen Ausbeutung geeigneter gemacht. Die Zolltarife des 15. Jahrhunderts z. B. sind fast nur mit Zöllen auf Acker- und Holzprodukte ausgefüllt. 1355 finden wir Brennholz, Zimmerholz, Latten aller Art, Schindeln, Dielen, Bande, Wagenholz (Speichen, Naben etc.), letzteres wohl eine Erweiterung des „plaustrum quatuor rotarum 1 den, due rote 1 ob.“ des Rodels; ferner Knoblauch, Zwiebeln,

---

[3]) Lamprecht: Deutsches Wirtschaftsleben II., S. 295 und 304. Auch Scheller: Markt und Zoll im 12. und 13. Jahrhundert. Jenaer Dissertation 1903, steht unter dem Banne Lamprechts, wenn er zwar S. 43 die Transportmittelveranlagung nicht für die unbedingte Grundlage erklärt, aber in s. Kap. IV.: „Zolltechnisches“, fast nur diese behandelt und S. 54 wörtlich sagt: „So machte sich in der Tarifierung eine Wandlung notwendig; der Schritt von der Unterscheidung der verschiedenen Warengattungen, zu der sich im Laufe der Zeit gebildeten einzelnen begrenzten Maße für gewisse Waren führte dazu, eine allgemein gültige Norm für alle Waren zugrunde zu legen, und nach Gewicht, Maß und Wert der Waren den Zoll zu bemessen.“

Nespeln[4]), und später noch weitere Differenzierung der Obst- und Gemüsesorten. Von Transportmitteln finden sich Wagen, Fuder, Karren (z. B. ein Karren mit Geschirr und ein langer Karren mit Geschirr), später auch das Reff und die Traglast für eingeführtes Werg und für Leinwand.

Stückzoll trägt im Rodel Vieh, von dem jede Gattung eine bestimmte Zollhöhe hat. Später wird er teilweise mit Wertveranlagung verbunden; z. B. 1355 unterscheidet man ein Etzeschwein 2 d, dagegen ein Schwein über 5 solid. Wert gibt 1 d. 1369 hat Vieh sogar nur Wertzoll, was jedoch teilweise wieder verändert wird. Beim Viehzoll ist überhaupt, abgesehen noch vom Lederposten, die Tarifierung am schwankendsten. Seit Ende des 14. Jahrhunderts geht man auch mit den Holzzöllen zum Stückzoll über oder führt ihn wenigstens neben der Transportmittelveranlagung ein. Man verzollt z. B. Rebstecken nach dem Tausend, Latten nach dem Hundert und halben Hundert, Schoßdielen, halbfudriges Holz, Fülldielen, Dachbalken (pfettene), Stubendielen, vierteiliges Holz, zwanzigschuhige Sparren nach dem Stück. Das hängt zum Teil damit zusammen, daß die Transportmittel einen gewissen Maßcharakter annehmen z. B. 1 Fuder Rebstecken = 6000 Rebstecken.

Es ließ sich also auch für solche ungefügen und massigen Stoffe eine wertentsprechende Veranlagung ausfindig machen.

Der Wertzoll von 4 d im Rodel, nach Inama eine für den Markt charakteristische Abgabe[5]), trifft in der Hauptsache die eigentlichen Handelsartikel, also Spezereien, Gewürz, Gewand, Salzeinfuhr, bearbeitetes Metall, wie Stahl und Rackeisen. Die übrigen Metalle, Malterblei, Lauterblei, Kupfer haben Gewichtszoll. Ebenso Unschlitt und Schmer.

Bemerkenswerte ältere Spuren weist im Rodel der Maßzoll auf mit seinen noch teilweise unbestimmten Quantitäten. So ein pondus lane, vas vini, numerus de allec. Die Normierung nach sauma bei Wein, Getreide, Salz, Honig ist wohl ebenfalls als Maß zu nehmen. Korn wird später nach Scheffel, Malter und

[4]) Mispeln: Die Frucht der Mispel.

[5]) Inama: Dsch. W.-G. II., 378; vergl. z. B. die ältesten Tarife von Zürich, Straßburg, Augsburg ebenda S. 490 ff., Keutgen, a. a. O., Nr. 126, § 54, und Meyer: Stadtbuch von Augsburg, S. 24, § 1.

Mutt veranlagt, Wein nach Fuder, 1494 aber wieder nach Saum, wobei 2 Saum der Last eines Rosses gleichgesetzt sind, während der Weinzoll an den Toren nur nach der Zahl der Rosse tarifiert wird.

Gerade beim Wertzoll zeigt die spätere Entwickelung bis 1494 teilweise schwankende Normierung; außer bei Vieh auch bei Leder, Honig und einzelnen Metallen, die wechselnde Veranlagung haben.

Im Tarif von 1355 werden die Metalle nicht mehr nach dem Wert, sondern nach Gewicht und Stück verzollt unter gleichzeitiger Differenzierung der Qualität (6 Nürnberger Schienen, 1 Ballen lombardischer Stahl, 1 Ztr. Stahl von Falkenstein etc.). Andererseits aber zeigt besonders der Tarif von 1369 das Bestreben, den Wertzoll auszudehnen. Offenbar geschieht dies schon durch den Pfundzolltarif. Wenn man bedenkt, daß der Pfundzoll infolge seiner Anpassungsfähigkeit an den Wert der Ware[6]) den finanziellen Ertrag hebt, so darf man daraus vielleicht auch auf die wirtschaftlichen Absichten des Tarifs schließen[7]). Schutzzöllnerische Absichten lassen sich durch Wertzölle jedenfalls weniger erreichen, als durch spezifische Zölle[8]), da eine Abstufung zwischen Fremden und Heimischen nur mangelhaft möglich ist. Der Pfundzoll wird eingeführt bei Salzausfuhr (1355 Normierung nach Karren), Vieh (1355 Stück), Fleischkauf im Kleinen, Garn (1355 Zentner), Zwilch (1355 Stück)[9]), Harz (1355 Zentner), Schnürlitztuch (1355 Stück), Honig (1355 Saum), Wolle (1355 Zentner), während er schon 1355 auch bei Anken, Käse, Schmiedewaren

---

[6]) Vergl. von Heckel, Artikel Zölle; Wörterbuch der Volkswirtschaft. Heckel erklärt übrigens gegenüber dem spezifischen Zoll den Wertzoll für den geschichtlich älteren. Ist dies richtig, so sind die älteren Marktzölle vom Gesichtspunkt der Fähigkeit, finanzielle Erträgnisse zu gewährleisten, nicht so schlecht tarifiert gewesen.

[7]) Kapitel III., § 2.

[8]) Inama: Dsch. W.-G., Bd. III., 2. S. 244.

[9]) Der Pfundzolltarif bemerkt ausdrücklich:

Was ouch fremde lüte hie kouffent, es sie zwilich, schuech, höwan (- Hauen, nicht Heu, vergl. Flamm: Niedergang, S. 62) geschirre oder welher hande es ist, gibt Pfundzoll außer Brot, Wein, Fleisch das dahinnan gat, davon git man den zol, den man auch daher davon genommen hat. Der Tarif von 1369 hat dementsprechend von Fleisch bei der Ausfuhr Gewichtszoll, von obigen Gegenständen Pfundzoll.

sich findet. Der Wertzoll ist 1369 gegenüber den vorhergehenden Tarifen so überwiegend, daß nur Metalle, Fleisch, Unschlitt, Schmer (nach Zentner), ausgeführte Heringe (nach Tonnen) und Fische (nach Logeln), anders normiert sind, abgesehen natürlich von den Transportmittelzöllen. Wir begegnen übrigens schon 1369 für Ausfuhr von Salz, Grautuch und Zwilch durch Heimische statt des für die Fremden geltenden Wertzolles einem Maß- und Stückzoll (1 ahteil Salz, 1 Stück Zwilch).

Die Regelmäßigkeit in der Tarifierung des Tarifs von 1369 hat 1494 einer verhältnismäßig großen Unregelmäßigkeit Platz gemacht. Die Absichten der Zollverwaltung, mochten sie nun finanzielle oder schutzzöllnerische sein, machten auch beim Kaufhauszoll eine größere Differenzierung nötig, entsprechend der Ausgestaltung in der Normierung, wie wir sie beim Transportmittelzoll schon in den beiden Torzöllen des 15. Jahrhunderts angetroffen haben. Der Pfundzoll bleibt nur für die Fremden und zwar bei den meisten Waren jetzt in einer Höhe von 6 den. Der Wertzoll für Heimische, soweit er überhaupt bleibt, ist jetzt nicht mehr die Hälfte des Pfundzolles wie in den Pfundzolltarifen, sondern der sogenannte Guldenzoll, d. h. eine Abgabe von 1 oder ½ den. à gld. — die Höhe schwankt auch hier —. Bei der größeren Anzahl der früheren Wertposten wird er jedoch für den Heimischen durch Stück- oder Maßzoll ersetzt[10]), z. B. bei Tuch, Vieh, Häuten und Leder, Anken, Wachs, Speck; bei Weißleder in Verbindung mit Wertbemessung (100 Stück im Werte von 6—8 gld., von 8—10 gld.). Merkwürdigerweise haben Kupfer, Blei, Zinn 1494 wieder Wertveranlagung, außerdem auch Glas, das vorher im 15. Jahrhundert noch nach Karren verzollt wird.

Bemerkenswert ist, daß der Pfundzoll, der ursprünglich nur beim eigentlichen Marktzoll vorkommt, schon in 25,5 d-g auch in den Torzoll eindringt für Leder, Werch und Leinentuchtraglasten. Für Leder erklärt sich dies aus der Verschiebung des Erhebungsortes vom Markte an die Tore.

---

[10]) Inama III, 2, S. 244 erklärt diese Entwicklung für das Bemerkenswerteste der späteren städtischen Zolltarife und bringt sie mit zollpolitischen Absichten in Verbindung.

Besonders zu erwähnen ist der Passierzoll, der, soweit er zu verfolgen ist, hauptsächlich nach Transportmitteln mit Berücksichtigung der Qualität der Ware berechnet wird. Wolle, Gewand z. B. nach Lastkarren, Salz nach Wagen und Karren, Wein nach dem Fuder und Roß (1355), Schmiedewerk nach Rossen etc. In beschränktem Umfange treffen wir allerdings auch andere Normierung, z. B. 1369 Bachenfleisch (= geräuchertes Fleisch) nach Zentner, 1535 Zwilch und Scherter nach dem Stück, wobei aber ausdrücklich hinzugefügt wird, daß diese Normierung nur für kleinere Lasten gilt[11]). Passierendes Vieh gibt natürlich Stückzoll, in 25,5 d-g. auch Leder[12])[13]).

---

[11]) was nit wagen oder karren vol ist.

[12]) Einfuhrzoll mit Stücktarif. Was aber Häute fürgehen, halben Zoll.

[13]) Es scheint mir bemerkenswert, daß sich in Freiburg keine Spur jenes Prinzips findet, die Waren je nach Herkunftsort der Kaufleute verschieden zu tarifieren, wie es bei größeren Zöllen üblich war, z. B. in Köln, ebensowenig eine Tarifierung nach Weinfuder (vergl. Sommerlad a. a. O. S. 39), obwohl der Wein ein Hauptgegenstand des Freiburger Passierzolls war.

§ 3.

Die Zollarten — die rechtliche Grundlage und das Prinzip ihrer Erhebung.

a) Interpretation des ältesten Zolltarifs.

Aus dem Vergleich des Rodeltarifs mit den andern bei Inama herangezogenen ersieht man auch, wie verschieden die Tarife je nach ihrem Zweck angelegt sind. Das Charakteristische unseres Tarifs, im Gegensatz zu den Rheinzöllen, ist das Vorwiegen von Zöllen, die mit dem Verkauf im Zusammenhang stehen.

Inama glaubt, Markt-, Ausfuhr- und Durchfuhrzoll unterscheiden zu können[1]). Eine derartige Unterscheidung hängt ab von der Definition mittelalterlicher Zölle. Im allgemeinen unterscheidet man ja Passierzölle[2]), Wegegelder, Marktzölle[3]), die alle drei

[1]) Inama: Dsch. Wirtschaftsgesch. II, 495.

[2]) Diese Benennung empfiehlt A. Wagner: Finanzwissenschaft III, statt des früher gebrauchten Transitzolles. v. Below: Vj. f. Soz. u. W.-G. II, 976 u. Keutgen: Korrespondenzblatt des Gesamtvereins f. Geschichte, 1904, S. 24, stimmen ihm bei.

[3]) Vergl. Iname-Sternegg: Dtsch. W.-G. II, S. 377, 378. Falke: Einleitung XIII. Niggl: Der Zoll nach dem alten deutsch. Recht und nach modernem Recht. Erlanger Dissert. 1897, S. 18. Hoffmann: Deutsches Zollrecht, Bd. 1. 1900, S. 2. Scholz: Beitrag zur Gesch. der Hoheitsrechte des deutschen Königs z. Zt. der ersten Staufer. Leipzig. Rietschel: Markt und Stadt, S. 22.

Die Definitionen der mittelalterlichen Zölle gehen ziemlich auseinander. Ungenügende Einzeluntersuchungen, ungleichartige Verhältnisse, bei einigen Forschern zu einseitige Beschränkung der Untersuchungen auf die ältere städtearme Zeit dürften die Ursache sein. — Falke, S. 128, scheidet: 1) Durchfuhrzoll (= eigentlicher Handelszoll, von dem sich das Geleitsgeld abzweigt). 2) Wegezölle, Brückengelder. 3) Marktzölle. — Niggl: 1) Marktzölle. 2) Geleit- und Wegegelder. 3) Transit- oder Passierzoll.

dem heutigen Zollbegriff nicht entsprechen. Mit dem Marktzoll, dem städtischen Zoll *κατ' ἐροχήν* waren auch vielfach die aus der älteren Zollepoche stammenden beiden andern Zollarten an den städtischen Zollstellen vereinigt worden, da ja die Städte oft Mittelpunkte und Hauptorte für diese spezifisch landesherrlichen Zölle wurden[4]). Zu einer scharfen Trennung kam es aber meist nicht, so daß man in der Literatur über die Einreihung der Ein- und Ausfuhrzölle zur einen oder anderen Art vielfach schwankt.

Der Rodelzoll ist ein Marktzoll im weitesten Sinne des Wortes. Nur die Eingangsstelle, Viehzoll betr., ist zweifelhaft; sie wird von Inama als Passier- oder evtl. auch im Zusammenhang mit § 11[5]) als Brückenzoll gedeutet. Diese Stelle ist schwierig zu bestimmen, da die späteren Tarife ähnliche Posten teils für einen Verkaufs- teils für einen Passierzoll kennen. Jedoch sprechen der Tarif von 1355, welcher an dieser Stelle einen Verkaufszoll aufweist und die Höhe der Posten, die später bei den Passierzöllen fast durchweg niedriger ist als bei den Verkaufszöllen und jedenfalls die Zollhöhe mancher Handelszollposten im Rodeltarif nicht erreicht, für einen Handelszoll. Ebenso wird die evtl. zweifelhafte Schlußstelle durch die nächstfolgenden Tarife als Durchfuhrzoll nicht bestätigt.

Innerhalb des Marktzolles sind einige Male dem Wortlaute nach Ein- und Ausfuhrzölle unterschieden bei Wein, Salz, Brot und Wolle[6]). Die bei diesen zum Teil sich findenden Doppelposten sind zweifellos einander gegenübergestellt und belegen Einfuhr zwecks Verkauf und Kauf zwecks Ausfuhr. Diese Unterscheidung geht aber nicht durch den ganzen Tarif. Bei Getreide, Unschlitt, Schmer, Blei scheint nur das Kaufgeschäft belegt[7]),

---

[4]) Inama: III, 2, S. 242.

[5]) Keutgen, Urk. S. 124: Theleonarius omnes pontes ad vallum civitatis pertinentes parare tenetur, et quicquid pecoris in eis amissum fuerit, ipse persolvet.

[6]) de sale quod adducitur — Alienus de vase vini, quod ducit in civitatem — de pane, quod vendendus educitur — de quatuor equis extra civitatem euntibus, was durch die deutsche Übersetzung von 1275 unzweifelhaft als zu pondus lane gehörig bewiesen wird. Man vergl.: ein gewäge wolle — von vier gewägen, die man ussir der stat fürit.

[7]) Quod hic emitur.

während die Wertzollpositionen dem Wortlaute des Tarifs nach[8]) nur Verkaufszölle zu sein scheinen. Jedoch auch hier zeigt sich wieder, wie vorsichtig Zolltarife zu behandeln sind; im Bremgarter Text findet sich nämlich noch ein besonderer Paragraph hinzugefügt[9]), nachdem man sowohl das Verkaufs- wie das Kaufgeschäft als belastet annehmen muß. Das gilt auch für den Rodel, wie die Erklärung des mehrfach erwähnten melius theloneum zeigen wird. Für Eisen, Heringe, Holz- und Gemüsesorten ist überhaupt nichts für die Art der Erhebung mitgeteilt. Diese Ein- resp. Ausfuhrzölle aber als Torzölle und damit als prinzipiell verschieden vom eigentlichen Marktzoll zu betrachten, liegt kein Grund vor[10]). Zwar die Möglichkeit von Torzöllen ist zuzugeben, auch schon für eine etwas frühere Zeit, in die der Rodeltarif zurückgehen könnte[11]). Aber auch dann würde das ihren eigentlichen Marktzollcharakter nicht berühren, denn der Ort der Erhebung ist für den Charakter des Zolls ohne Beziehung. Der Rodeltarif weiß von derartigen Gegensätzen im Sinne des modernen Verkehrs nichts. Das bestätigt uns überdies ein vergleichender Blick auf die späteren Tarife. Der Salzkaufzoll ist 1355 und später, schon wegen seiner Veranlagung als Pfundzoll, nur Marktzoll, während für Wein und Brot das Tor Erhebungsort ist. Bei Wolle ist dieser in den späteren Tarifen schwankend, im allgemeinen aber auf dem Markte resp. im Kaufhause. Gerade dieses Schwanken ist bezeichnend dafür, daß ein prinzipieller Unterschied von Markt- und Torzoll in älterer Zeit nicht bestand.

Ebensowenig darf man für den Rodel einen solchen zwischen Aus- und Einfuhrzoll annehmen. Will man diese Auffassung

[8]) qui solvit libram cum stagno. Im Bremgarter Text: qui vendit stagnum.

[9]) Sive vendens et emens alieni sunt, ambo dabunt integrum theloneum = Art. 31, Rietschel: Neue Studien S. 40.

[10]) Falke: S. 28 wie Inama III, 2 S. 379 sind geneigt, die Torzölle als Wegegelder aufzufassen. — Inama rechnet übrigens selber die Einfuhrposten zum Marktzoll. — Die Interpretation Inama's, allein auf die betr. Stellen gestützt, wird aber auch dadurch widerlegt, daß die späteren Tarife zunächst die Einfuhr tarifieren, die Ausfuhrposition höchstens in Klammer beifügen. — Scheller a. a. O. S. 34 weist darauf hin, daß die Marktzölle auch am Tore erhoben werden.

[11]) Rietschel: Burggrafenamt S. 324, A. 1 verlegt die Befestigung Freiburgs in die 2. Hälfte des 12. Jahrhunderts.

des Rodeltarifs nicht gelten lassen, so muß man den Mangel einer Zweiteilung (in Aus- und Einfuhr) bei einer größeren Zahl von Posten entweder seiner Unvollständigkeit zuschreiben oder darin schon wirtschaftspolitische Absichten im Tarife suchen, die mit Hilfe des Zolles, je nachdem, Ein- oder Ausfuhr belegen und durch verschiedene Normierung mehr oder weniger begünstigen wollten. Wenn man aber den Zoll als Finanzzoll des Stadtherrn betrachtet, der von ankommenden, hinausgehenden und verweilenden Personen zu keinem anderen Zwecke erhoben wird, als um dem Inhaber des Zollrechts eine Einnahmequelle zu verschaffen, und wenn man zugibt, daß ein solcher Zoll im eigenen Interesse des Besitzers nicht jeder Ware und jedem Händler in gleicher Weise auferlegt werden konnte, dann wird man prinzipielle Unterscheidung der Zölle nicht annehmen können[12]). Unterschiede im Marktzoll sind auch dadurch bedingt, daß der Zoll bei einem Teile der zollpflichtigen Gegenstände auf die Ware gelegt ist, beim anderen dagegen auf das abgeschlossene Geschäft und erstere werden dann, zum Teil mindestens, am Tor erhoben.

Die weitere Entwickelung der Zölle führt zur schärferen Trennung in Tor- und eigentlichen Marktzoll. Diese ist eine Organisationsfrage. 1368 ist nur für Heu und Holz das Tor ausdrücklich als Erhebungsort genannt; während die übrigen Gegenstände, wie es scheint, auf dem Markte verzollt wurden[13]). Wenigstens wird der Zoll auch nur von den Wirten, Unterkäufern und Wechslern, nicht von Zollern, beschworen. Wenn schon im Bremgarter Text Kauf und Verkauf den Zoll schuldig sind, so ist jetzt, über die eigentlichen Handelsgegenstände hinaus, entsprechend Einfuhr zum Verkauf und Ausfuhr von Gekauftem zollpflichtig[14]). Mit der wohl seit dem Bau des Kaufhauses 1378 endgültig durchgeführten Scheidung der zollpflichtigen Gegen-

[12]) Frensdorff: Die Zollordnung des lübischen Rechts. Hansische Geschichtsbl. 9 (1897—99) hat anläßlich einer Untersuchung über die älteste Lübecker Zollordnung, m. E. mit Recht, diese Erklärung für das seltsame Durcheinander der mittelalterlichen Z.-O. gegeben.

[13]) Vergl. Kap. V.

[14]) Tarif 25, 5 d-g: brenholz, das feil ist; 25, 5 h: Ein feist schwein, das man ze markte tribet.

stände in solche, die am Tor[15]) und solche, die im Kaufhaus verzollt wurden, ist dann auch allmählich eine prinzipielle Scheidung eingetreten. Das zeigt sich darin, daß wir seit dem Ende des 15. Jahrhunderts auch Doppelzölle, nämlich Tor- und Kaufhauszoll, für ein und denselben zollpflichtigen Gegenstand finden z. B. bei Wein und Rebstecken[16]), für Wein schon 25,5 h.

b) Der Geleitszoll.

Es ist nun jedenfalls merkwürdig, daß im Rodelbrief sich außer diesem Marktzoll keiner jener mehr oder weniger am Stadtgebiet sich vereinigenden Zölle, wie Passier- oder Brückenzoll, findet.

In der Urkunde über die Loslösung von der Grafschaft wird der Herrschaft ein Zoll, am oberen Werd zugehörig, bezeichnet, der ausdrücklich in Verbindung mit dem Geleitsrecht gebracht[17]), übrigens auch durchaus als Geleitszoll empfunden wird[18]). Dieser Zoll steht dem Stadtzoll parallel. Der Herrschafts- bezw. Geleitszoll am oberen Werde d. h. an der oberen Brücke oder Schwabentorbrücke[19]) war ein Passierzoll und zwar auf durchgehenden Wein[20]). Der älteste stadtherrliche Zolltarif kennt nur Abgaben vom Weinverkauf[21]).

---

[15]) Die Tarifierung ist m. E. nicht Folge des Erhebungsortes, sondern umgekehrt, die Waren, die sich infolge ihrer Massigkeit nicht feiner differenzieren lassen, verlegt man ans Tor.

[16]) Rebstecken bei der Einfuhr auf der langen Brücke 1000 Stück 2 d, im Kaufhaus 2 sol. — Weinausfuhr im Kaufhaus à Saum 4 d, unterm Tor 2 d. Tarif von 1494.

[17]) I, 514. der beider zölle, des am oberen werde, da das Geleit zuo gehöret und des zolles in der stat.

[18]) Mone: Ztschr. 20, 351. 1399. Herzog Berthold weist 80 Gld. „ab allen zollen und geleiten", die er zu Freiburg hat — 1454, als der Herrschaftszoll in ihren Händen, bestellt die Stadt an den Herzog, er möge dafür sorgen, daß man in Freiburg Geleit gebe (Maldon. 25, 11 a).

[19]) Werd = Insel. — In der Nähe der heutigen Schwabentorbrücke befand sich in der Dreisam eine Insel, wie noch aus einem Stadtplan aus dem 16. Jahrh. (Anhang von Schreiber: U. B. II) ersichtlich.

[20]) Vergl. Maldoner 25, 17; 25, 15; Jahresbuch der Ein- und Ausgaben von 1521.

[21]) Keutgen: Urk. S. 124: Alienus de vase vini, quod ducit in civitatem, si simul vendit etc.

Eine Abgabe auf „für- und durchgeführte" Gegenstände, u. a. auch auf Wein, findet sich neben dem Verkaufszoll auch schon im Tarife von 1355. Warum findet sich dieser Zoll in den älteren Stadtrechten nicht? Beyerle nimmt ihn ohne weiteres apodiktisch schon für diese Zeit, ja schon für die Handfeste als bestehend an[22]) und zwar als Äquivalent des Geleites, das Konrad 1120 den Marktfahrern zusichert. Es dürfte aber ohne Beispiel sein, daß ein derartiges Recht, gleichsam neben der städtischen Rechts- und Zollsphäre stehend, bis 1368 nie auch nur mit einem Satze erwähnt wird. Wir haben dieselbe Annahme Beyerles für den stadtherrlichen Marktzoll schon widerlegt. Die apodiktische Annahme eines Geleitzolles auf Grund der Tatsache, daß in der Handfeste von 1120 der § 1 ein Geleitsrecht und eine Geleitspflicht tatsächlich umschreibt[23]) ist aber überdies unberechtigt und entspricht nicht dem Charakter dieses Rechts in jener Zeit. Erst seit dem 13. Jahrhundert entwickelt sich aus dem Geleitsrecht auch eine Entschädigung für die damit verbundene Pflicht[24]).

[22]) Vergl. Fr. Beyerle: a. a. O. S. 166.

[23]) Ego vero pacem et securitatem itineris forum meum querentibus in mea potestate et regimine mea promitto. Si quis eorum in hoc spatio depredatus fuerit, si predatorem nominaverit, aut reddi faciam aut ego persolvam; Keutgen: a. a. O. S. 117, § 1. Dieser Satz ist in allen Stadtrechten des 13. Jahrhunderts wiederholt; vergl. Schreiber U. B. I, 75 u. 124. Den Umfang des Geleits bestimmt eine Urkunde von 1350, (Mone: Zeitschr. 20, 476): so sol er in belaiten an vier stete enmitten uf den Ryn, ze Bleicha, an den furt, und enmitten uf den Busenhart. Ähnlich Schreiber U. B. I, 870. — Dieses Geleit dürfte also allen Marktfahrern zurzeit des Markttages gewährt worden sein; dafür würde der Zusatz in der Berner Handfeste (Welti: Rechtsquellen I, 1, S. 5) sprechen: tempore fori. Der Rechtsgrund wird wohl in der Verleihung eines bes. Geleitsrechts an den Gründer Freiburgs, Konrad, für den ländlichen Bereich seiner Herrschaft zu suchen sein, da dieser ja nicht Herzog war. Vergl. A. Schultze: Z. Geleits- und Gästerecht. Vj. f. S. u. WG. IX (1911), S. 229.

[24]) Vergl. Falke: a. a. O., S. 134, Hoffmann a. a. O., S. 2 und bes. Kalisch: Das Verhältnis des Geleits z. Zollregal. Berlin 1904. —

Aus dem Jahre 1265 ist eine Urkunde vorhanden, nach der den Grafen von Freiburg, als Erben der Herzöge von Zähringen, das Geleit im Breisgau durch den Markgrafen von Hachberg streitig gemacht wird. Vergl. Schreiber U. B. I, 60 ff. Von einer Geleitsentschädigung ist dabei nirgends die Rede.

Eine Abgabe auf „für- und durchgeführte Gegenstände", u. a. auch auf Wein, mit anderen Worten ein Passierzoll findet sich neben dem Verkaufszoll erst im Tarife von 1355. Er scheint aber nie alle dem Verkaufszoll unterworfenen Waren zu treffen. 1355 wird er nur erwähnt bei Wolle, Gewand, Schmiedewaren (Sensen, Sicheln etc.), Wein; 1369 außerdem bei Vieh, Rauchfleisch, Salz; 25,5 d-g. bei Holzwaren, Häuten, Leder; 25,5 h. bei Krämerkarren, Korn; 1494 bei Tuch, Gewürz, Leinwand, Zwilch. Anken, Gemüse, Metalle haben keinen Passierzoll, ohne daß daraus ein Schluß auf sein Fehlen erlaubt wäre, denn aus den Klagen über Fürkauf läßt es sich entnehmen, daß man zur Verhinderung desselben den Passierzoll auch bei diesen Waren benutzt. Jedenfalls also läßt die Tarifierung die entschiedene Betonung gegenüber den Handelszöllen vermissen.

Es wäre daher möglich, daß er auch schon für gewisse Posten des Rodeltarifs zu ergänzen wäre. Vielleicht ist er aber auch erst später entstanden; jedenfalls aber existiert ein Passierzoll als Geleitsabgabe in jener Zeit noch nicht. Ich erinnere nun wieder an jenes Ungeld vom oberen Werd, das wir als Wegegeld festgestellt haben [25]). Eine derartige Abgabe findet sich später nur im Passier- und Geleitszoll (und in dem unbedeutenden, wahrscheinlich davon abgezweigten Jochzoll). Es scheint mir daher dessen Identität mit dem genannten Ungelde zweifellos. Seine Entstehung fiele einige Zeit vor 1293; jedenfalls nicht allzulange, da die verschiedenen Ungelder wohl erst in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts entstanden sind. Aus seinem Charakter als Ungeld würde sich auch seine Nichttarifierung erklären. Wie aus der Beschwerde der Stadt von 1314 hervorgeht, trifft er auch die Bürger und Seldner, also die Bewohner der Stadt. Die Zuziehung derselben zu den Zollasten durch Anlegung neuer Zölle ist eine beliebte Taktik der Landesherren und geschieht gerade auch durch den Geleitszoll [26]).

Die gegenseitige Abgrenzung des Geleits- und des Passierzolles ist infolge mangelnder Nachrichten nicht ganz klar. Es ist die Frage, ob die Geleitspflicht dem Passierzoll im allgemeinen korrespondierte und erst bei der erstmaligen Abmachung mit dem Stadtherrn auf den jedenfalls einträglichsten Weindurchfuhrzoll

[25]) s. Kap. I, § 1, d.
[26]) Vergl. Falke a. a. O., S. 136.

gelegt wurde, oder ob dieser von Anfang an speziell Geleitszoll war. Die Regelung des herrschaftlichen Marktzolles, 1368, würde eine gewisse Analogie für das erste bieten. Dieser wurde nämlich auf bestimmte Gegenstände, Anken, Heringe, Wolle, Harz, Schmalz, Unschlitt, Speck, beschränkt und daraus auch die Bezahlung der Unterkäufer bestritten. 1494 werden neben dem Herrschaftszoll, für passierenden Wein noch zwei weitere Zölle, einer im Kaufhaus und ein Brückengeld, erhoben. 1355 existieren jedoch diese beiden noch nicht. Es kann also damals wenigstens auch kein eigentliches Geleitsgeld, das auf den Wein gelegt war, von dem Passierzoll auf Wein abgetrennt gewesen sein[27]). Die späteren Tarife lassen im Stich, da erst der von 1494 den Herrschaftszoll tarifiert. Jene beiden weiteren Zölle finden sich im Tarif von 1494 in gleicher Weise auch für Weinausfuhr, vielleicht sogar schon im Tarif 25, 5 h[28]). Auch die Einfuhr von Rebstecken ist mit doppeltem Zoll belastet. Es ist möglich, daß die Stadt dadurch den Ausfall, den sie durch den Abgang des Geleitzolles des Herrn hatte, ersetzen wollte[29]).

Ein besonderes Geleitsgeld mußten, wie es scheint, die Juden bezahlen, was nach dem Zustande anderwärts nur natürlich wäre. Jedenfalls mußten sie vor dem Eintritt in die Stadt vom Obristmeister einen besonderen Geleitsbrief haben; daß dies nicht ohne Entgelt geschah, ist um so weniger anzunehmen, als es sich sonst nicht erklären ließe, warum die Juden dieses Gebot so oft über-

---

[27]) Die Freiburger Verhältnisse scheinen also Falkes Ansicht, daß das Geleitsgeld sich aus dem Durchfuhrzoll entwickelte, zu rechtfertigen.

[28]) Mindestens wird neben dem Torzoll noch ein Wortzeichen aus dem Kaufhause verlangt; das bestätigt die Erhebung eines Zolls im Kaufhause. Siehe Kap. V.

[29]) Es wäre nur möglich, daß der Kaufhauszoll eine Ladegebühr wäre, wie z. B. auch der Unterkauf teilweise als Zoll bezeichnet und im eigentlichen Zoll verrechnet ist. Ratspr. II, 1461 wird nämlich der Kosten eines Saumes Wein, den einer „für das Tor" kauft, auf 6 d berechnet: 3 d für Weinstichen, Sinner und Ablässer, 1½ d den Weinladern und 1½ d am Tor zum Zoll. (Die Weinsticher sind die Unterkäufer und Zollerheber, die Sinner und Ablässer die Küfer, die den Wein anschneiden und ablassen. Ratsprot. 16, 126 u. Kapit. V.)

traten. Überdies spricht dafür die Übertretungsstrafe von 10 Pfund, die man bei Zollübertretung sehr häufig findet[30]).

c) Der Brücken- und Jochzoll.

Oben wurde schon ein Brückengeld erwähnt. Der Name scheint seit dem 15. Jahrhundert für alle Zölle, die an den Toren erhoben wurden, wenigstens bei der Ausfuhr, gebräuchlich gewesen zu sein. So wird der Herrschaftszoll, obwohl er nicht nur an der langen Brücke, sondern auch an den Toren erhoben wurde, einmal so genannt[31]). Ebenso mehrmals der Ausfuhr- und Passierzoll.

Trotzdem läßt sich nicht bezweifeln, daß im 16. Jahrhundert ein Sonderzoll in Gestalt eines Brückenzolls bestand, über den allerdings die Nachrichten nicht klar sind. Der Markgraf von Baden, der vom Passierzoll befreit war, beklagt sich einmal darüber, daß ihm zwar der gewöhnliche Zoll nachgelassen werde, daß man ihn aber mit dem „Bruckzoll" beschwere[32]). An einer anderen Stelle erhebt der Zoller von einem Passanten für einen Wagen mit Hausrat ½ gld. und 4 d Weggeld[33]). Waren, die in der Stadt feilgehalten und nicht verkauft werden, dürfen zollfrei hinaus; aber sie zahlen Brückenzoll; ebenso Gut, das zu Kriegszeiten in die Stadt geflüchtet wurde und dann wieder hinausging. Die Höhe des „Brückzolls" beträgt 4 d auf den Wagen, 2 d auf den Karren[34]). Dieselbe Veranlagung finden wir bei Lohnfuhrleuten, die etwa Korn in die Stadt führen. In den Jahresrechnungen und Einnahmebüchern des 16. Jahrhunderts figuriert ein Zoll von Wagenleuten, während ein Brückenzoll nicht zu finden ist.

Der „Brückzoll" ist nach den angeführten Beispielen in der Hauptsache wohl als Wegegeld zu betrachten, das von allen die Stadtbrücke passierenden Lohnfuhrwerken erhoben wird, ob diese

---

[30]) Missive 12, S. 237; 15, 175. Wenn die Juden ohne Zollbares die Viehweide passierten, so sollte der Freiburger Schaffner in Betzenhausen 2 Batz. von ihnen nehmen. Ratspr. 23, 177.

[31]) Mald. 25, 17. Herrschaftzoll = 2 d ℔ Saum von hinausgehendem Wein an der langen Brücke und an den Toren auch 2 d Brückenzoll.

[32]) Mald. 25, 23 S. 7, 1559.

[33]) Maldoner 25, 20, 1587.

[34]) Ratsprot. 25, 23, 1587.

nun in die Stadt fahren oder hinaus. Daher gehört aber auch der Brückenzoll von Zugtieren, der nur bei Wein- und Rebsteckenfuhren in Kraft ist und nach der Anzahl der vorgespannten Pferde, mit Ausnahme des Wagenrosses, berechnet wird [35]). Er trifft auch leer hereinkommende oder passierende Säumer. Wie der Herrschaftszoll wird der Brückenzoll an sämtlichen Torbrücken erhoben.

Der Unterschied des Brückenzolls von den Torzöllen ist der Wirkung nach gering, besonders seit deren charakteristischeren Ausprägung [36]). Er scheint eine Weiterbildung aus dem im Kap. I erwähnten Ratszoll an der oberen Brücke aus dem Jahre 1316 zu sein. Es ist jedenfalls das sicher, daß jener fort bestand und zwar unter dem Namen Jochzoll. Die Identität dieser beiden Zölle beweist einmal ihre zeitlich begrenzte Erhebungsart; beide sind nur von Martini bis Weihnachten in Kraft; ferner ihre kaum viel verschiedene Anlage. Nicht erwähnt ist dagegen der Erhebungsort des Jochzolles, noch ist auch die nähere Angabe der Zollpflichtigen wiederholt, die der Zoll von 1316 in Bürger und Nichtbürger scheidet.

Der Jochzoll trifft 1 Joch Ochsen mit 1 d (1316: ebenso). 1 Roß vor einem Wagen mit ½ d (1316 2 Rosse 1 d); 1 Roß vor einem Weinwagen gibt zur Zeit des Jochzolls 1 d mehr als sonst im Jahre (1316 jedes Roß vor einem Lastwagen, ob Wein oder anderem 1 d), 1 Saumroß mit Käse, Anken, oder Schindeln ½ d mehr als sonst (1316: 1 Saumroß, so oft es führt, 1 d). Außerdem gehört 1316 dazu noch ein Karrenzoll von Holz (1 Karren Holz 1 d, Velgen, Naben, etc. 2 d, Heu, Stroh, 2 d, Kohlen 1 d). Die Bürger geben nach dem Tarif von 1316 für die 6 Wochen 1 sch. auf den Wagen, 6 d auf den Karren oder das Saumroß.

d) Die Grundlagen der Erhebung.

Die Untersuchung über die rechtliche Grundlage, auf der die Erhebung der Zölle ruhte, wird zur Abgrenzung der verschiedenen Zölle noch weiteres beibringen. Man hat als charakteristisch für die älteren Zölle ihren Gebührencharakter be-

[35]) Wein gibt Torzoll nach dem Saum und dazu den Zoll von Rossen oder Ochsen, womit man fährt. 1494.

[36]) Vergl. Inama II, 379.

tont und auch den Marktzoll als Entgelt für Benutzung des Marktes aufgefaßt. Freilich über den Passierzoll sind die Meinungen geteilt. Je nachdem man ihn mit dem Wegegeld identisch auffaßt oder nicht, hat man ihm Gebühren- oder reinen finanziellen Charakter zugeschrieben [38]).

Ein gewisser Gebührencharakter des Zolls läßt sich für die ältere Zeit nicht leugnen. Der Tarif des Rodels hat in der Einleitung § 11 [39]) eine Bestimmung, aus der man z. B. derartigen Charakter schließen kann: Die Verpflichtung des Zöllners, die Stadtbrücken auszubessern, wofür er als Entgelt zur Erhebung der im Tarife aufgeführten Zölle berechtigt ist. Besonders wird die Ersatzpflicht für Viehverluste auf den Stadtbrücken betont. Jnama hat daraus, wie schon erwähnt, auf einen Brückenzoll geschlossen. Jene Bestimmung scheint aber doch zum Gesamtzoll zu gehören [40]). 1368 wird diese Pflicht mit dem Herrschaftszoll verbunden und wird auch bei Verpfändungen desselben mit ihm übernommen [41]). Das Recht zu seiner Erhebung wird aber nicht mehr aus ihr hergeleitet. Wenn überhaupt noch Beziehungen zwischen Recht und Pflicht bestehen, so schwinden sie im 15. Jahrhundert. 1507 wird die Pflicht zur Unterhaltung der Brücken vom Herrschaftszoll ab und auf das Schultheißenamt übernommen [42]). Ein gewisser Zusammenhang wird aber 1368 noch bestanden haben; hat doch die Stadt nicht lange vorher, als sie wahrscheinlich die Zölle als Pfand besaß [43]), verschiedene Male diese Pflicht erfüllt. —

Ihre spätere Verbindung mit dem Herrschaftszoll und den in ihm enthaltenen Geleitszoll ließe die Möglichkeit zu, beide als korrespondierend zu betrachten, wenn nicht schon in der Handfeste für jenen im Geleit und im Markfahrerschutz eine entsprechende Pflicht fest bestimmt wäre. Unter der Voraussetzung der Identität des Geleitzolls mit dem Passierzoll ist dann auch dieser ein Gebührenzoll, also dem Weggelde nahe verwandt [44]). Der

[38]) Inama und Niggl sehen in ihm reinen Finanzzoll.
[39]) Siehe oben.
[40]) Haec sunt iura theleonarii.
[41]) Vergl. Mald. 25, 12 und Schreiber: U. B. I, 536.
[42]) Schreiber: Gesch. III, 189.
[43]) Siehe oben. Schreiber U., B. I, 301.
[44]) Falke scheint den Durchfuhrzoll ebenso aufzufassen.

Brückenzoll von 1316 ist theoretisch wohl ebenfalls ein Entgelt für Benutzung der Brücke; ob auch praktisch, ist die Frage[45]). Bemerkenswert für den Charakter des Zolls als Gebühr ist auch jene schon oben zitierte Einleitung zum Tarif von 1355, die sich auf die Schutzpflicht der Stadt als Rechtsgrundlage beruft. Eine nähere Beziehung der Stelle zu einem bestimmten Zoll läßt sich ebensowenig bemerken, wie im Rodel.

Übrigens wird durch dieselbe Stelle die finanzielle Bedeutung des Zolles neben der Gebührenseite betont und der erste Pfundzolltarif begründet seine Existenz ausschließlich mit dem finanziellen Bedürfnis[46]). Praktisch war dieses immer vorhanden. Später aber beruft man sich ausschließlich darauf oder auf das Herkommen; beim Straßenrecht überdies auf seine Freiheit oder kaiserliche Privilegierung. Der Passierzoll wird mit der Ablösung des Geleits reiner Finanzzoll[47]). Bei vorwiegend finanziellem Charakter des Zolles ist auch die Abzweigung des Ungeldes leichter verständlich. Der Schutzzollcharakter, der sich dem Stadtzoll ev. zugesellte, wird in anderem Zusammenhange besprochen werden. Der Brückenzoll des 15. Jahrhunderts war wohl reiner Finanzzoll.

e) Mit dem Zolle zusammenhängende Abgaben: Ungelder, Büttenrecht, Wage- und Standgeld.

Seit dem Ende des 14. Jahrhunderts finden wir den Namen Zoll auch für Abgaben, die mit dem Handel nichts zu tun haben, z. B. einen Wochenzoll, eine Vermögenssteuer von liegendem und fahrendem Gut, und eine Reihe von Abgaben, die in den Einnahmebüchern des 16. Jahrhunderts unter der Rubrik gemeiner Zoll (= Kaufhauszoll) vermerkt sind, eigentlich aber zum Ungelde gehören. Dazu ist zu rechnen der Weinzoll und der Kornzoll. Für jenen finden sich in den Quellen häufig die Ausdrücke kleiner

---

[45]) Vergl. übrigens über den Unterschied von Wegegeld und Brückenzoll im 16. Jahrhundert jenen Streit um die Ebnater Brücke. Kap. I.

[46]) Siehe oben.

[47]) Falke: a. a. O., Einleitung XIII behauptet, Markt- und Wegezoll hätten den Gebührencharakter durch alle Jahrhunderte hindurch behalten, während der Durchfuhrzoll sich allerdings der indirekten Steuer näherte.

und großer Zoll. Es ist eine Abgabe vom Weinverbrauch im Hause, die verschieden groß ist, je nachdem sie nur die eigene Familie mit Gesinde oder noch Tischgänger trifft[48]). Der Kornzoll war eine Abgabe von Korn, das man verbacken wollte. Man empfand übrigens selber die Unklarheit, wenn man häufig die Ausdrücke Weinzoll und Weinungeld gebrauchte. Diese Erscheinung steht im Zusammenhange mit der Abschwächung der Vorstellung des Zolls als Abgabe vom Handel, die ihrerseits wohl wieder eine Folge des Verschwindens des Gebührencharakters der Marktabgabe ist[49]).

Das ist deutlich erkennbar bei dem Zoll von Fleisch. Verkauf von Fleisch durch die Metzger war kein eigentliches Handelsgeschäft, darum zollfrei[50]). Bei der auch sonst Ende des 15. Jahrhunderts bemerkbaren Tendenz des Rates, die Einkünfte zu mehren, kam man c. 1500 dazu, den gesamten Fleischverkauf der Metzger zu besteuern. Ich muß auf diese Abgabe eingehen, weil sie Anlaß zu Mißverständnissen gab. Gothein behauptet nämlich, die Metzger seien bis dahin für den Handel zollfrei gewesen und schildert, wie sie trotz ihres Widerstandes um diese Zeit dem Kaufhauszoll unterworfen worden seien[51]). Tatsächlich aber wurde damals ein Fleischungeld eingeführt, das unter dem Namen Fleischzoll, Zoll vom Haupt in den Einnahmebüchern des 16. Jahrhunderts registriert ist. Die Metzger mußten alles Vich, das sie schlachteten, an der Metzig wägen lassen, und laut Register der Fleischwäger alle 8 Tage das Fleisch von jedem „Haupt" denselben verzollen. Der neue Zoll ist also eine Art Waggeld[52]).

---

[48]) Besonders die Geistlichen, die Studenten usw. bei sich aufnahmen, mußten den großen Zoll bezahlen für alles Korn, das sie zu ihrer Kostgeberei brechen ließen. Also auch hier derselbe Unterschied.

[49]) Scholz a. a. O., S. 91 rechnet den Marktzoll überhaupt nicht unter den Zollbegriff, während Niggl S. 18 auch das Ungeld, das doch den Charakter des Zolls bald abstreifte, dazu zählt. Eine bestimmte Definition des mittelalterlichen Zolls kann eben m. E. nicht gegeben werden, da dieser Begriff zeitlich und wohl auch örtlich Verschiedenartiges in sich schließt.

[50]) Siehe unten § 4.

[51]) Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes I, S. 499.

[52]) Ratsprot. IV, 47: Begehr der Metzger, ihnen den Zoll vom Haupt nachzulassen. Da sie aber die Weide genießen, und sonst der Gemeinde Gut nicht tugen, so sollen sie ihn bezahlen. — Die Quelle,

Eine ähnliche Unklarheit herrscht bei dem Zolle für die Korneinfuhr. In den Zolltarifen ist ein solcher nicht zu finden. Es scheint, daß der Graf das Büttenrecht als Ersatz einführte. Später wird dieses wenigstens als Zoll vom Kornmarkt bezeichnet[53]). Es scheint eine Abgabe für Benutzung der Maßgeschirre gewesen zu sein. Fremde, die Korn in die Stadt zum Verkaufe führen, zahlen von 6 Mutt ein Imi (¼ Sester), wenn sie es sofort innerhalb eines Monats verkaufen. Lassen sie es länger als einen Monat in Freiburg liegen, so zahlen sie nichts. Ausbürger zahlen von 10 Mutt 1 Imi. Einwohner der Stadt, die Getreide auf dem Lande aufkaufen und zum Wiederverkauf in die Stadt führen, geben ebenfalls von 10 Mutt 1 Imi, wenn sie das Getreide innerhalb 8 oder 10 Tagen verkaufen. Sonst sind sie frei. Später tritt diese Abgabe zurück hinter dem sogen. Molzer, der von eingeführtem Korn erhoben wird. Dies ist ein Wagegeld. Das gegenseitige Verhältnis dieser beiden Abgaben ist nicht klar.

Zum Zoll hat man, ausgehend von seinem Charakter als Abgabe für die Benutzung des Marktes, auch Abgaben, wie das Waggeld und das Standgeld, gerechnet[54]). Während dieses in älterer Zeit nicht erwähnt wird, ist das Waggeld zwar noch nicht in der Handfeste, wohl aber später eng mit dem Zoll verbunden und auch in der selbständigen Redaktion des Rodeltarifs von c. 1300 enthalten. Auch darin ähnelt es dem Zoll, daß nur der Fremde zu seiner Bezahlung gezwungen ist[55]), wenn er etwas kauft oder verkauft. Nach dem Übergang an die Stadt verschwindet die Abgabe unter diesem Namen. Es ist aber sicher, daß der später erwähnte Unterkauf die Fortsetzung dieser Gebühr ist. Jener wird nämlich, wie schon erwähnt, teilweise unter dem Zoll mitberechnet, und ist zum Teil eine Gebühr, die den Unterkäufern für das Wägen der Waren zusteht. Der Fremde aber jedenfalls ist aus

---

aus der Gothein seine Angaben geschöpft, vermochte ich nicht aufzufinden. Daß es sich aber um dieselbe Sache handelt, beweist die Schilderung des Herganges. Ratsport. 8, 198 wird nämlich ebenfalls erzählt, daß der Rat jeden einzeln vornahm, wie die Gerber, und sie so zum Nachgeben brachte.

[53]) Mald. 25, 12.

[54]) Vergl. Inama II, 379. Scheller: a. a. O., S. 35 ff.

[55]) qui servat publicam libram burgensibus gratis concedat . . . extraneus dabit obolum. Keutgen: Urk. S. 122, § 36.

Gründen der Zollorganisation [56]), verpflichtet, Gekauftes oder Verkauftes wägen zu lassen.

Ein Standgeld findet sich im 16. Jahrhundert an den Fron- und Jahrmärkten, wahrscheinlich die Fortsetzung einer älteren Abgabe. Mit dem Zoll hat es aber nichts zu tun; es wird nämlich nicht von den Zollbeamten, sondern den sogen. Bauherrn eingezogen [57]). Auch wird es nie als Zoll bezeichnet, wenn es auch in den Jahresrechnungen zusammen mit dem Jahrmarktszoll registriert ist.

[56]) Siehe Kaptiel V.

[57]) Vergl. Ratsprot. 24 a, 566. Nach Rietschel: Markt und Stadt, S. 189, ist das Standgeld urspr. ein Zins, der an den Stadtherrn als Grundzins gezahlt wurde.

§ 4.

Umgrenzung der Zollpflichtigen.

a) Die Stellung der Bürger.

Die Frage nach dem Verhältnis von Bürgern und Gästen, das ja für die Beurteilung des mittelalterlichen Rechts überhaupt von Bedeutung ist, wurde für das 12. und 13. Jahrhundert schon behandelt[1]).

Die ursprüngliche Zollfreiheit der Bürger geht aber im 14. Jahrhundert verloren und zwar zunächst bei den Sonderzöllen, beim Passier- resp. Geleitszoll schon im 13. Jahrhundert. Diese neuen Zölle waren, wie schon bemerkt, bei den Zollherren ja besonders deswegen so beliebt, weil sie damit die Zollfreiheit der Bürger umgehen konnten. Der Zoll an der oberen Brücke von 1316 und das Büttenrecht kennen daher beide wohl noch eine bevorzugte Stellung der Bürger, aber nicht mehr völlige Zollfreiheit[2]). Der Zoll von 1355 charakterisiert die zollpflichtigen Personen nicht näher — der eigentliche Tarif des Rodels (unabhängig von den ergänzend hinzutretenden Zollrechtssätzen), der ihm zugrunde liegt, tut das übrigens bis auf den Weinposten auch nirgends —. Zollfreiheit der Stadtbewohner ist nicht ausgesprochen. Es ist daher fraglich, ob sie schon zum Zolle herangezogen sind. Die Möglichkeit wäre zuzugeben, daß Fremde und Heimische gleich besteuert sind. Es ließe sich dann die Her-

---

[1]) Siehe Kap. I, § 1, c.
[2]) Siehe Kapit. II, § 3, c.

absetzung des Pfundzolls von 4 auf 2 ₰ besser erklären.[3]) Der Tarif von 1369 differenziert zum ersten Male, bemerkenswerterweise aber außer bei Fleisch (mit Gewichts- und Wertzoll) nur bei den Pfundzollposten und auch hier ist nur beim Salz, Grau- und Leinentuchposten der Heimische dem Fremden ausdrücklich gegenübergestellt, während die übrigen nur die Gültigkeit des Postens speziell für die Fremden konstatieren, einige die Person überhaupt nicht näher bezeichnen. Die Erklärung gibt der Pfundzolltarif, der ja bald nach 1355 zum ersten Male eingeführt wird. Sobald der Zoll in eigener Regie der Stadt war, wurde offenbar durch diesen neuen Tarif die Zollfreiheit der Bürger, wenigstens für die Pfundzollposten, aufgehoben. Diesen Schluß legt die Einleitung des ersten Pfundzolltarifs, die später nicht

---

[3]) Die Einleitungsbestimmung des Tarifs über die Abgabe für Silberausfuhr wird allerdings ausdrücklich für Bürger, Gäste und Fremde in gleicher Weise als gültig bezeichnet. Allein dieser Posten stellt etwas mit dem übrigen Tarif nicht ganz zusammengehöriges dar. Das zeigt schon seine eigentümliche Fassung: der git der stette von Friburg von ieder march 4 dn, an unsers herren reht von Friburg (1369 etwas andere Fassung. Vergl. Schreiber: U., B. I, 549). Flamm: Niedergang S. 76 weist darauf hin, daß mit diesem „Herrenrecht" (1369: „Herrschaftsrecht") das Recht der Stempelung gemeint sei. Jedenfalls hängt die Bestimmung irgendwie mit der Münzpolitik zusammen. Sie verschwindet denn auch nach 1369, d. h. mit der vollständigen Monopolisierung des Silbers zu Zwecken der Münze (vergl. Flamm S. 77 und Schreiber: Geschichte, 2. Teil, S. 281 u. 276). Vielleicht darf man sie mit einer Stelle der Verfassungsurkunde von 1368 zusammenbringen: und was nutzes geuallet von derselben müntze unde von den rehten, die darzuo gehörent, des sol der halbteil unsern egenanten herren (v. Österreich) und der ander halbteil den müntzmeistern (d. h. der Stadt) geuallen (vergl. Schreiber: U., B. I, 536). Die Verschiedenheit der Abgabe vom Silber gegenüber dem eigentlichen Tarif geht auch daraus hervor, daß nur sie 4 d vom Pfund, die andern Posten aber 2 d als Abgabe festsetzen. Sie betont diese Verschiedenheit eben durch ausdrückliche Beiziehung der Bürger. — Vergl. auch Fr. Beyerle a. a. O., S. 121, der aus der Stelle eine Stütze zieht für seine Behauptung S. 66, der marktherrliche Zoll sei später schlechthin der „Herrschaft Recht" genannt worden. Dabei geht aber unter diesem Namen eine ganz andere Abgabe, der Hofstättenzins des Herrn. Vergl. Flamm: Geschichtl. Ortsbeschreibung der Stadt Freiburg, Bd. II, 1903, S. XXV ff.

wiederholt ist, nahe[4]). Die Einwohner (also nicht mehr allein die Bürger im rechtlichen Sinne) werden aber immer noch durch Belastung nur mit dem halben Pfundzollsatze begünstigt. Der Tarif von 1369 setzt demnach an allen jenen Pfundzollposten, deren Gültigkeit für die Fremden ausgesprochen ist, die Bestimmungen des Pfundzolltarifs voraus. Er erwähnt nur dort ausdrücklich die Heimischen, wo diese zum Unterschied vom Fremden nicht mit dem Pfundzoll belegt sind. Diese Tatsache wird uns bei der Prüfung des Tarifs auf Schutzzoll noch beschäftigen.

Der Pfundzoll bestimmt die Zollpflicht der Heimischen dahin, daß Import oder Ankauf von Gut innerhalb oder außerhalb ihrer Mauern zollpflichtig ist, ebenso Kauf in der Stadt zum Eigenbedarf[5]). Diese Bestimmungen hängen mit dem Charakter des Pfundzolls als Steuer auf die eigentlichen Handelsprodukte zusammen, wie er sich noch in dem Tarife von 1369 darstellt. Der Pfundzoll trifft also neben den eigentlichen Handelsgeschäften auch schon Bedarfsgeschäfte der Bürger. Import zum Eigenbedarf scheint indes frei, ebenso Verkauf und Export von gewerblichen Eigenfabrikaten, soweit sie unter den Pfundzoll fallen. Darum ist wohl im Tarif von 1369 bei Messern, Schmiedewerk, Leder, die zollpflichtige Person nicht ausdrücklich genannt, weil eben bei diesen Materialien die alleinige Zollpflicht des Fremden selbstverständlich ist.

---

[4]) Die Drohung des Rats, jeden, der den Zoll nicht schwören will, streng zu bestrafen, bezieht sich wohl auf den Pfundzoll, da der Wochenzoll, der mit dem Pfundzoll verbunden ist, wie oben gezeigt, schon älter ist, und da sich diese Drohung in dessen separaten Tarifen nicht findet.

[5]) koufet aber ein h. man üt, das er widerumb verkoufen wil, der git von dem, so er dannan uslöset, Pfundzoll es si von dem, das er in der stat löset, oder davor, wo er es verkoufet, von dem guot, das er in der stat kaufet, oder das er in die stat braht hat. Wil er aber das guot oder das Ding, das er erkoufet het, im selber behaben, und wil er es nit widerumb verkoufen, so git er den vorgeschribnen zol davon an stete, wo er es kaufet, d. h. er gibt den „vorher behandelten" Pfundzoll sofort („an stete") wenn er es kauft, während der Händler den Zoll erst im Falle des Wiederverkaufs bezahlt. Vergl. Flamms Interpret. S. 62, „Will der Heim. das Gut selbst behalten, so gibt er nur den Wochenzoll". Wie schon bemerkt, ist der Pfundzoll mit d. sog. Wochenzoll zusammen tarifiert.

Der Tarif von 1369 deutet die Stellung der Heimischen bei den übrigen Zöllen nicht an. Es scheint aber aus dem Pfundzolltarif hervorzugehen, daß ihre Zollpflicht nur auf den Pfundzoll festgelegt wurde[6]). Es sind auch später noch Anzeichen vorhanden, die für die Bürger Zollfreiheit bei gewissen Zöllen erkennen lassen. So waren sie z. B. von den Einfuhrzöllen frei, wenn sie die zollpflichtige Sache zu ihrem Hausbedarf hereinbrachten[7]); ließen sie aber etwas durch Fuhrleute gegen Lohn hereinbringen, so mußten diese den Zoll bezahlen. Die beiden Torzölle des 15. Jahrhunderts erwähnen die zollpflichtige Person nur gelegentlich. U. a. zollen die Heimischen hier für Ausfuhr von Rebstecken und Wein, sind aber auch hier vor den Fremden begünstigt[8]). Der Tarif von 1494 zieht sie zu den meisten Zöllen bei, aber nicht einheitlich, soweit das aus einem derartig ungleichmäßigen Tarife zu erkennen ist.

b) Das Eintreten der Zollpflicht.

Das hängt zum Teil zusammen mit der Frage, wann überhaupt die Zollpflicht eintrat. Der Marktzoll ist ja kein Zoll im heutigen Sinne. Man hat, zum Teil im Zusammenhange mit der Betonung des mittelalterlichen Zolles als Gebühr, behauptet[9]), er sei nur für die mercatores, also für Handeltreibende im Sinne des deutschen Handelsgesetzbuchs „als aller der Personen, die gewerbsmäßig Handelsgeschäfte betreiben“[10]), in Kraft gewesen. Ein Zusatz im Bremgarter Text des Stadtrechts sagt einfach: sive vendens et emens alieni sunt, ambo dabunt integrum theloneum.

---

[6]) Vergl. Schr. U., B. II, 13, so ist ouch das der wochenzoll, den jederman alle wochen geben wirt und koufet ieman üt, der git darzuo den zol, der sich dauon gebürt, als vorgeschriben stet, und gat im davon an sinem wochenzol nüt ab.

[7]) Einer der Tarife 25,5 d-g belegt Brennholz das feil ist, das frömd lüt herin füerent oder fronent. Ratsprot. 27, 453 (1578) verlangt der Komthur des deutschen Ordens, daß man ihm sein Zinsgut zollfrei an den Toren hereinlasse; es wird abgelehnt mit der Begründung, daß auch die Bürger, die fremde Fuhrleute brauchen, dieses Zolles nicht erlassen werden.

[8]) 25, 5 h: Heimische à Saum ½, Fremde 2 d.

[9]) Vergl. Scheller: a. a. O. S. 20.

[10]) Deutsches Handelsgesetzbuch Titel X, Art. 4.

Vielleicht kann das „panis, qui vendendus editur" des Rodels in diesem Sinne gedeutet werden[11]).

Wenn das Prinzip bestanden hat, so ist es im Pfundzolltarif zum Teil, wenigstens für den Einkauf der Bürger zum Eigenbedarf, eingeschränkt. Fremde trifft der Zoll immer, wenn man dies aus dem Fehlen jeder näheren Angabe über den Charakter ihrer Zollpflicht schließen darf. Der Zusammenhang zwischen der Erweiterung des Zollbegriffs und der Ausdehnung der Zollpflicht wurde schon berührt. Charakteristisch sind hierfür die schon im Schlusse des Pfundzolltarifs sich findenden Bestimmungen über Verkauf von „gelt und guot", d. h. Zinsgeschäfte. Auch diese Geldgeschäfte unterliegen dem Pfundzoll, obwohl sie mit dem Handel gar nichts zu tun haben[12]). Eine ähnliche Entwicklung läßt sich beim Torzoll beobachten, besonders beim Torausfuhrzoll. Er erlangt allmählich den Charakter eines Passierzolls, der alles, was aus der Stadt kommt, ohne Rücksicht, ob es dort gekauft ist oder nicht, besteuert. So müssen im 15. Jahrhundert u. a. am Tore verzollt werden: Kuhhäute, die man zum Gerben in die Stadt führt; Saatkorn, das Heimische zum Anbau hinausführen[13]); Erbgut, das die Stadt verläßt, wobei vielleicht an den „Abzug" zu denken ist[14]); Gut, das im Kriegsfalle in die Stadt geflüchtet und dann wieder hinausgeführt wird[15]). Daher kommt auch die Verwechslung des Torzolls mit dem Brückenzoll. Der Passierzoll trifft seit dem 15. Jahrhundert — seitdem sich dies in Freiburg verfolgen läßt — nicht nur Han-

---

[11]) Schon 1273 fehlt der Zusatz. Ein Zoll auf Ausfuhr von Brot durch Heimische kann damit wohl nicht gemeint sein, da die Sacherklärung eher Ausfuhr durch Fremde oder durch Heimische und Fremde fordern würde.

[12]) Vergl. Schreiber: U., B. II, 14.

[13]) Ratsprot. IV, S. 92 wird solches Korn wieder zollfrei.

[14]) Ratsprot. III, 6 1471.
Zoll vom Erbgut aus der Stadt à 20 Gld., 1 Gld.
Ist es von den Eltern ererbt, dann à 40 Gld., 1 Gld.

[15]) Diese Erscheinung beschränkt sich nicht nur auf Freiburg. Mald. 25, 23 f. 131, beklagen sich die von Wasenweiler über diesen Zoll von geflüchtetem Gut. Darauf gibt ihnen Freiburg den Bescheid, andere Städte hätten es zuerst so gemacht und Freiburg sei dem gefolgt.

delswaren, sondern auch Güter, die von einem Landgut zum andern geführt werden[16]).

1494 ist auch der Import Heimischer nicht mehr abgabenfrei, gleichgültig, ob das Gut zum Wiederverkauf oder zur Verarbeitung im Handwerke hereingebracht wird. Z. B. ist zollpflichtig: Hanfeinfuhr für das Seilergewerbe, Tucheinfuhr der Schneider, Ankauf von Metallen durch Schmiede. Der eigentliche Hausbedarf allerdings scheint frei, z. B. darf man zollfrei in sein Haus einführen Tuch bis zu 10 Ellen; Wolle, die vom heimischen Metzger — nicht aber vom fremden — zum Hausbedarf gekauft ist; auch Fische, die man für seine Haushaltung hereinbringt[17]). Darnach gilt die erwähnte Bestimmung des Pfundzolltarifs für den Einkauf zur Verarbeitung.

Die Ausdehnung der Zollpflicht läßt sich an Beispielen verfolgen. Die Ausfuhr gewerblicher Eigenfabrikate war ursprünglich zollfrei. Einzelne Gewerbe, z. B. die Gerber hatten aber ihren größten Absatz außerhalb der Stadt. Dadurch ging dem Rat, wie er klagt, am Zoll viel verloren[18]). 1502 wurden daher die Gerber mit einem Pfundzoll von 4 d für den Erlös von ausgeführtem Leder belegt. Die Gerber weigerten sich den Zoll zu geben, drohten mit Appellation an die Regierung zu Ensisheim und mit Aufgabe ihres Gewerbes. Schließlich unterwarf sie der Rat, indem er jeden einzeln befragte, ob er sein Handwerk treiben und Zoll geben wolle, worauf die meisten zustimmten. Das Versprechen, den Zoll nach einem Jahr zu meldern, wurde nicht gehalten[19]). Die Gerber weisen in diesem Streite besonders darauf hin, daß die anderen Zünfte, die die Märkte außerhalb besuchten, eine derartige Abgabe nicht zu geben hätten. Dies ist tatsächlich im 16. Jahrhundert

---

[16]) Vergl. Kap. IV.

[17]) Mald. 25, 23, 1560, fol. 488.

Die Wirte haben Stockfische und Blatißlein in die Stadt bringen lassen, und geben davon den fremden Bauern. Für derartiges geben sie Zoll; da aber leicht Betrügereien vorkommen, so geben sie auch für ihren Hausbedarf.

[18]) Ratsprot. 8, 296.

„Der Rat hat in vergangenen Zeiten bedacht, wie die Gerber ihren mehrenteil Verkauf außerhalb Freiburgs haben, deshalb einem Rat an Zollen, Ungeld und anderen Gefällen viel abgeht."

[19]) Ratsprot. 8, S. 285, 296; 9, S. 504.

bei einigen der Fall. Es ist übrigens charakteristisch für die Zollpraxis und wohl auch für die Häufigkeit der Ausfuhr, daß man verschiedentlich die Zollfreiheit, die von dem Zoller bestritten war, vor dem Rat entscheiden lassen mußte[20]). Verkauf von Erzeugnissen der eigenen Handwerksarbeit innerhalb der Stadt blieb zollfrei[21]).

Im ganzen genommen ist der Zoll seit dem 15. Jahrhundert nicht mehr unbedingt eine Handelsabgabe. Wenn man den Verkauf gewerblicher Produkte, wie z. B. des Fleisches oder den Einkauf von Korn zum Backen besteuerte, so war der Unterschied einer solchen Abgabe vom Zoll nur gering und der Name Zoll für solche mehr ungeldartigen Abgaben ist dann verständlich.

c) Die Stellung der Fremden.

Kaufgeschäfte der Fremden untereinander sind noch im Pfundzolltarif ohne Einschränkung möglich. Sie werden mit doppeltem Zoll belegt, d. h. sowohl Käufer wie Verkäufer zahlen vom Pfunde 4 d. Der erwähnte Zusatz im Bremgarter Text belegt diesen Grundsatz wenn nicht für den Rodel, so doch für das 13. Jahrhundert. Später sind alle Marktabgaben beidhändig zu entrichten.

Eingehende Bestimmungen über Handelsgeschäfte zwischen Fremden und Einwohnern und ihre Verzollung, z. B. die Unterscheidung von aktiver und passiver Ein- und Ausfuhr und ähnliches, wie wir sie in anderen Städten treffen und wie sie verwickeltere Handelsbeziehungen wohl nötig gemacht hätten, finden sich nicht. Die §§ 30 und 13 des Rodels, 30 und 31 des Bremgarter Textes be-

---

[20]) Ratsprot. 20, 407 u. 417, 1562. Der Papierer (= Papiermacher) hatte nie Zoll gegeben. Auf Anzeige des Zollers bestimmt man nach dem Verhör des Zollschreibers, daß der Papierer für ausgeführtes Papier, das nicht vorher bestellt ist, nichts bezahlen dürfe, da auch s. Vorfahren nichts gaben.

Ein ähnlicher Fall mit einem Kantengießer, der für 6 Gld. Geschirr auf ein Schießen in das Markgräfische geschickt hatte, unverzollt wie andere auch. Ratsprot. 26, 384, 1575. Ratsprot. 10, 1509.

[21]) Ratsprot. 8, 296.

Mald. 25, 22. „Fremde Buchführer, die Bücher von hiesigen kaufen, zollen à Gld. 1 d und sollen die hiesigen es dem Zollschreiber bringen.“ Diese geben also selber keinen Zoll.

handeln derartige Geschäfte[22]). Der § 30 des Rodels ließe sich vielleicht im Zusammenhange mit § 31, Abt. II, des Bremgarter Textes so erklären, daß bei Handelsgeschäften zwischen Gast und Bürger der Gast nur halben Zoll zahlt[23]). Die scharfe Gegen-

[22]) S. Keutgen, Urk. S. 122 u. Rietschel: Neue Studien, S. 40 u. 43: Da die Textgestaltung der beiden Stadtrechtsredaktionen Verschiedenheiten aufweist, so lasse ich hier beide folgen:
Rodel, § 13, Melius theloneum dabit quilibet in hac civitate.

§ 30, Alienus extra civitatem existens, si rem in civitate positam emerit a burgensi, mediam thelonei partem dabit.
Bremgarten, § 30, Melius theloneum dabit quilibet alienus.

§ 31, Ab. I. Qui a burgense rem in civitate positam emerit, mediam thelonei partem dabit.

§ 31, Ab. II. Sive (!) vendens et emens alieni sunt, ambo dabunt integrum theloneum.

Im Bremgarter Text sind also § 13 u. 30 des Rodels miteinander verbunden. (Im älteren Druck von Kurz und Weißenbach: Beiträge z. Gesch. u. Lit. I. 1846, 1847. Aarau, S. 244 sind die einzelnen Teile sogar nur durch Komma getrennt, was auf undeutliche Gestalt der Handschrift schließen läßt.) Die Vergleichung beider Redaktionen beweist durchaus die Möglichkeit ihrer ursprünglichen Verbindung. Sie ist überdies auch in den deutschen Stadtrechten von 1275 u. 93 und der selbständigen Redaktion des Zollrodels vorhanden. Diese gehen in diesem Punkte also auf den Bremgarter Text zurück oder sind jedenfalls dem Rodel gegenüber selbständig. (Nebenbei gesagt auch ein Beweis gegen die schon von Flamm: M.I.O.G., 1907, Bd. 28, S. 411 bestrittene Behauptung Genglers und Rietschels, das Stadtrecht von 1275 sei nur eine erweiterte deutsche Bearbeitung des Rodels.)

[23]) So interpretiert Fr. Beyerle a. a. O., S. 117. Er betont aber, daß diese Ermäßigung nur eintritt, wenn d. Gast „in der Stadt gelagerte Ware" kauft. „Der Gast also, der vom Bürger fremde Marktware kauft, entrichtet einen ganzenZoll." Er folgert daraus einmal Zollbegünstigung des Bürgers vor dem Gaste und dann eine Meistbegünstigung für die in der Stadt länger aufgestapelten Waren. Beyerle folgt hier der Interpretation Flamms. Jedoch aus rem in civitate positam, wie Flamm, Niedergang, S. 62, in größerer Menge in der Stadt befindliche Güter, wie Getreide oder Vieh zu schließen, scheint mir unmöglich.

Zur Stütze s. etwas gezwungenen Erklärung glaubt Beyerle, S. 115, A. 3 auch den Text von Par. 31, Abt. II in si v e r o vendens et emens alieni sunt verbessern zu müssen (vergl. d. Text oben), um den Gegensatz der Handelsgeschäfte zwischen Fremden und Fremden einerseits und Fremden und Bürgern andererseits besser herauszuarbeiten.

überstellung des Wohnorts des Fremden außerhalb der Stadt und des Handelsgegenstandes innerhalb derselben scheint mir aber darauf hinzuweisen, daß hier Bestellungen Fremder von Freiburger Kaufleuten über Erzeugnisse des städtischen Gewerbes gemeint sind. Derartige Geschäfte sollen wenigstens mit halbem Zolle belastet werden, während der aktive Export der Bürger frei ist[24]).

In denselben Rechtskreis gehört nach der Erklärung Beyerle's der § 13 des Rodels. Er spricht für den Wiederverkauf den Grundsatz aus, „daß jeder Gast nur den höheren Zoll entrichtet, oder, mit anderen Worten, daß der Erlös verzollter Ware zollfrei Kaufgeld wird"[25]). Diese Auslegung wird denn auch gestützt durch eine nur etwas wortreichere Bestimmung des Pfundzolltarifs[26]). Sie setzt fest, daß der Fremde, wenn er den Erlös für in Freiburg verkauftes Gut wieder anlegt, für die kleinere Summe, sei es der Erlös oder die Kaufsumme, frei sein soll.

Diese Bestimmungen haben eine weitere Ausbildung nicht erfahren. Für die Ausfuhr von Freiburger Gewerbeprodukten gilt auch später noch der Grundsatz, daß bei Bestellungen der

---

Mir scheint aber sive — et auch rein stilistisch ganz gut denkbar, wenn man an den mittelalterlichen Gebrauch von sive (= et) denkt — Joachim: Gilde und Stadtgemeinde in Freiburg i. Br. Festgabe f. Hagedorn 1906, S. 110, A. 3 interpretiert aus dem Par. Begünstigung von Kaufgeschäften zwischen Bürgern und Fremden in der Stadt, scheint aber selber seine Auslegung nicht für genügend zu halten, wenn er A. 3 bemerkt, der Stadtrodel wolle event. noch eine weitere Unterscheidung zwischen innerhalb und außerhalb der Stadt wohnenden Fremden machen und jene stets, diese nur in dem angeführten Falle begünstigen.

[24]) Die Übersetzung von 1275: „kouft ein gast von einem burger ein ding, das in der stat ze gehaltene ist gegeben, der git halben zol" schwächt allerdings das merkwürdige extra civitatem existens ab und verwischt den von mir bemerkten Gegensatz.

[25]) Beyerle: a. a. O., S. 118.

[26]) bewendet aber der fremde (der Handelsgut hier verkauft) dasselbe guot, das er gelöset hat, oder villiht me darzuo desselben males widerumb ungeuarlich, der git von dem meren guot den zol als vorgeschriben stat (d. h. den Pfundzoll) und ist desmales des minren zolles lidic (d. h. er gibt nur den melius teloneum).

Schöpflin: Hist. Zar. Bad. Bd. V, S. 52, A. m. bemerkt übrigens: Melius pro medium theloneum, quod hodieque in Friburgi in usu est. Er denkt wohl an den Wertzollsatz der Einwohner. War diese Stelle

Fremde Zoll zahlen muß[27]). Zollpflichtig ist nur, was der Fremde auf dem Markte wirklich verkauft. Unverkaufte Ware darf zollfrei wieder hinaus. Diese Bestimmung ist nicht allgemein gültig. So zollten Schweine auf jeden Fall, und bei Rossen wurde dies erst c. 1500 abgeschafft[28]). Der Zoll ruhte bei diesen Gegenständen, die zeitweilig darum am Tore besteuert werden konnten, eben auf der Ware, nicht auf dem Geschäft. Mit Einführung des Brückengeldes muß unverkauftes Gut wenigstens diesen Zoll zahlen[29]).

Ausnahmen von der Zollpflicht zugunsten bestimmter Waren sind nirgends erwähnt. Inwieweit das spätere Auftreten mancher Waren in den Tarifen, obwohl sich schon vorher der Handel mit ihnen nachweisen läßt oder wahrscheinlich ist, auf frühere Zollfreiheit schließen läßt, vermag ich nicht zu entscheiden.

---

vielleicht der Ausgangspunkt von Joachims Identifizierung von melius teloneum u. mediam partem?

[27]) Ratsprot. 20, 407. Was Fremde bei den hiesigen Papierern kaufen und bestellen, muß Zoll zahlen, während Heimische, die ohne vorherige Bestellung ausführen, nichts zahlen.

[28]) Ratsprot. 8, 147.

[29]) Tarif 1494.

3. Kapitel.

Zollpflichtige Gegenstände.

§ 1.

Überblick über die Handelsgegenstände.

Die Bedeutung der mittelalterlichen Zolltarife als Quellen für die Handelsobjekte ist allbekannt. Zu den Forschern, die sie in dieser Hinsicht ausgenutzt haben, gehören nicht in letzter Linie Lamprecht[1]) und Schulte[2]). Daß freilich diese Quelle mit großen Vorbehalten zu benutzen ist und eingehender Untersuchung bedarf, darauf wurde schon hingewiesen.

Es ist merkwürdig, daß im ältesten Freiburger Tarife, wie überhaupt den älteren mittelalterlichen Zolltarifen, fast nur Handelsgegenstände und Naturprodukte dem Zolle unterliegen, während gewerbliche Produkte kaum festgelegt sind, außer etwa Brot und eventuell noch Küferwaren. Die ausführliche Tarifierung der Handelswaren gibt dem Tarif ein gewisses kaufmännisches Gepräge; indes ist daraus für die Handelsintensität nichts zu entnehmen. Es finden sich Gewand, Heringe, Spezereien: wie Kümmel, Weihrauch, Lorbeer, Pfeffer; an Metallen: Zinn, Eisen, Rackeisen[3]), Stahl, Kupfer, Lauterblei, Malterblei[4]). Kuhhäute, und Schaf-, Bock-

[1]) Deutsches Wirtschaftsleben II, 322.

[2]) Schulte: Geschichte des mittelalt. Handels u. Verkehrs zwischen Westdeutschland und Italien. I, 681.

[3]) Im Wörterbuch nicht zu finden; wohl Streckeisen (reeken = strecken).

[4]) Reines und unreines Blei. Malterblei ist im Bremgarter Text durch plumbi non puri ersetzt.

und Ziegenfelle sind verschieden tarifiert, also auch wohl von verschiedenem Wert. Als Importartikel sind erwähnt Salz und Wein, während Brot exportiert wird. Dieses findet sich nur im Tarif von 1355 wieder erwähnt, ohne Angabe, ob es Aus- oder Einfuhrartikel. Export darf wohl auch aus dem quod hic emitur geschlossen werden für Wein, Salz, Getreide, Unschlitt, Schmer, Blei. Die landwirtschaftlichen Produkte wurden gelegentlich der Tarifierung schon erwähnt.

Der Tarif von 1355 gibt auch Einblick in die Richtung der Handelsbewegung. Die Waren sind um Buchs, Zwilch, Garn, Leinentuch, Schürlitztuch, Grautuch, Weißtuch, Weißleder, Messing, vermehrt. Sowohl in der Stadt verkauft, wie exportiert werden Schmiedewaren (Sicheln, Sensen), Salz, Vieh, Leder, Räucherfleisch. Import von Buchs, Export von Messern, Fischen, Unschlitt, Schmer, Korn, Wein ist hervorgehoben, während Wolle, Gewand, Spezereien, Weißleder, Wachs, Harz, Honig, Weißtuch, Schürlitztuch als Verkaufsartikel genannt, also wohl hauptsächlich importiert sind. Bemerkenswert ist der Herkunftsort der Metalle. Stahl kommt in Ztr. von Falkensteig, wo sich ein Hammerwerk befand, dann in Ballen aus der Lombardei; Schieneisen kommt aus Nürnberg. Es ist außerdem Schullereisen genannt[5]). Kohlen, wohl aus dem später oft erwähnten Meiler in Oberried, sind ebenfalls neu in den Tarif aufgenommen.

Der Tarif von 1369 ist für den Handel insofern von Interesse, als er die Beteiligung der Fremden am Handel der verschiedenen Waren erkennen läßt. Sie beteiligen sich am Im- und Export von Gewand, Gewürz und Spezerei, Weißleder, Schürlitztuch, Wachs, Harz, Honig, Wild, Salz, Vieh; am Export von Grautuch, Zwilch, Leinentuch, Fleisch.

Die Entwickelung des Handels bis Ende des 15. Jahrhunderts d. h. zum Tarif von 1494, ist an den zollpflichtigen Waren gemessen, keine bedeutende gewesen. Kreide, Malerfarben, Weinstein, Stockfische, Blatißlein, dürre Fische, Ingwer, Safran[6]) sind wohl meist Spezialisierungen der in den früheren

[5]) In Wörterbüchern nicht zu finden.

[6]) Säfran ist schon früher zollpflichtig. Vergl. Mald. 25, 11 a: von der gefelle wegen, die gesetzt sind uf safrit. Safran gehörte zu den Haupteinnahmequellen Freiburgs, vergl. Flamm: Niedergang, S. 71.

Tarifen unter Kaufmannsschatz zusammengefaßten Artikeln. Scherter, Arriß, Barchent, Hotze, Balliersteine, Schleifsteine, Glas sind dagegen neu. Die außerordentliche Differenzierung der Torzollartikel, besonders der Lebensmittel, wurde schon bei der Tarifierung beobachtet. Während der Tarif von 1369 und die Torzölle an Gewerbeprodukten außer Schmiedewaren nur Karrengeschirr kennen, haben die Tarife dagegen besonders eine große Masse von Holzwaren, Kessel, Pfannen, irdene Häfen, irdenes Trinkgeschirr [7]), Bütten, Waschzüber, Kacheln, Häfen, Karrengeschirr, tannenes Geschirr, Löffel, Gelten, Pflüge, alte Kessel.

Es ist charakteristisch für den Quellenwert der Tarife, daß 1494 die Tuche, die von den heimischen Kaufleuten von außen hergeführt sind, zum ersten Male näher genannt sind, obwohl sie zweifelsohne nicht jetzt erst so mannigfaltig auftreten. Sie verkaufen nämlich Tuche aus London, Mecheln, Brügge, der Lombardei, Laufen, Friedberg, Horben, Herental, Speier, Ettlingen, rheinische Tuche, Belleharte von Mecheln, Bascharte von Brügge [8]).

---

[7]) Krusen genannt.

[8]) Vergl. Keutgen: Handelsgeschichtl. Probleme. Korrespondenzblatt des Gesamtvereins d. deutschen Geschichts- und Altertumsvereine. 1904, S. 23.

§ 2.

Maßstäbe für die Zollhöhe bei den einzelnen Waren.

a) Der Zoll als Einnahmequelle.

Die Warenbewegung hängt bis zu einem gewissen Grade ab von der Höhe des auf den Gegenständen ruhenden Zolls. Ohne Kenntnis der Warenpreise läßt sich ein absolutes Bild der Belastung nicht gewinnen. Immerhin wird man bei Finanzzöllen voraussetzen dürfen, daß die Höhe des Zolls in einem gewissen Verhältnis zum Werte der Ware gestanden haben muß.

Die erste Zollerhöhung bringt der Tarif von 1355[1]). Der Tarif von 1369 folgt nach kurzer Frist. Die Erhöhung des Zolls in diesem Tarife steht zweifelsohne im Zusammenhange mit der kurz vorher erfolgten Übergabe an Österreich, die der Stadt eine große Schuldenlast einbringt, Schulden, die sogar bis Ende des 15. Jahrhunderts noch nicht abgetragen waren[2]). Das finanzielle Interesse spielte so immer die Hauptrolle bei der Belastung des Handels und Verkehrs von seiten der Stadt, da man zur Tilgung seiner Schulden neue Einnahmequellen brauchte. Ausdrücklich wird das einmal dem Herzog gegenüber ausgesprochen[3]). Wir sahen auch bei der Verteidigung des Straßenrechts finanzielle Motive im Vordergrund. Die Stadt geht in der Sorge für ihre Fi-

---

[1]) Der Grund für diese plötzliche Erhöhung und für die gleichbleibende Höhe des Rodeltarifs wurde schon erörtert, s. o.

[2]) Vergl. Schreiber: Gesch. III, 185.

[3]) Miss. 4, 1476. Auch Villingen gegenüber, das um Befreiung des Zolles von der langen Brücke bat, sprach der Rat einmal offen aus, daß man das nicht könne, da man seine Einnahmen zusammenhalten müsse, um die Ausgaben zu bestreiten. Miss. 19, 1563—73.

nanzen sogar soweit, daß sie z. B. 1498, als man zur Versorgung des Reichstags größere Mengen von Nahrungsmitteln nur mit Mühe zusammenbringen konnte, selbst da für diese den Zoll nicht erließ[4]). Die Bemühungen, ihre Einnahmen durch Ausdehnung der Zollpflicht zu vermehren, haben wir schon kennen gelernt. Der finanzielle Charakter des Zolls ist also nicht zu bestreiten.

b) Der Zoll als Schutzmittel vor 1494, besonders im Tarife von 1369.

Man konnte aber den Zoll auch als handels- und verkehrspolitisches Mittel benutzen, wofür man mit Übertragung moderner Verhältnisse den Namen Schutzzoll gebraucht. Manche Forscher glauben schon im früheren Mittelalter in der Vorzugsstellung der Heimischen gegenüber den Fremden Schutzzölle zur Abhaltung der fremden Kaufleute sehen zu dürfen[5]). Auch Flamm (wie neuerdings auch Beyerle) scheint für die Freiburger Verhältnisse zu dieser Ansicht geneigt, wenn er aus § 30 des Rodels[6]) auf einen Schutzzoll schließt. Abgesehen davon, daß dieser Paragraph anders zu erklären ist, und damit auch die Folgerung einer Meistbegünstigung für die in der Stadt länger aufgestapelten Waren in sich zusammenfällt, dürfte Flamms Ansicht kaum mit seiner Meinung zu vereinigen sein, daß die Bürger im Rodel nicht zollfrei seien, da diese dann im Gegensatz zu den Gästen für die Ausfuhr ganzen Zoll zahlen müßten. Die Tatsache der Zollfreiheit der Bürger an und für sich aber ist ein Kapitel des Gästerechts. Dessen rechtliche Grundlage als Äquivalent der Steuerpflicht ist vielfach bezeugt. Noch 1373 besteht die Ansicht, daß der Heimische in der Steuerpflicht ein Äquivalent seiner Begünstigung am Zolle

---

[4]) Ratsprot. 7, 67.

[5]) Diese Ansicht vertritt bes. Stolze: Die Entstehung des Gästerechts. Marburger Diss. 1901, S. 49.

[5]) Alienus extra civitatem existens, si rem in civitate positam emerit a burgensi, mediam thelonei partem dabit. Siehe Kap. II. § 4,c.

[6]) Flamm: S. 61. Beyerle: S. 118.

Stolze: a. a. O. S. 22 scheint den Satz falsch verstanden zu haben. Jedenfalls scheint er aber zu fühlen, daß die Freiburger Verhältnisse zu s. Behauptung, Bürger und Fremde zahlten urspr. gleichen Zoll, nicht passen.

habe[7]) und noch später wird die Mitgliedschaft an einer Zunft und ihren bürgerlichen Lasten als Grund für diese Begünstigung angesehen[8]). Die Wirkung der Zollfreiheit allerdings kann auf einen Schutzzoll hinauslaufen.

Eigentlichen Übergang zu diesem erblickt Flamm in der Ordnung von 1369 und datiert von diesem Jahre einen völligen Umschwung in der städtischen Wirtschaftsgeschichte. Flamm scheint übrigens unter Schutzzoll verschiedenes zu verstehen. Er spricht in der Hauptsache von der Ausschaltung der Fremden, scheint aber zugleich Zurückdrängung des Handels überhaupt zu meinen[9]). Ich vermag ihm nicht im ganzen Umfange zu folgen.

Schon in Kap. II habe ich darauf hingewiesen, daß die Tarifierung von 1369 den Pfundzolltarif voraussetzt, daß dieser aber nur eine Weiterbildung des älteren zollrechtlichen Zustandes darstellt, indem er die Zollfreiheit der Bürger beseitigt. Ihre völlige Gleichstellung mit den Fremden verbot sich nur im Hinblick auf ihre Steuerpflicht. Die bloße Tatsache der ungleichen Behandlung von Fremden und Heimischen rechtfertigt also die Annahme eines solchen Umschwungs keineswegs.

Ich habe ferner darauf hingewiesen, daß gerade der Tarif von 1369 eine außerordentliche Ausdehnung des Pfundzolls bringt. Dieser ermöglicht eine feine Differenzierung nicht. Heimische und Fremde sind überdies nur an zwei Stellen ausdrücklich auch durch

---

[7]) Der Tarif fügt nach Behandlung der ermäßigten Zollpflicht der Heimischen hinzu: und git ouch darzuo alle wochen sinen zol von dem guot, so er het, als hie nachgeschriben stat (= beigefügter Wochenzoll) — Steuern schon 1248 erwähnt. Kap. I, § 1 d.

[8]) Ratsprot. 28, 259: Denen von Betzenhausen wird ihre Bitte um Zollfreiheit abgeschlagen, „weil sie nicht Zunft erheben und nicht andere bürgerliche Beschwerd also tragen, wie dieselben."

[9]) Vergl. Niedergang S. 62:

Von wem die neuen Schutzzollideen ausgingen, ist nicht schwer zu erraten. Im Jahre 1362 hatte die Majorität der Kaufmannszunft vergebens versucht, durch erhöhte Strafgelder auch die reichen Kaufleute zum Anschluß an ihre Verordnungen zu zwingen. Die Ausschließung Fremder wird also wohl jener Majorität zuzuschreiben sein.

S. 163. Soweit nur möglich werden die Güter dem Handelsverkehr entzogen und die Ansammlung großer Vorräte, die früher durch Zollfreiheit garantiert war, wird jetzt durch ein ausgeklügeltes System zu erzwingen gesucht.

verschiedene Tarifierung ihres Zollsatzes gegenübergestellt[10]): bei der Ausfuhr von Salz und der von Grautuch. Flamm weist zur Begründung seiner Ansicht ausdrücklich auf diese Stellen; er liest also aus ihnen einen Schutzzoll heraus. Er versteht demnach unter diesem die Ausschaltung auch des Exports der Fremden. Gründe für eine derartige Maßregel von seiten der Handwerker werden sich schwer finden lassen; denn diese mußten doch den Absatz gewerblicher Produkte, wie Grautuch, Leinen etc. begünstigen. Man kann in der Stelle höchstens eine Begünstigung des heimischen Exports, also gerade des Handels, erblicken. Wie wenig eine Unterdrückung des Handels der Fremden beabsichtigt wird, beweist gerade der Pfundzolltarif[11]). Der Zweck jener im Zusammenhange mit dem „melius theloneum" besprochenen Stelle[12]) ist doch, sie zur Belebung des städtischen Marktes anzuregen[13]). Man duldet sogar Handelsgeschäfte zwischen den Fremden, wie sie doch anderwärts schon früher ausgeschlossen sind. Der Import der Heimischen zu Handelszwecken ist direkt begünstigt.

Eine gewisse Zollpolitik kann man eher im Bereiche der Lebensmittel und Holzsorten, die also nicht dem Pfundzolle unterliegen, finden. Hier ist schon 1355 die Ausfuhr von Dielen höher belastet als die Einfuhr und die Differenz steigert sich noch 1369[13a]). Die Torzolltarife des 15. Jahrhunderts geben dafür ebenfalls einige Beispiele. Der Tarif d—g stellt für Rebstecken einen Ausfuhrzoll von 1 sol. einem Einfuhrzoll von 2 d gegenüber; 25, 5 (h) für Gemüse einen solchen von 3 helbl. auf das Sester einem von ½ d. Für die Weinausfuhr wird 25,5 h jener oben genannte Doppelzoll am Tore und im Kaufhause nachweisbar. Hier finden wir also

---

[10]) Von einem ahteil das heimsche lüte hinnan füerent 2 d, was saltzes frömede lüte hinnan füerent, die gent von dem lib. den 4 d. Weiter: Von grawem tuch, von zwilchen, von linen tuch, das frömede lüte hinnan füerent Pfundzoll, — von eime grawen tuch, oder von eime zwilchen stugk, das heimsche lüte hinnan füerent, die gent von iedem tuch und von iedem stugk zwilchen 2 d. und von einem linen tuch 1 d.

[11]) Auf den sich Flamm ebenfalls stützt.

[12]) Kap. II, § 4c.

[13]) Vergl. Beyerle: a. a. O. S. 119.

[13a]) 1355 ein fuoder dilen 2 d; Ausfuhr 1355 4 d, 1369 6 d.

jedenfalls Tendenzen zur Verhinderung der Ausfuhr zwecks Versorgung des Lebensmittelmarktes, bei Dielen vielleicht auch für die Versorgung mit Rohmaterialien zugunsten der heimischen Schreiner. Für die andern Positionen ist dieser Gegensatz in jenen Tarifen nicht durchgeführt.

Bemerkenswert ist auch die Normierung für Vieh im Tarife von 1355, wo dessen Tarifierung nach Stück durchgeführt ist; hier muß die Ausfuhr nur halben Zoll bezahlen. Ähnlich belegt der erste Torzoll des 15. Jahrhunderts Ausfuhr von Geiß- und Kalbfellen geringer als die Einfuhr (100 Schaf- und Kalbfelle mit 18 und 6 d., 100 Geißfelle mit 2 sol. und 8 d.), während ungegerbte halben Zoll zahlen. Hier ist demnach die Ausfuhr begünstigt. Bemerkenswerter Weise sind bei dem Zoll auf Weißleder Heimische und Fremde gleichgestellt, obwohl sie noch 1369 mit der Wertnormierung verschieden belegt sind.

Darnach kann man eine gewisse Tendenz zur Begünstigung der Ausfuhr von Gewerbeprodukten feststellen.

In der Hauptsache jedoch wird der Zoll bis Anfang des 15. Jahrhunderts als Finanzzoll zu betrachten sein. Jedenfalls ist die Flammsche Auffassung des Tarifs von 1369 nicht aufrecht zu erhalten[14]). Werfen wir, um diese Sachlage zu erläutern, für die hauptsächlichsten Gegenstände einen Blick auf ihre Zollhöhe während dieses Zeitraums.

c) Die Zollhöhe bis 1494.

Die Höhe des Rodelzolls ist durchschnittlich gering und sehr gleichmäßig. Außer Kupfer mit 4 d à Ztr. und Vieh, das mit 16 d auf den Maulesel, 8 d auf den Esel und 4 d auf das Pferd die höchsten Sätze hat, stehen fast alle Sätze auf ½—1 d.

---

[14]) Zur selben Auffassung kommt auch Beyerle. Nur zwingt ihn seine Interpretation des § 30 der lat. Stadtrechte, zu der schwer verständlichen Aufstellung, „der Schutzzollcharakter stelle nichts später Hinzugekommenes, sondern gegenteils das Ursprüngliche, später aus Finanzrücksichten teilweise Preisgegebene dar.“ —

Flamm stützt auf seine Behauptung, der Tarif von 1369 sei ein Schutzzoll, zum Teil seine Ansicht, daß der wirtschaftliche Niedergang Freiburgs schon in das letzte Drittel des 14. Jahrhunderts falle. Vergl. dazu die Kritik von Flamms Buch durch G. v. Below: Kritische Blätter. April 1906, und F. Keutgen: Vj. f. Soz. u. W.G. 1906, S. 383. Derselbe: Hans. Handelsgesellschaften, ebenda, S. 464.

Der Tarif von 1355 bringt merkwürdigerweise, obwohl er sonst einige Positionen in mäßiger Weise erhöht, Herabsetzung des Pfundzolls von 4 auf 2 d[15]). Infolge des Einnahmeausfalls kehrte man schon 1369 wieder zur alten Höhe zurück. Von Metallen gibt 1 Ztr. Schullereisen 2 d, 6 Nürnberger Schienen 1 d, 1 Ztr. Stahl von Falkensteig 1 d, 1 Ballen lombardischer Stahl 6 d, während der Satz für Eisen im Rodel 1 d. beträgt. Blei steigt von ½ auf 1 d. Diese Sätze sind 1369 verdoppelt, können aber im Vergleich zu anderen Tarifen dieser Zeit nicht außerordentlich genannt werden. Bei Kupfer, Messing steigt der Satz 1369 von 4 d auf 1 sol. Dieselbe Höhe hat Zinn (à Ztr.). Unschlitt, Schmalz, Schmer, im Rodel und 1355 mit 4 d der Ztr. belastet, zollen 1369 6 d. Rauchfleisch erhöht den Satz 1369 von 4 auf 6 d. Vieh und Honig lassen sich nur im Rodel und 1355 vergleichen: Es zollt im Rodel 1 Roß 4 d (1355: 4 d), 1 Ochse 4 d, 1 Rind ½, 1 Esel 8 (1355: 2 d), 1 Maulesel 16 d (3), 4 Schafe 1 d (1355: 5 d), 4 Geißen 1 d (1355: 2 Geißen 1 d), 1 Mutterschwein und ebenso 1 anderes Schwein ½ d (1355: 1 Etzeschwein 2, 1 anders 1 d); Honig 1 Saum 4 d (1355: 1 d). Die Erniedrigung des Zolles gerade bei Honig, Eseln, Mauleseln ist leicht aus der Wertverminderung dieser Gegenstände, infolge ihres häufigeren Vorkommens zu erklären. Wein und Korn bezahlen im Rodel und 1355 nur Ausfuhrzoll: Wein 1 Saum ½ d (1 d), Korn 1 Saum 1 d (1 Scheffel 1 d). Durchgehende Erhöhung des Zolls ist also 1355 nur für Eisen, Blei, Korn, Wein zu konstatieren, während er andererseits für eine Reihe von Gegenständen heruntergeht. Irgend eine Absicht läßt sich darin nicht entdecken. Eine bedeutende Erhöhung dagegen bringt der Tarif von 1369.

Die Holzwaren bleiben meist auf demselben Satze von 1—2 d bis 1369, während die Gemüse 1369 die Zollhöhe verdoppeln auf durchschnittlich 4 d à Karren. Diese Sätze gehen im allgemeinen auch später bei den Lebensmitteln wenig in die Höhe; sie stufen sich natürlich nach dem Werte des Gegenstandes ab. So geben Knoblauch und Eschlauch mit 1 sol., Zwiebeln mit 8 d auf den Karren die höchsten Zölle. Diese sind also der Quantität bis zu gewissem Grade angepaßt, da die Transportmittel von der-

[15]) Eine solche Verminderung des Pfundzolls findet sich auch in anderen Städten. Vergl. Inama: Wirtschaftsg. III², S. 243, A⁴.

artigen Gegenständen mehr fassen, als von anderen. Die Belastung der Holzwaren steigt zum Teil bedeutend infolge Einführung der Stücktarifierung, z. B. Latten, Leisten geben à Vierling 1 sol.; Schindeln 8 d auf den Karren, 100 Stück aber 2 d; eine Stubendiele 4 d, eine Schoßdiele 2½ d etc. Im allgemeinen kann der Zoll nicht als sehr hoch bezeichnet werden. Die beiden Torzolltarife des 15. Jahrhunderts, die fast nur derartiges tarifieren, unterscheiden sich in der Höhe kaum; einige Posten sind teils erniedrigt, teils erhöht. Die Steigerung der Zollhöhe war demnach für derartige Gegenstände im 15. Jahrhundert sehr mäßig, entsprechend dem Grundsatze, die Zufuhr von Lebensmitteln etc. offen zu halten.

d) Der Tarif von 1494.

Betrachten wir nun den Stand der städtischen Zollpolitik, wie ihn der Tarif von 1494 nach einer Entwicklung von über 100 Jahren erkennen läßt und zwar einerseits an den eigentlichen Handelsobjekten, andererseits an den Lebensmitteln. Das Ergebnis unserer Betrachtung wird auch für die übrigen Tarife des 16. Jahrhunderts gelten müssen, da sie im großen und ganzen keine bedeutende Unterschiede gegenüber dem Zollrodel von 1494 aufweisen.

Es ist unverkennbar, daß die schon erwähnte Differenzierung dieses Tarifs auf wirtschaftspolitische Absichten zurückgeht. Diese sind wohl überhaupt erst mit dem Übergang zu verschiedener Behandlung der Waren durchführbar. Flamm betont indes am Beispiele der Krämer, daß die schon 1369 angestrebte Fernhaltung der Fremden und die Unterdrückung der heimischen Kaufleute im 15. Jahrhundert durch Handelsverbote vollendet worden sei[16]). In den Zollposten ist jedenfalls davon nichts bemerkbar. Denn sie kennen z. B. noch Import von Kramwaren durch Fremde, und ganz besonders günstig sind diese beim Tuchhandel gestellt. Sie dürfen selbst mit Kleinhandel den Wochenmarkt benutzen. Dieser Zustand kehrt in sämtlichen Zolltarifen des 16. Jahrhunderts wieder. Und doch ist wenigstens der Kleinverkauf auf die Jahr- und Fronfastenmärkte[17]) beschränkt worden[18]). Auch ist unbe-

[16]) Flamm: Niedergang, S. 63.

[17]) Vierteljahrsmärkte. Freiburg hat außer diesen Vierteljahrsmärkten ursprünglich 2, dann seit dem 15. Jhd. 3 Jahrmärkte.

[18]) Pol. Ordnung, 35, 53.

streitbar, daß die fremdenfeindlichen Tendenzen zunahmen[19]. Eine vollständige Ausschaltung der Fremden ist aber nicht erreicht, wie auch die vielen Klagen der heimischen Gewerbetreibenden in den Ratsprotokollen beweisen.

Der Unterschied in der Belastung durch Zölle für Heimische und Fremde ist zum Teil noch gesteigert. Wo der reine Wertzoll noch vorhanden ist, steht er als Guldenzoll für die Heimischen dem Pfundzoll der Fremden gegenüber[20]. Gewürz, Schleif-, Mühl- und Balliersteine, Hanf, Gold, Silber und Firnisfarben, Gläser, Weinstein, Kreide, Kupfer, Zinn, Blei, Glätte sind in sämtlichen Tarifen des 16. Jahrhunderts auf diese Weise zu verzollen; Farben und Glätte[21]) mit einem Zoll von 4 d, Gläser mit einem von 6 d. Bei den meisten dieser Posten ist die Richtung des Handels nicht zu erkennen. Wo aber nähere Bestimmungen vorhanden sind, ist bemerkenswert, daß Import, wie erwähnt, nicht ausgeschaltet ist, während Export durch Fremde außer bei Weinstein nicht belegt ist[22]. Es ist wohl zum Teil auf Ausfuhrverbote zurückzuführen, die dem heimischen Handwerker die Rohmaterialien oder der Stadt Lebensmittel sichern sollten.

Daß beim Tuchhandel die Fremden nicht so benachteiligt werden sollten, geht aus der durch Stücktarifierung erreichten starken Belastung der Heimischen hervor. Es zollt ein Londoner Tuch 3 sol., 1 welsches 4 sol., „1 feines von Brügge" 4 sol., 1 „Bellehart von Mecheln" 5 sol., 1 „lombard. Tuch" 4 sol., ein langes Tuch von Laufen 5 sol., 1 Herrentaler 1½ sol., 1 Bellehart aus Brügge 1½ sol., 1 Schürlitztuch 3 d., 1 Hotz 6 d. Diese

---

[19]) Flamm: Niedergang, S. 63.

[20]) Guldenzoll = à gld. ½—1 d. Der Pfundzoll beträgt jetzt 4—6 d. à Pfund. Nach dem Münzvertrag von 1476 (Schreiber Gesch. III, 371) gilt 1 Gld.—1 Pfund 3 sch. Der Pfundzoll beträgt also ungefähr das fünffache des Guldenzolls, wenn das Verhältnis wie 6 : 1 ist. Die Höhe des Satzes ist nicht durchweg zu erkennen. Vielleicht kommt die wechselnde Höhe des Satzes daher, daß man den Einnehmern eine gewisse Freiheit in der Ansetzung ließ.

[21]) 1535 belegt.

[22]) Z. B. 1494, 1 Fremder, der Gläser herbringt und hier verkauft, à Pfund 6 d. Heimischer, der sie kauft oder herbringt, à gld. 1 d.

Sätze werden im Laufe des 16. Jahrhunderts etwas gesteigert entsprechend der Geldentwertung. Die Fremden zahlen Pfundzoll in der Höhe von 6 d. für Kleinverkauf, von 3 d. für Großverkauf, beim Wert der Tuche in jener Zeit gegenüber den Heimischen keine allzugroße Benachteiligung. Die Freiburger Tuche sind wohl deswegen im Zolle bevorzugt, weil ihr Wert entsprechend niedriger war; 1 Stück gibt 6 d.

Ein Hauptprodukt der Gegend, der Wein, scheint im Handel der Stadt einst eine große Rolle gespielt zu haben. Jetzt hat man offenbar seine Ausfuhr möglichst verhindert durch Belastung mit Doppelzöllen[23]).

Bezüglich des Schutzes des heimischen Gewerbes ist die städtische Politik nicht weit gekommen. Den Zoll wenigstens benutzt sie nicht. Wir finden vor allem keine für die fremden Handwerker gesteigerten Einfuhrzölle etwa für Küferwaren u. dergl., die auch in der Stadt zahlreich hergestellt wurden. Aber auch keine Erleichterung für die Einfuhr von Rohmaterial. Der Zoll von Eisen in Höhe von 16 d traf Heimische und Fremde gleich stark und wurde schließlich auf 1 sol. für jeden gesteigert, so daß die Schmiede sich beklagten, sie könnten kein Eisen mehr bekommen. Exportverbote für derartige Rohstoffe scheinen zwar erlassen worden zu sein, kamen aber ebenfalls nicht bei allen vor. Gerade Eisen wird unter einem Zoll in Höhe der Abgabe für Einfuhr auch von Fremden ausgeführt.

Dagegen werden Wolle, Anken, Fleisch und andere Lebens- und Gebrauchsmittel bei der Ausfuhr bedeutend höher, meist doppelt so hoch, verzollt, z. B. 1 Ztr. eingeführter Wolle mit 1 sol., ausgeführter mit 2 sol. In gleicher Weise sind bei manchen Rohmaterialien, namentlich Holz, die früheren Ansätze gesteigert.

Eine konsequente Zollpolitik läßt sich nach alledem nicht erkennen. Der Zoll ist mehr ein Hilfsmittel, das die Ein- und Ausfuhrverbote unterstützt.

Der Durchfuhrzoll ist zwar sehr gesteigert. 1 Roß mit Sensen, Sicheln etc. zahlt z. B. 1 sol. gegen 4 d. im Jahre 1369 und fast durchweg ist dies der Satz für den Durchfuhrzoll. Das wird je-

[23]) Siehe oben.

doch auf finanzpolitische Gesichtspunkte zurückgehen. Allerdings hat man auch schutzöllnerische Absichten mit Hilfe des Durchfuhrzolls durchgeführt. Man schritt namentlich gegen Korn- und Ankenfürkäufer durch doppelten Zoll ein. So wird z. B. 1512 für solche der Zoll von 6 d auf 1 sol. à Ztr. Korn erhöht[24]). Stapelabsichten scheint man nur mit dem Weindurchfuhrzoll beabsichtigt zu haben. 1 Saum durchgeführter Wein zahlte 4 d à Saum im Kaufhaus, 3 d auf der langen Brücke und 2 d in den Herrschaftszoll.

Für die Frage, ob das Zollwesen auf den Kleinhandel zugeschnitten war, bieten die Freiburger Verhältnisse keine Belege, abgesehen von der oben erwähnten Bestimmung über den Tuchhandel und der ebenfalls schon gelegentlich erwähnten Stelle im Rodel. Dort wird der Kleinverkauf des Fremden mit Wein dem Großverkauf gegenübergestellt[25]). Sie verschwindet aber später und ist daher wohl als Vorläufer des späteren Ungelds zu erklären.

---

[24]) Ratsprot. 7, S. 312.

[25]) De vase vini alienus, qui vendit ad tabernam.

4. Kapitel.

Zollbefreiung.

§ 1.

Dauernde Befreiung.

Das Recht der Zollbefreiung hat natürlich der Zollherr, also in älterer Zeit der Stadtherr, später die Stadt. Über die Häufigkeit der Befreiungen, die oft nur Ermäßigungen sind, läßt sich für die ältere Zeit keine Angabe machen. Die Stadt jedenfalls ist später sehr zurückhaltend damit, da sie Schmälerung ihrer Einnahmen nicht vertragen konnte. Als die Zahl der Gesuche, besonders von seiten der Herren aus der Nachbarschaft immer mehr anwuchs, faßte die Stadt 1474 den Beschluß, in Zukunft jeden abschlägig zu bescheiden und den Zoll niemanden mehr nachzulassen, da man aus Rücksicht auf die nachbarlichen Beziehungen nicht unterschiedlich verfahren konnte[1]). Man hielt jedoch daran nicht konsequent fest, wie die Beispiele aus dem 16. Jahrhundert beweisen. Übrigens scheint das kaiserliche Zollbefreiungsrecht nicht immer respektiert worden zu sein. 1534 z. B. fordert man dem Junker von Pfirt Zoll für Salz ab, obwohl er sich auf Befreiung durch den Kaiser beruft[2]).

Dauernd vom Zoll befreit waren die Bürger. Dieses Privileg wurde jedoch später, wie wir sahen, stark eingeschränkt. Die Satzbürger, d. h. die Einwoner, namentlich Adelige und Ge-

[1]) Ratsprotokoll III, 12.
[2]) Ratsprotokoll 13, 59.

lehrte, die gegen eine jährliche Pauschalsumme von bürgerlichen Leistungen befreit waren, zahlten halben Zoll für Ein- und Ausfuhr[3]). Ähnlich scheinen die Ausbürger gestellt gewesen zu sein. Bei Wein und Rebstecken (Aus- und Durchfuhr), sowie bei Korndurchfuhr, sind alle 3 Kategorien von Bürgern gleichgestellt[4]). Die der Stadt gehörigen Dörfer, in denen sie nicht das Burgrecht hatte, scheinen keine Vorteile gehabt zu haben[5]), während Adelhausen und Herdern wie die Leute in der Stadt behandelt werden.

Zollfreiheit, offenbar im selben Umfange wie für die Bürger, spricht der Rodel auch für die Ministerialen des Herrn, für die Geistlichkeit und die Mönche aus[6]). Diese Bestimmung findet sich zum letzten Male im Stadtrecht von 1293 und verschwindet dann. Es läßt sich von ihr nur sagen, daß sie nicht gilt für auswärtige geistliche Personen oder Institute; denn 1306 finden wir für solche eine besondere Zollbefreiung. Ob sie für die Einzelperson des Geistlichen oder für Korporationen gilt, ob sie nur den allgemein im Mittelalter gültigen Rechtsgrundsatz aussprechen will, daß Geistliche zollfrei sind[7]), läßt sich nicht entscheiden. Die Urkunden der im 13. Jahrhundert in der Stadt neu erfolgten Klostergründungen berühren diesen Punkt nicht. Später jedenfalls waren die geistlichen Institute den Bürgern gleichgestellt[8]). Das bewiesen die Streitigkeiten, die die Stadt mit dem

---

[3]) Z. B. Ratsprot. 17, 218. Der Abt von St. Peter, der von St. Blasien und der von Oberried zahlten also nur halben Zoll, wenn sie z. B. in Freiburg Wein verkaufen ließen. Ratsprot. 17, 74. Miss. 16, 92 vergl. auch O. Z. 8, 3.

[4]) Mald. 25, 15.

[5]) Betzenhausen z. B. wünscht wie die Bürger behandelt zu werden, muß sich aber bescheiden lassen, es möge sich mit der Stellung der Leute im Kirchzartner Tal begnügen. Ratsprot. 27, S. 453.

[6]) Keutgen: a. a. O., S. 124, § 14: Monachus seu clericus vel ministeriales domini non dabunt theloneum in civitate (Bremgarter Text 'n hac civitate).

[7]) Sachsenspiegel, 2. Buch, Art. 27, § 2 ed. von Homeyer 1838, S. 132, papen und ritter unde ire gesinde sollen wesen toln vri. Vergl. zu diesem Abschnitt auch Sommerlad a. a. O., S. 135

[8]) 1368 wahrt sich die Stadt das Recht, die Klöster zu verbürgern: 'nd mögent wir klöster und ander unsere burger von ires burgrehtes wegen schirmen und hanthaben. Darum kommen auch alle „Reisen und

Komthur des Deutschordenshauses wegen des Zolls immer wieder hatte und bei denen sie sich darauf beruft, daß die Bürger den gleichen Zoll zahlen müßten[9]). Die Deutschherren genossen übrigens besondere Privilegierung, seit dem 15. Jahrhundert nachweisbar, auf Grund von Verträgen mit der Stadt. Laut Ordnung von 1536[10]), die schon 1466 in der Hauptsache dieselbe ist[11]), dürfen die Deutschherren zollfrei aus der Stadt führen: Jährlich 100 Reifen, 50 Holzbande, 1000 Rebstecken, Käse, Anken, Gemüse, Speck, soviel sie „zu ihres Hauses Notdurft" im Herbste für die Trotten brauchen. Aus dem Kaufhause ist ihnen erlaubt zollfrei zu nehmen: 1 Ztr. Wachs, 1 Tonne Heringe, 3 Schilling Eisen. Ebensoviel, wenn sie diese Waren irgendwo andersher nach Freiburg bringen. Einführen mögen sie 12 Mastochsen, 8 Rinder, 1 Fuder Dauben, 1000 Reifstangen. Dazu Durchfuhr von Bauholz für die Trotten, Aus- und Einfuhr von Hausrat, wenn der Komthur oder sein Kaplan herein- oder hinausziehen. Ausdrücklich wird aber die Zollbefreiung auf die vertragsmäßig festgelegten Warenmengen beschränkt und ausdrücklich auch Kaufmannsschaft, also jeder Handel damit, dem Zolle, wie ihn auch die Einwohner zahlen, unterworfen. Diese Ordnung muß die einzige derartige für geistliche Institute Freiburgs gewesen sein; denn sie ist 1536 in das Zollbuch aufgenommen. Gerade diese Befreiung führte charakteristischerweise immer zu Reibereien, da der Komthur sein Recht auszudehnen suchte[12]).

Im 15. Jahrhundert erhält dann auch die neu gegründete Universität ein Zollprivileg. Alle Lehrer und Schüler werden von Herzog Albrecht an allen Städten seines Gebiets vom Zoll befreit für Tuch, Wein, Korn, Fische, Fleisch etc., was sie

---

Steuern" in Freiburgs Hand, also wohl auch die Zölle. Vergl. Schreiber U. B. I. 538. Miss. 15, S. 589. Ratsprot. III, 85: Klosterpfleger, Pfründner und Pfister sollen schwören, kein Korn zu verkaufen, sie geben denn dem Rat den Zoll.

[9]) Vergl. z. B. Ratsprot. 27, 453. Der deutsche Orden wurde zu den Klöstern gerechnet, wenn er auch eine bevorzugte Stellung inne gehabt zu haben scheint — die tütschen herre und andere klöstere Schreiber: U. B., I, 514.

[10]) Maldoner 15, 22.

[11]) Vergl. deutsch Ordenskommende 1466 u. Maldoner 25, 23.

[12]) Vergl. z. B. Ratsprot. 22, 246, 1568.

zu ihrer Notdurft nötig haben und ihnen gehört[13]). Für den Verkauf von Gegenständen aus ihren Gütern müssen sie natürlich Zoll zahlen[14]). Ihre Freiheit wird 1485 insofern etwas eingeschränkt, als die verheirateten Doktoren das Korn, das ihnen ihre Ehefrauen zuführen, verzollen müssen[15]).

In ähnlicher Weise genoß das Basler Domkapitel, das infolge der Reformation in Basel 1529 nach Freiburg übersiedelte und dort bis 1678 blieb[16]), Zollfreiheit von allen zu seiner „Notdurft" eingeführten Naturalien; ausgenommen war der Brückenzoll[17]). Zollfrei waren auch die Steinmetzen am Münster[18]).

Von geistlichen Instituten auswärts wird 1306 das Johanniterhaus zu Villingen von Graf Egon jährlich für 15 Fuder Wein vom Zoll befreit, eine Verfügung, die noch im 16. Jahrhundert in Kraft ist[19]). Der Johanniterorden wurde übrigens von Karl IV. in allen Städten von Zöllen befreit[20]).

Dauernde Zollbefreiung anderer Städte vom Stadtzoll ist nicht nachweisbar, wenn man nicht aus einer Stelle, wo die Stadt Überlingen in Freiburg iuxta ius et statuta civitatis Friburgensis befreit[21]) wird, die Gültigkeit der Zollprivilegierung der Reichsstädte auch in unserer Stadt schließen will. Auf die Begünstigung der benachbarten Städte des Breisgaus wurde schon hingewiesen[22]). Von städtischen Korporationen sind die Ballierer zu Waldkirch, die mit den Freiburger Meistern dieses Handwerks eng verbunden sind und die im Kaufhaus befindlichen Steine jeweils mit ihnen teilen, für solche durch Privileg Karls V. vom

---

[13]) Schreiber: II, 454.

[14]) Missive: 14, 1532—39. Ebenda wird auch geklagt über den Abgang von Zöllen infolge ihrer Zollfreiheit.

[15]) Miss. 5.

[16]) Schreiber: Gesch. III, S. 310.

[17]) Mald. 25, 23, S. 5. Sie konnten auch zollfrei verkaufen, was sie aus ihren Einkünften nicht brauchten; das war z. B. der Universität nicht erlaubt. Miss. 14.

[18]) Miss. 14, 1532—39.

[19]) Maldoner: 25, 4. Die Urkunde ist nur in einer Abschrift des 16. Jahrhunderts vorhanden.

[20]) Ratsprot. III, 21, wird dies auch für Freiburg zutreffend erwähnt.

[21]) Ratsprot. II, S. 16.

[22]) Kapitel I, § 2.

Zolle befreit worden[23]). Zollfrei sind auch der Landesherr und der Kaiser mit seinem Hofgesinde[24]).

Dauernde Befreiungen vom Passierzoll lassen sich nur seit dem Ende des 15. Jahrhunderts nachweisen. Klöster und Gotteshäuser zahlen für alles durchgeführte halben Zoll[25]). Die Geistlichen als Einzelpersonen sind jedenfalls im 16. Jahrhundert beim Passierzoll nicht mehr privilegiert[26]).

Es gibt ferner keinen Passierzoll der Markgraf von Baden, aber nur für Gegenstände zu seiner Hofhaltung. Das Verhältnis, wie es sich zu diesem mächtigen und mit Rücksicht zu behandelnden Nachbarn bildete, ist für die Praxis solcher Zollbefreiungen recht charakteristisch. Es ist gewohnheitsrechtlich. Wenigstens beruft sich der Markgraf bei den immer wieder erfolgenden Reklamationen Freiburgs nicht auf einen Vertrag, sondern auf die seitherige Praxis und auf die privilegierte Stellung die seine Vorfahren eingenommen hätten. Diese aber bildet sich erst nach 1500[27]). Die Befreiung gilt ursprünglich nicht für den Brückenzoll, wird dann aber auch für diesen gewährt[28]), während die Stadt Befreiung vom Pfundzoll bei aller Rücksichtnahme doch nicht durchlassen kann[29]).

---

[23]) Maldoner 25, 20. 6. Sept. 1593.

[24]) Ratsprot. 7, 87, 1498, Reichstag. Die Fürsten, die damals in Freiburg anwesend waren, gaben aus Ehre keinen Zoll. Die Krämer dagegen, die in ihrer Begleitung einzogen, mußten zollen.

[25]) Ratsprot. 22, 502. 1566.

[26]) Ratsprot. 5, 17 wird dem Zoller befohlen, 2 Waldkircher Geistliche mit Frucht freundlich zu halten.

[27]) Maldoner 25, 20.

[28]) Miss. 18, 275, 1553—58.

[29]) Ratsprot. 14, 68.

§ 2.

Gelegentliche Befreiung.

Die gelegentlichen Nachlässe treffen fast durchweg nur den Passierzoll und sind oft nur Ermäßigungen. Buchungen für dieselben finden sich so wenig wie für die dauernden. Sie kommen in der Hauptsache dem Adel der Umgegend zugute und entsprechen auch dem Prinzip, das wir schon öfters bemerkten, nur Eigenbedarf zu befreien. Wahrscheinlich ist dies ein Rest der früheren, vollständigen Privilegierung des Adels in diesem Falle[1]). Am häufigsten suchen um Befreiung nach der Freiherr von Staufen, der Herr von Fürstenberg, der seit 1547 dauernd nur halben Zoll zahlt[2]), der von Blumeneck, der Statthalter in Ensisheim, der von Reischach und andere. Daß auch die Nachbarstädte gelegentlich unter den Bittstellern zu finden sind, ist selbstverständlich, ebenso die Gotteshäuser.

Wein, Korn, Hausrat, Salz, Geschütze und Kugeln, Holz zum Bau von Kirchen[3]) oder Trinkstuben, Kalksteine von Uffhausen sind die hauptsächlichsten Gegenstände, der Befreiungsgesuche. Korn wird allerdings erst seit 1463 zollfrei durchgelassen[4]). Gewöhnlich läßt man 1—2 Wagen, höchstens 5 zu. Die vorhandenen Gesuche gestatten keinen Schluß, wie oft man um

---

[1]) Siehe oben.

[2]) Maldoner 25, 23 fol. 477.

[3]) Ratsprot. 28, 286, 1579 wird dem Vogt Hans Wagner von Breitnau und seinem Schwäher, dem Kirchenpfleger, der Zoll von der großen Glocke, die sie in Freiburg haben gießen lassen, nachgelassen um Gotteswillen und weil dies die erste Glocke ist, die seit langem hier gegossen wurde.

[4]) Missive 3, 1463.

Befreiung nachsuchte. Der Fuhrmann mußte zur Kontrolle jedesmal ein eigenhändiges Schreiben seines Herrn vorzeigen, das die Bitte um Zollfreiheit aussprach und das Eigentum an der Fuhr bezeugte, sonst bekam er im Kaufhaus das „Wortzeichen" an die Zoller unter den Toren nicht ausgehändigt.

Befreiungen vom Ausfuhrzoll wurden hier und da von den benachbarten Städten nachgesucht, etwa von Straßburg für eiserne Büchsen, die es in Freiburg hatte machen lassen, oder von Kenzingen für Dielen, die es für Bauten brauchte[5]). Befreiung vom Einfuhrzoll wurde nur höchst selten, wie etwa während des Reichstags von 1498 für die allernotwendigsten Lebensmittel, (z. B. Fische) und Bettzeug gewährt. Die Vergünstigung bestand auch darin, daß man gewisse Personen bei Zollerhöhungen beim alten Zoll ließ; so z. B. den Junker von Reischach, den Besitzer des Falkensteiner Zolls, wo Freiburg die gleiche Vergünstigung hatte. Man war dazu vielfach gezwungen, um nicht Repressivmaßregeln heraufzubeschwören. Gerade der Genannte erzwang sich einmal sein Vorrecht durch derartige Kampfzölle an der Falkensteig[6]). Gelegentliche Befreiungen nicht adeliger Einzelpersonen sind selten[7]). Befreiungen der eigentlichen Handeltreibenden finden sich überhaupt nicht[8]).

Über die Höhe des Ausfalls, den die Zollkasse durch die Befreiungen erlitt, läßt sich mangels von Registern nichts Bestimmtes sagen; er kann aber der Zahl der vorhandenen Gesuche nach, soweit sie erhalten sind, nicht so groß gewesen sein. Daß er allerdings für die Stadt bei der Ängstlichkeit, mit der sie auf alle Einnahmen schauen mußte, leicht empfindlich wurde, geht aus dem obenerwähnten Beschlusse hervor.

---

[5]) Vergl. zu diesem Abschnitt die Akten unter Maldoner 25, 20 u. 25, 10.

[6]) Ratsprot. 12, S. 25, 1542. Der Zoller am obern Tor nahm ihm von 1 Saum 3 d, obwohl er bisher nur 1 kr. gab. Er sagte daher zu ihm: „deine Herrn stechen mich, so will ich sie auch stechen und auch am Falkensteiner Steig Zollzedel ändern."

[7]) Ratsprot. 28, 286. Z. B. eine Witwe, die hier niedergelegte Frucht gegen neue umtauschen will, nur halben Zoll auf Bitte des Landvogts von Hochberg, weil sie besondere Verluste hat.

[8]) Das scheint allgem. Zollrecht zu sein. Vergl. Sommerlad a. a. O. S. 121.

5. Kapitel.

Organisation des Zollwesens.

§ 1.

Die Beamten.

An der Spitze der Zollverwaltung steht in herrschaftlicher Zeit der theleonarius. Der Zoller gehört in der älteren Zeit durchweg zu den ersten Beamten des Stadtherrn[1]). 1238 wird ein Rudolphus Theleonarius genannt[2]), während sonst in den Urkunden des 13. Jahrhunderts seiner nicht Erwähnung geschieht. Dagegen treffen wir ihn einigemale als Zeugen im Anfang des 14. Jahrhunderts[3]). Seine Unterorgane sind die Zollknechte[4]). Die Pflicht der Erhaltung und Ausbesserung der Brücken, die mit dem Amte verbunden war, wurde schon erwähnt. Ob er mit seinem Amte belehnt ist, oder es in Pacht hat, ist nicht sicher zu entscheiden[5]). Ich möchte aber das letztere annehmen, nach den

---

[1]) Arnold: Verfassungsgesch. der dsch. Freistädte, S. 260, Sommerlad a. a. O., S. 138.

[2]) Schreiber, Gesch., II, 55. In einer Urk. von 1289, O. Z., 10, 234, wird als Zeuge nur der Schultheiß, Münzmeister und einige andere genannt, nicht aber der Zoller.

[3]) 1305 wird als Zeuge genannt Merki der Zoller, Urk. des heil. Geist Spitals, I, 23. — 1333, Wernher der Zoller, S. 100.

[4]) Maldoner 25, 1. Swer den zol ze Friburg het und sin pfligit, swa der oder sine knechte an dem zol übergrifent.

[5]) Mald. 25, 1.

Verhältnissen beim Münzmeisteramt zu schließen, das verpachtet wird [6]).

Nach dem Übergange des Zolls an die Stadt geht die Oberaufsicht des Zolls an den Rat über [7]). Er trifft für das Kontrollwesen, die Errichtung der Zölle, die Annahme der Beamten, Disziplinierung derselben etc. die nötigen Verfügungen. Es scheint aber die Verwaltung des Zollwesens, wenigstens zeitweise, von Ratsausschuß, den sogenannten 13, besorgt worden zu sein [8]), dessen Befugnisse aber nicht auf den Zoll beschränkt waren.

Die finanzielle Kontrolle liegt, wahrscheinlich seit der Errichtung des Kaufhauses, in den Händen der sogen. Amtsherren. Es waren dies die Vorsteher des Kaufhauses und damit der gesamten dort konzentrierten Finanzverwaltung [9]). Ihre Zahl war 1390 6 [10]), 1495 noch 5 [11]) und im 16. Jahrhundert 3 [12]). Ihre Zusammensetzung wechselt bis 1495, bestand aber nur zum kleineren Teile aus Ratsherren, die übrigen waren von der Gemeinde gewählt. 1495 wurden dann alle aus dem Rate genommen [13]), der ja so wie so in

---

[6]) Schreiber, U. B. I. Swer die müntze ze Friburg koufit. Pacht der Zölle ist im 13. Jahrhundert nichts seltenes. Vergl. Falke a. a. O., S. 121.

[7]) Vergl. die Einleit. der Zölle von 1316, 1355 und des Pfundzolls.

[8]) Maldoner 25, 11 a eine Verordnung v. c. 1450: Wie die XIII hend geratschlegt der Zöllen halb — der drützehn underreden uff sant Symons und Judatag. Die Ordnung enthält außerdem Verordnungen über Brotschau bei fremden Brotkarren, Behandlung von Gästen durch die Wirte etc. Die 13 sind auch Urk. des H. Geist Spitals I, Nr. 99 und 310 bezeugt. — Mald. 25, 11 a. 1454 befaßt sich auch eine Kommission von VII mit Verkehrs- und Zollsachen.

[9]) Vergl. den Eid der Amtleute: Polizeiordnungen. Mald. 35, 57, S. 8.

Sie sollen schwören der Stadt Gut gänzlich einzunehmen: 1) vom Gewerft, 2) den Trögen im Kaufhaus (= Zölle), 3) dem Salzhofe, 4) von der Metzig (= Fleischzoll), 4) von Gerichtsgefällen, 5) von Zinsen etc.

[10]) Schreiber: U. B. II, 83. Der oberste Zunftmeister und die andern 5 im Kaufhaus.

[11]) Ratsprot. IV, 20.

[12]) Ratsprot. 15, 366, 1554. Ratsprot. 12, 13, 1546. Vergl. Flamm: Niedergang, S. 60.

[13]) Ratsprot. IV, 20.

jener Zeit fast ganz aus Handwerkern zusammengesetzt war [14]). Der Vorsteher der Amtsherren war der Obristmeister [15]). Sie besorgten auch die Veröffentlichung und Ausführung der meisten Verordnungen des Rats in Zollsachen [16]). Gesuche um Zollbefreiung gingen ebenfalls teilweise an diese Behörde [17]). Sie ließ auch Rügen an die Zollbeamten ergehen und brachte Mißstände im Zollwesen beim Rate zur Anzeige. Die Aufrichtigkeit neuer Zölle, die jährliche Bekanntmachung der für die einzelnen Personen gültigen Zölle geschah im Auftrage des Rates durch ihre Vermittlung [18]). In der äußeren Verwaltung des Zollwesens waren die Amtsherren also das Vollzugsorgan des Rates. Die Rechnungsablegung über die Finanzen, also auch die Zölle, geschah zweimal jährlich vor dem Rat und vierundzwanzig Vertretern der 12 Zünfte [19]).

Die eigentliche Registratur lag in den Händen eines Schreibers im Kaufhause. Lange war auch dieses Geschäft von der Registratur der übrigen Einnahmen nicht getrennt. 1495 wurde dann ein besonderer Zollschreiberposten neben dem Kaufhausschreiber geschaffen [20]). Steigender Wichtigkeit der Zolleinnahmen wegen geschah dies jedenfalls nicht. Man verband nämlich das Amt mit den Geschäften eines der 3 Unterkäufer und diese Verbindung

---

[14]) Flamm: Niedergang, S. 56.

[15]) Ihre weitere Organisation kann ich in diesem Zusammenhange nicht mitteilen.

[16]) Vergl. Mald. 25, 11 a. Beschlüsse der 13: das sollent die Amptlüte besorgen. — Polizeiordnungen Mald. 35, 125: den Amtherrn ist befohlen, den Zollern Fürkauf zu verbieten.

[17]) Ratsprot. 16, 330. Ein Fuhrmann meldet sich um Ringerung dessen, so er täglich hereinfährt, an d. Amtherren.

[18]) Ratsprot. 10, 1509. Mittwoch nach Cantate ist den Amtsherren Gewalt gegeben worden, die Zölle zu verordnen, die jeder geben soll, und dann weiter an den Rat zu bringen. Vergl. ferner die Einleitung von Maldoner 25, Nr. 25 und 27: Der Zoll wurde aufgerichtet in Gegenwart der Amtsherren, des Zollschreibers u. der Zoller.

[19]) Ratsprot. 12, 289. Schr. II, 583, 1490: „Sie sollen im Jahre 2 Mal, auf Weihnachten und Sonnwende, ungeferlich über Einnahmen und Ausgaben vollkomenlicher rechnung berichten."

[20]) Ratsprot. IV, S. 21:

Der Rat hat aus viel Ursachen, nit Not hier zu melden, das Zollschreiberamt abgenommen und das besonderlich durch einen eigenen Diener Max Berrenberg, den Unterkäufer, versehen. — Er hat später auch den Namen Unterschreiber, Amtsschreiber.

blieb immer bestehen, ein Zeichen, wie wenig verhältnismäßig die Besorgung der Zollgeschäfte zu tun machte.

Das mit der Verzollung selbst betraute Personal bestand einerseits aus den Zollern unter den Toren, andererseits den Unterkäufern. Im Tarif von 1355 sind nur diese genannt, während 1369 ein kleiner Posten auch den Knechten unter den Toren und den Holzmeistern anvertraut ist. Mit der Konzentration des Handels und damit der Verzollung im Kaufhause wurde diese auch vom dortigen Schreiber mit besorgt; sicher vom Zollschreiber, wenn auch vielleicht in seiner Eigenschaft als Unterkäufer. Der Zollverwalter war also auch Zolleinnehmer. Wein- und Kornhandel lagen im Bereiche besonderer Unterkäufer, der 4 Weinsticher und der 2 Kornmesser, die daher auch für diese Gegenstände den Zoll einzogen [21]). Waren die Weinsticher verhindert, so gingen die Ablässer (d. h. die Weinküfer) mit dem Zollpflichtigen zum Kaufhause. Von fremden Brotkarren wurde die Abgabe durch die Brotschauer eingesammelt. Zu Jahrmarktszeiten wurden allen Posten Aushilfskräfte, die aus den Zünften verordnet wurden, zur Seite gestellt. Der Roßzoll, eine Haupteinnahme aus den Jahrmärkten, war den Metzgern überwiesen [22]).

Unter den Toren war je 1 Zöllner [23]). Zu gewissen, besonders unruhigen und kriegerischen Zeiten, wurde ihm ein Geharnischter beigesellt, an den Jahrmärkten sogar 2—4, die zur rascheren Zollabfertigung und noch mehr zur besseren Sicherung der Tore nötig waren [24]). Neben seinem eigentlichen Geschäfte, der Verzollung,

---

[21]) Polizeiordnungen, Mald. 35, Nr. 57. Weinsticher Eid: Sie sind im Weinkauf die „glich gemein Underkouffer" — Sie sollen dem Rat getreulich den Zoll sammeln und in das Kaufhaus antworten, den aufschreiben und den Amtsherren darum getreulich Rechnung geben. — Ratsprot. 16, 126 hinfort für Weinsticher — Polizei-Ord., Mald. 35, Nr. 51, 1483: Die Kornmesser sollen d. Zoll von jedem treulich einsammeln, den Wortzeichen und anderen Stücken nachkommen zu gemeinem Nutzen und, damit dem Rat der Zoll werde, das Korn messen.

[22]) Z. B. Ratsprot. 20, 276: 24 aus der Metzgerzunft ins Kaufhaus verordnet, die Büchse zu halten.

[23]) Ratsprot. passim. Auch Maldoner 25, 12: empfangen vom Zoller am Münchstor.

[24]) Ratsprot. 9, 1504. Man soll jedem Zoller einen Mann unters Tor geben, solange „diese Läufe" währen. Ratsprot. 10a, S. 7 etc.

hatte der Zoller auch die Torwacht[25]). Er hatte auf Bettler, Holzdiebe, Fürkäufer etc. acht zu geben. Es war ihm strenge angekündigt, immer im Harnisch mit der Zollbüchse am Gürtel auf der Brücke zu stehen und auf Zollbares zu achten[26]). Auch sollte den Dienst nicht seine Frau oder seine Kinder versehen. Fürkauf an den Toren mit Rebstecken, Dielen etc. oder auch mit Korn, wurde nicht gestattet, kam aber immer wieder vor[27]). Über die dienstliche Haltung der Zoller gab es viele Klagen. Sie gingen aber mehr von Seite der Vorgesetzten als der Zollpflichtigen aus. Unachtsamkeit und Nachlässigkeit in der Besorgung ihrer Pflichten wirft man ihnen sehr oft vor. Anstatt ihres Dienstes zu warten, veranstalteten sie in ihren Zollhäuschen vor den Toren Trinkgelage und Gastgebereien, so daß zollpflichtige Passanten unbemerkt vorbeikamen[28]). Auch sonst versäumten sie in der Trunkenheit oft ihre Pflichten oder beleidigten die Passanten[29]). Der Bestechung waren sie zugänglich, so daß ihnen verboten werden mußte, die

[25]) Ratsprot. 13, 402. Er soll acht geben auf argwöhnisches Holz. Ratsprot. VI. Dem Zoller unter den Toren bestellen, er soll acht geben auf Student, Esel, Buben und anderes, damit man inne werde, wer die Leute in den Gärten bestehle.

Ratsprot. V, 29. Die Zoller sollen keine Reißbuben, besonders die also nacketig gent, mehr hereinlassen etc. — Mald. 25, 22. Kein Garn hinauslassen! — Ratsprot. IV, 38. Hat einer keinen Knecht, so mag ihm d. Zoller zwischen d. Brücken mit Erlaubnis des Bürgermeist. einen heben.

[26]) Z. B. Ratsprot. 21, 556. Er soll nicht im Zollhäuslein zechen sondern heraus warten. — Maldoner 25, 23, fol. 48. Das Zollgeld selbst und nit durch Weib und Kind empfangen. — Ratsprot. 10 a, 208. Er soll des Zolls und Tors warten, seinen Harnisch anhaben, desgleichen die Büchse bei ihm tragen, damit er alles Geld sofort hineintue.

[27]) Z. B. Ratsprot. 17, 322, 1558.

Den Zollern am Ober- und Schneckentor wird ernstlich befohlen, Rebstecken, Latten etc. weder zu kaufen, verkaufen noch zu verwahren, sondern die Bauern alle selber verkaufen zu lassen, ob sie desto bessern Kauf geben. Auch ihnen Fürkauf zu verbieten.

[28]) Ratsprot. 11, 1540.

[29]) Ratsprot. 26, 219. Dem Zoller ist „seine volle Weiß und Unfleiß" vorgehalten worden. — Ratsprot. 10, 1511. Man soll mit den Zollern ernstlich reden, zu gedenken, den Zoll und die Tor ernstlich acht zu haben, damit d. gemeinen Gut kein Untreue geschehe.

Fuhrleute um Wein oder Geld anzurantzen [30]). Auch Unterschlagungen oder Übertretungen der gestatteten Zollhöhe konnten nicht verhindert werden [31]). Darum wurde ihnen im Eide, den sie bei ihrem Amtsantritt zu leisten hatten, und der, wie bei allen Stadtbeamten, jährlich wiederholt wurde, anbefohlen, „nicht von ihrem Platze zu weichen, den Zoll nicht zu verhindern, und sich redlich zu halten."

Der Charakter des Marktzollamtes war durch seine Kumulation mit dem Unterkäuferamte bestimmt. Die 3 Unterkäufer waren eigentlich nur Zoller im Nebenamte. Die Verbindung der beiden Ämter war durch die Organisation des Markt- und Zollwesens gegeben. Die Unterkäufer hatten bei dem Wägen der Güter auch den Zoll einzuziehen. Klagen über sie scheinen weniger vorgekommen zu sein, wenigstens ihre Verzollungspraxis betreffend. Bisweilen nahmen sie mit dem Erlös für verkaufte Waren auch das Zollgeld mit nach Hause, was zur Vermeidung von Unterschlagungen streng untersagt war [32]). Dem Zollschreiber war es verboten, sein Amt durch Frau oder Kinder versehen zu lassen. Er hatte nämlich auch noch das Ausmessen des Salzes im Kaufhause zu besorgen, eine Mühe, der er sich gerne entzog, um im Unterkäuferstüblein mit „unnützer Gesellschaft und Zutrinker" sich zu unterhalten [33]). War er in der Ausführung seines Amtes verhindert, so mußte er sich durch die Unterkäufer vertreten lassen [34]).

Sämtliche Zollämter wurden aus den Zünften besetzt, in denen man jeweils ihre Erledigung durch Umsagen bekanntmachte [35]). Die Anstellung und Eidabnahme [36]) geschah durch die Amtsherren. Die Unterkäufer waren natürlich angesehener, als die Torzoller, schon deswegen, weil sie für ihr Amt als Unterkäufer 200—400 gld.

---

[30]) Ratsprot. 17, 277.

[31]) Ratsprot. 22, 519. Bonaventura Feuerauf, der Zoller, ist fahrlässig, auch den empfangen Zoll ernstlich gegen den Häuptern verläugnet. — Mald. 25, 10, 1495.

[32]) Ratsprot. 12, 87.

[33]) Ratsprot. 17, 135.

[34]) Ratsprot. 17, 135.

[35]) Ratsprot. 10, 1511. Die Amtsherren sollen um einen anderen Zoller unters Münchtor sehen. — Man soll um das Zoller-, Stadtknecht- und Unterkäuferamt in allen Zünften umsagen.

[36]) Ratsprot. 17, 167.

Bürgschaft leisten mußten[37]). Der Zollschreiber, der ja zu gleicher Zeit immer auch Unterkäufer war, mußte auch für das Schreiberamt 200 gld. Bürgschaft leisten. Ein Handwerk neben dem Dienste zu treiben, wurde nur ausnahmsweise gestattet[38]). Im Falle der Erkrankung nahm man sofort eine andere Person, wenn man auch immerhin Verwandte berücksichtigte[39]). Unregelmäßigkeiten wurden mit Arrest bestraft[40]), eventuell mit sofortiger Entlassung[41]). Die Zahl der Bewerber um das Zolleramt war oft bis zu 10[42]). Bei der Auswahl nahm man vielfach auf das frühere Gewerbe Rücksicht[43]).

Seit dem Übergang an die Stadt wurden die Zollbeamten gegen Lohn angestellt. Die Nachrichten über die Entlohnung der Zoller sind nur gelegentlich. Nach einem Besoldungstarif von 1390 erhält der Zoller am Lehenertor und der vom Predigertor jährlich 7 Pfd., die beiden vom Brückenreuter- und Mönchstor 13 Pfd.[44]). Im 16. Jahrhundert ist die Höhe ungefähr dieselbe. Die Zoller erhalten jede Woche 5 sol., im Jahre also c. 12 Pfd.[45]). Die Auszahlung erfolgt direkt aus den Zollkassen. Dazu scheint noch eine Extravergütung für die Einnahme des Herrschaftszolles gekommen zu sein, die auch später noch fort bestand, als dieser nur noch nominelle Geltung hatte. Sie bestand aus 1½ sol. wöchentlich für jeden

---

[37]) Ratsprot. 17, 174.

[38]) Ratsprot. 21, 322.

[39]) Ratsprot. 17, 73.

[40]) Ratsprot. 26, 134. Der Zoller unterm Predigertor soll um der Unbescheidenheit willen, so er gegen das Gesinde des Bürgermeisters begangen, eingelegt werden.

[41]) Ratsprot. 22, 519. Dem Bonaventura Feuerauf, der sich Unterschlagungen zu Schulden kommen ließ, soll man sagen „auf gut Teutsch: wo man seines Alters mit verschonet, daß man ime St. Martins Mantel angelegt hätte" — Leute, die im Dienste alt geworden, und sich ehrlich gehalten haben, nimmt man ins Spital auf. Ratsprot. 14, 403.

[42]) Ratsprot. 9, 1505.

[43]) Am Obertor, wo viel Wein passierte, nahm man z. B. einen Weinbrenner. Ratsprot. 15, 152. — Die Zoller können auch in ein anderes Amt übertreten z. B. das Stadtbotenamt. Ratsprot. 10, 1509.

[44]) Schreiber: U. B. II, 83.

[45]) Hans Tecken, dem Zoller, Lohn erhöht auf Bitte infolge Teuerung um 1 Rapp., also fürder alle Wochen 5 sol. wie den andern Zollern. Ratsprot. 12, 323. 1545.

Einnahmebuch von c. 1540: Vom Torzoll 5 sol. den Zollern.

Zoller[46]). Außerdem werden sie mit Holz und wohl auch Tuch zu Kleidern regaliert.[47])[48]).

Die Besoldung der Unterkäufer in ihrer Eigenschaft als Zolleinnehmer ist im Unterkauf, d. h. der Gebühr für Verkaufsvermittlung enthalten. 1515 wird verordnet, daß sie, wenn sie als Unterhändler nicht in Anspruch genommen würden, doch den halben Unterkauf erhalten sollten, damit sie den Zoll getreulich einbrächten[49]). Es handelt sich dabei zum Teil um das Wägegeld. Die Summe des Jahresgehaltes der Unterkäufer ist also nicht festzustellen. Ein Wägegeld von ½ d findet sich schon in der Handveste, aber nur für Fremde. Es liegt nahe, in dem Empfänger desselben den Vorgänger der späteren Unterkäufer zu erblicken. Ob aber auch die Erhebung eines Teiles der Zölle schon damals mit diesem Amte verbunden war, oder ob diese Verbindung erst mit der städtischen Organisation eintrat, läßt sich nicht entscheiden. Später jedenfalls bezogen die Unterkäufer einen Teil ihrer Besoldung aus dem getrennt behandelten Herrschaftszoll für dessen Erhebung und zwar ⅓ seines Betrags.

Der Unterkauf für Blei beträgt (à Ztr.) 4 d, wenn es ihnen zum Verkaufe übergeben wird, 2 d, wenn es von der Achse verkauft wird, während der Käufer 1 d Wägegeld gibt. Für im Kaufhause eingestelltes Eisen erhalten sie (à Ztr.) 4 d, von der Achse verkauftes 2 d. Der Käufer gibt 1 d (resp. 2 d). Für 1 Stück Leinwand gibt der Verkäufer 1 d, der Käufer ½ d; Barchent 2 d und 1 d. Für das Messen von Salz erhalten sie ½ d für jede Scheibe[50]). Der Gehalt für das Zollschreiberamt scheint gering gewesen zu sein. Er wird einmal mit 7 d (wöchentlich?) ange-

---

[46]) Maldoner: 25, 22, S. 24, 1536.
Maldoner: 25, 17.

[47]) 1390 Schreiber U. B. II, 84, sind für die niederen Beamten derartige Nebenbesoldungen bezeugt.

[48]) Ratsprot. 17, 268. Die Stadtdiener erhalten Holz. Den Zollern und andern, denen man auch Holz gibt, soll man auf ihr Ansuchen jedem 1 Karren voll der Brocken vom Floßholz geben.

[49]) Ratsprot. 10a, 153.

[50]) Unterkaufordnung im Zollbuch von 1536. Mald. 25. 22. S. 49. — Ebenso 25, 15.

geben [51]). Dazu kommen noch Gebühren, z. B. für das Schreiben von Zollzetteln [52]). Die Kornmesser erhalten alle Fronfasten 1 Viertel halb Korn, halb Roggen vom Herrschaftszoll auf dem Kornmarkte [53]) für die Erhebung desselben. Für das Messen von verkauftem Korn und das Einziehen des Zolles erhalten sie vom Käufer 1 Helbling für jeden Scheffel.

---

[51]) Ratsprot. 8, 94, 1499: Der Zollschreiber vereidigt u. befohlen, ihm 4 d zu Lohn zu geben und hat man daran zu Hilf die 3 d.

[52]) 1 Zollzedel = 1 baz. 2d. Polizeiordn. Mald. 35, Nr. 50, S. 5.

[53]) Z. B. Maldoner 25, 22, S. 25.

§ 2.

Verzollungspraxis.

a) Verteilung der verschiedenen Zölle. — Ort der Erhebung.

Die Organisation des Zollwesens tritt erst 1355 klarer aus den Urkunden hervor. Sie ist in den beiden Tarifen von 1355 und 69 eine ganz merkwürdige. Wie schon gelegentlich bemerkt wurde, ist 1369 nur bei den Holzzöllen das Tor ausdrücklich als Erhebungsort bezeichnet. Die übrigen Posten aber sind nach dem Gesichtspunkte ihrer stofflichen Zusammengehörigkeit unter jeweils 2—3 Männer verteilt[1]), die sich zum Teil als Meister eines mit dem betreffenden Stoffe zusammenhängenden Gewerbes nachweisen lassen, sicher aber zu den angeseheneren Männern der Stadt gehören[2]). Wenn dabei auch in erster Linie an die Verwaltung zu denken sein wird, so ist doch auch die Möglichkeit nicht abzuweisen, daß die Zunftmeister mit der Erhebung selbst

---

[1]) Z. B. Metalle, Kohlen, Schmiedewaren; her uber ist gesetzet meister Oswalt smit und Haman Kupfernagel — Salz; heruber ist gesetzet Johans von sant Gallen, Küntzli Hartmann und Kuni Zoller Unschlitt, Schmalz, Vieh, Fleisch Verkauf und Durchfuhr; herüber sint gesetzet Heintzman Grein und Henni Visibrot.

[2]) Sie finden sich als Zeugen in dieser Zeit in den Urk. d. Hl. Geist-Spitals: vergl. z. B. z. J. 1371, Nr. 535: Ulrich Walther von Stoufen, 1374, Nr. 544, Stierli der alt Krämer; 1389, Nr. 630 und 631, Lang Cuontz der Krämer. Nr. 114, 243, 285, 342, 378, 416, 420, 476, 544, 528, 579, 597, 618, 630, 672, 695 u. a.

betraut waren [3]). Vielleicht waren die Märkte ursprünglich die Erhebungsorte [4])

Für die wägbaren Gegenstände war eine gewisse Konzentration schon in der älteren Zeit geschaffen durch den Fronwagezwang für die Fremden [5]). Die Errichtung des Kaufhauses erweiterte diese Tendenz insofern, als durch den Kaufhauszwang der gesamte Handel unter städtischer Kontrolle im Kaufhause konzentriert wurde. Damit war auch für die Erhebung gewisser, besonders mit dem Handel zusammenhängender Zölle, ein Mittelpunkt geschaffen [6]). Die Absicht, eine bessere Kontrolle und Verwaltungstechnik der finanziellen Einnahmen überhaupt, und der Zölle im besonderen, möglich zu machen, war zweifellos der Hauptgrund für die Errichtung des Kaufhauses [7]). Der erste Stock war für die Aufstapelung der Waren bestimmt. Hier ging also auch die Verzollung der kaufhauspflichtigen Güter vor sich. In einer besonderen Stube war wohl die Registratur des Zollschreibers [8]). Jedenfalls war sie nach dem Bau des neuen Kaufhauses 1520—32 [9]) in dessen

[3]) Der Torzoll liegt in Händen der Zoller und Holzmeister. Jene werden die Erhebung, diese die Verwaltung gehabt haben. Darnach würde man auch für die Zunftmeister eher auf Verwaltungsbefugnisse schließen dürfen, zumal die Unterkäufer auch schon 1355 mit der Pflicht der Rüge gegen Zollpflichtige betraut sind. Aber im selben Tarif wird gesagt: un har über sint lüte genomen und dar zuo alle, die in den rat gant, müssent es rüegen.

[4]) 1338 z. B. wird ein Rübenmarkt genannt. Urk. d. Hl. Geist-Spitals, I, S. 118; ebenda, I, 129, ein Krammarkt; 1302 ein Rindermarkt ebenda, I, 21; 1387 ein Fischmarkt ebenda, I, 301; vergl. Poinsignon: Gesch. Ortsbeschr. I.

[5]) Keutgen, a. a. O., S. 122, § 36. Quicquid emitur ab extraneo vel venditur extraneo, cum publica libra debet ponderari.

[6]) Mald. 25, 15 u. 22, 81: Kaufhauswaren darf man nicht heimführen oder „hinter sich stellen", außer, wenn das Kaufhaus über Nacht geschlossen ist. Sonst muß man zuerst zollen oder mindestens seine Ware anzeigen.

[7]) Im Kaufhause war die gesamte Finanzverwaltung. Siehe Kap. III über den Zusammenhang mit dem Schutzzoll.

[8]) Ratsprot. 18, 405.

Mit Martin Ruf wird verhandelt, den Posten eines Zollschreibers im Kaufhause anzunehmen; er möchte aber den Dienst des Amtsschreibers, da ihm ja der Oberdienst schon zugesagt sei.

[9]) Poinsignon: Gesch. des Kaufhauses.

unteren Räumen. Die Fronwage war anfänglich nicht im Kaufhause [10]). Fronwage- bezw. kaufhauspflichtig war jeglicher Kaufmannsschatz, d. h. Blei, Zinn, Kupfer, Stahl, Glätte, Salz, Gewand, Heringe, Bücklinge etc. [11]), also hauptsächlich Pfundzollgegenstände. Auch eingeführtes Fleisch, Unschlitt, Speck wurde im Kaufhause gewogen und daher auch dort verzollt.

An die Tore dagegen wurden hauptsächlich die Transportmittelzölle verlegt, deren weitere Ausbildung wir schon kennen lernten. Außerdem wird dort auch Werg, Flachs, Wolle, das in Traglasten in die Stadt kommt, verzollt. Man erhebt unter dem Tor eben den Zoll von all den Gegenständen, bei denen seine Höhe leicht aus dem Register, das der Zoller hatte [12]), festzustellen war. Dazu gehörten auch kleine Warenmengen. So werden z. B. 1000 Rebstecken, die ausgeführt werden, im Kaufhause verzollt, während jede geringere Menge unter dem Tore zollt; daher steuert 1 Maß Öl, 1 Stück Schieneisen etc. unter dem Tor. Auf den Wechsel des Erhebungsortes mancher Gegenstände, z. B. Vieh, Leder, Häute [13]), der ebenfalls mit ihrer für den Torzoller mehr oder weniger brauchbaren Tarifierung zusammenhängt, wurde schon hingewiesen.

Zollstätten waren im 15. Jahrhundert das Schwaben- und Schneckentor gegen Süden (Schwarzwald und Basel, Breisach), das Predigertor gegen Westen, und das Mönchstor gegen Norden [14]); also die Tore an der äußeren Peripherie der Stadt [15]). Zollstätten an der Peripherie der Altstadt finden sich noch 1390 [16]); es scheint sogar an einem äußeren und inneren Tor gleichzeitig Zoll erhoben worden zu sein [17]). Später findet sich dies nur am Schwabentor,

---

[10]) Tarif Mald., 25, 5, d-g: Wägbare Waren sollen zur Fronwage, nicht wägbare ins Kaufhaus.

Mald. 25, 15. Eisen, das zum Verkaufe im Hause hereingeführt wird, muß zuerst zum Wägen ins Kaufhaus geführt werden.

[11]) Mald. 25, 5, d-g.

[12]) Mald. 25, 22. Die Zoller sollen alles was man nicht wiegt und sie in ihrer „Registern" nicht haben, dem Zollschreiber zu wissen tun.

[13]) Vergl. Kap. II.

[14]) Vergl. zu den Namen der Tore, Schreiber: Gesch. II, S. 199.

[15]) Mald. 25, 12. Von diesen Toren mindestens kommt der Herrschaftszoll ein.

[16]) S. o. a. 14.

[17]) Am Prediger- und Brückenreuter (= äußeres Prediger-) tor.

wo am „ußern und innern Swobstor", d. h. am Tor und an der langen Brücke eine Zollstätte war[18]). Die genaue Verteilung der Zölle auf diese beiden läßt sich nicht ermitteln. Es ist wahrscheinlich, daß der starke Verkehr in das Dreisamtal, der nur diese eine Ausfallpforte hatte, eine Teilung nötig machte, und daß auf der Brücke in der Hauptsache nur der Brücken-, Passier- und Herrschaftszoll erhoben wurde[19]). Dort befand sich denn auch eine besondere Büchse für den Herrschaftszoll, die sogen. kleine Büchse, und die sogenannte schwarze Büchse für den Zoll von Rossen, Wagen und ähnlichem; außerdem die große Büchse für den Weinzoll (à Saum 3 d)[20]), nach dem Tarif von 1494 ein Passierzoll für Ochsenwägen mit Wein[21]). Unter Umständen wurde der Passierzoll auch in der Wiehre erhoben, wie es scheint aber nur für den Verkehr nach Haslach, Uffhausen, Günterstal[22]).

Nicht alle Tore und auch nicht immer dieselben sind Zollstätten. So wird z. B. 1498 an das Gerbertörlein an der Oberau ein Zoller gesetzt, da hier der Verkehr allmählich so groß geworden, daß viel Zoll hinterzogen wurde, und da die Gerber, die hier die Wacht hatten, gegen die Schließung des Tores waren[23]). Statt des Predigertores z. B. wird 1472 das Peterstor geöffnet[24]).

---

[18]) Mald. 25, 12.

Ratsprot. III, S. 44: d. obere Brücke mit dem Brunnen, Zollhaus, d. großen Linde, d. Vortor und etlichen Häusern hinter dem Tor.

[19]) Auch eingeführte Rebstecken zollten zuerst nach dem Fuder auf der langen Brücke, dann nach dem 1000 im Kaufhaus.

[20]) Maldoner: 25, 15. S. 20.

[21]) Von einer herrschaftlichen Zollstätte am Gasthaus z. Schiff, die Poinsignon (Gesch. Ortsbeschr. I, 38) offenbar auf Schreiber fußend behauptet, kann keine Rede sein. Vergl. Kap. I.

[22]) Ratsprot. III, 9, s. u.

[23]) Ratsprot. 6, 49. — Ratsprot. 7, 89. Die Gärwer haben fürgehalten, wenn das Torlin also beschlossen wird, so haben sie großen Schaden an Fisch, Holz und Zugang vom Schwarzwald.

[24]) Ratsprot. III, 9. Ursachen: „das Predigertor ist baufällig. Die Reparatur macht zu viele Kosten. Dann dient es besser den Straßen." Offenbar hatte man ein Tor in südwestlicher Richtung nötiger, bezeichnend für die Verkehrsrichtung. Schließlich kann der Zoller hier auch besser Umschau halten etwa auf Schmuggler.

An jedem Tor war ein Zollhäuschen mit einer Stube, am Obertor noch mit einer weiteren Kammer, da dort der Zoller übernachtete[25]).

Wein und Korn wurden auf offenem Markte verkauft, Korn auch im Kornhause; sie gaben jeweils am Verkaufsorte den Zoll. Auf dem Markte zollten auch die fremden Brotkarren.

b) Verzollung.

Bei der Ankunft eines Zollpflichtigen besichtigte der Zoller auf der Brücke das Gut. War es ihm zollpflichtig, so mußte er den Zoll sofort angesichts des Pflichtigen in die Büchse werfen[26]). War es sog. Kaufmannsschatz, so sollte er ihn ins Kaufhaus weisen. Es scheint, daß er den mit derartigen Waren das Tor Passierenden den Eid oder doch das Gelöbnis abnahm, die Ware zum Wägen oder Besichtigen ins Kaufhaus oder zur Fronwage zu führen[27]). Kam etwas durchs Tor, das der Zoller nicht in seinem Register hatte, das aber auch nicht zum wägbaren Gute zu rechnen war, so hatte er dem Zollschreiber Nachricht von dem betr. Eingang zu geben[28]). In diesem Falle konnte jedoch der Zoll infolge des fehlenden Wägezwanges leicht hinterzogen werden. Die Erhebung im Kaufhause war einfach, infolge des Kaufhauszwanges, dem alles eingeführte Kaufmannsgut unterlag. Der Zoll vom Kornverkauf wurde von den Kornmessern gleich nach Beginn des Marktes erhoben.

Zur Ausfuhr bekam man für alles im Kaufhause schon Verzollte, ein sogenanntes Wortzeichen mit[29]) zur Kontrolle für

---

[25]) Ratsprot. 14, 230.

[26]) Diese Bestimmung schon Mald. 25, 5 d-g; immer wiederholt: die zoller sollent ouch mit namen zestunde, so inen der zol wirt, den zol in bühsen legen, das es der sehe, der den zol git. In allen Zollordn. wiederholt!

[27]) Maldoner 25, 11 a. Ordnung der 13: 1) von allerley koufmanschatz wegen, das man mit lesten füret, das man das alles sol füeren des ersten ins koufhus und das verzollen als billich ist. 2) und das man mit den zollern bestellen soll, das sü nit also lossen har in gon in lesten, man globe inn denn vor, das sü es in das koufhus des ersten füeren wellen.

[28]) Mald. 25, 15. S. 62.

[29]) worzeichen, warzeichen, wortzeichen wechseln. Gemeint ist ein Ausweis, für den auch sonst dieser Name gebräuchlich ist. Z. B. R.-Pr. IV, S. 10, wo die Ausbürger ein Wortzeichen an ihre Häuser schlagen sollen, das auf einem Halbbogen 2 Schilde mit dem österr.

den Zöllner. Dieser untersuchte jeden aus der Stadt kommenden Wagen darnach, ob nicht unter dem im Kaufhaus Verzollten auch Unverzolltes ausgeschmuggelt würde [30]), sodann erhob er von am Tore Zollbarem den Ausfuhrzoll. Ein solches Wortzeichen mußte übrigens auch bei der Einfuhr, die gefront wurde, im Kaufhause geholt und dann dem Zöllner übergeben werden, bevor man in die Stadt einfahren durfte; die sog. Fronfuhrleute waren nämlich zollfrei. Kam Korn unters Tor, so konnte er den Fuhrmann unter Eid fragen, ob er nur eine Sorte führe [31]). Gut, das in der Stadt nicht verkauft wurde, oder Passiergut, das vom Zolle befreit war, konnte ebenfalls nur mit dem Wortzeichen passieren, mußte aber den Brückenzoll zahlen. Daraus geht hervor, daß das Wortzeichen eine Anweisung an den Zoller enthalten haben muß [32]). Das ergibt sich auch daraus, daß die Bürger für Korn, für das sie Zollvergünstigung hatten, dem Zoller unterm Tor ein besonderes Zeichen gaben [33]).

Die Zollpraxis des Passierzolls scheint nach dem Tarif von 1494 keine einheitliche gewesen zu sein. Wenigstens wird er bald unter dem Tor-, bald unter dem Kaufhauszoll tarifiert. Bei der Weindurchfuhr wird zunächst im Kaufhaus gezollt, und dann unter dem Tor der Brücken- und Herrschaftszoll gegeben. Rebstecken, die aus dem Tal durchgeführt werden, zollen auf der langen Brücke, im Kaufhaus und dann bei der Ausfuhr unterm Tore den Brückenzoll. Darnach scheint der Passierzoll bei der Ausfuhr gegeben worden zu sein. Wahrscheinlich wurde bei der Einfuhr dem Fuhrmann das Gelöbnis abgenommen, daß er mit

---

und Freib. Wappen trägt. Es dient zum Kennzeichen ihrer Zugehörigkeit zur Stadt, wenn Volk im Land liegt. Abziehende werden nur mit Wortzeichen zur Stadt hinausgelassen. Ratsprot. 10, 1504. — Auch alles auf dem Markte gekaufte, z. B. Korn mußte Wortzeichen nehmen, sonst durfte es der Zoller nicht fahren lassen. Pol. O. 35, 57, S. 146. Kornmarkt-Ord.

[30]) Der Zoller stieg auf den Wagen, band wohl auch die Warenballen auf, oder ließ sich die Fässer öffnen. Vergl. Ratsprot. 22, 269. An verkehrsreichen Tagen war dies sehr umständlich, da oft eine ganze Wagenreihe auf der Brücke halten mußte. Vergl. Mald. 25, 10.

[31]) Ratsprot. I, 71. Der Zoller soll jeden bei seinem Eid fragen, daß er nichts anderes führe, als Korn oder Haber.

[32]) Der Zoller mußte also auch lesen können.

[33]) Ratsprot. 10, z. J. 1511.

seiner Fuhr passiere. Kam etwas unter das Tor und ins Kaufhaus, das nicht tarifiert war, so wurde sein Wert geschätzt und der Fremde gab dann vom Pfd. 4 d, der Heimische den Guldenzoll; war es Passiergut, so gab eine Wagenlast 6 sol., eine Karrenlast 3 sol (nach der Ordnung von 1494).

Bei Kaufgeschäften zwischen Heimischen und Fremden war die Verzollungspraxis nicht einfach, da die Heimischen für den Verkauf von Eigenprodukten oder Ladenwaren der Kaufhauskontrolle entzogen waren. Im Rodel freilich ist bestimmt, daß die Heimischen bei derartigen Geschäften den Fremden nur mit der Fronwage wägen dürften [34]). Die Verzollung dürfte gleichzeitig erfolgt sein. Im Pfundzolltarif ist das nicht mehr der Fall. Dort wird bestimmt, daß die Heimischen dem Fremden ein verkauftes Gut erst dann überantworten dürften, wenn sie den Pfundzoll von ihm erhalten hätten [35]), und daß sie den Zoll mit ihrem eigenen Pfundzoll jede Woche am Samstag oder Sonntag entrichten sollten. Dies ist auch noch später der Fall [36]). Die Heimischen müssen dann auch Kaufgeschäfte, die sie mit Fremden abgeschlossen haben, und bei denen der Unterkäufer nicht gerade zugegen war, einem derselben anzeigen, oder für die Zollentrichtung sorgen [37]). Entgeht infolge ihrer Unachtsamkeit der Zoll, so müssen sie auch für den Fremden zollen [38]). Die Vereidigung auf den Zoll sollte die Durchführung dieser Organisation der Verzollung schon im 1. Pfundzolltarife sichern [39]). Der Eid auf den Zoll wurde in den

---

[34]) Keutgen: Urk. S. 122, § 36. Quilibet burgensis, si vult, libram habeat, cum qua concivibus suis et non extranis ponderare debet.

[35]) kouffet ouch ein fremder man üt umb ein heimbschen, davon er zol geben sol, so sol der heimbsche bei dem eide ane geuerde besorgen und schaffen, das im der frömde den zol, den er denne dauon geben sol, riht und gebe, ee denne das guot . ... von handen lasse.

[36]) Mald. 25, 22 u. 27.

Fremde Buchführer geben von dem, was sie von hiesigen kaufen à gld. 1 d und sollen es die hiesigen dem Zollschreiber bringen. Pol.O. Mald. 25, Nr. 5.

[37]) Mone Ztschr. 16, 163. Glaserordnung. Bei einem Kauf von Fremden müssen die Gläser ins Kaufhaus zum Schreiber und ihm denselben anzeigen bei Strafe von 1 M. S.

[38]) Maldoner: 25, 15.

[39]) Vergl. Kap. II. — 1373. Schreiber U. B. II, 11. dis ist der wochenzoll und pfuntzoll, der ufgesetzet und gesworn wart an sant Jacobsabende. S. 12. so sol der heimbsche bi dem eide ane geuerde besorgen, daß der Fremde den Zoll richtet.

Bürgereid, den die Zünfte jährlich zu leisten hatten, aufgenommen [40]). Er verpflichtete sie auch, den Zoll von allem, was sie aus dem Kaufhause entnahmen, und was nach den Zolltafeln, die jede Zunft erhielt, zollpflichtig war [41]), sofort zu bezahlen. Trotzdem bedurfte es wiederholter Mahnungen an die Zünfte und des strikten Gebotes an die Unterkäufer, keine Ausstände mehr anwachsen zu lassen, um die sofortige Bezahlung durchzuführen [42]).

Eine gewisse Schwierigkeit machte unter demselben Gesichtspunkte auch die Handhabung der Verzollung gegenüber den Bewohnern der unter Burgrecht stehenden, ehemals selbständigen Gemeinden und der zu Freiburg gehörigen Klöster außerhalb der Stadt: Fdelhausens, der Wiehre, Herderns, der Klöster Adelhausen und Karthaus. Es war naturgemäß hauptsächlich der Tor- und Brückenzoll, um den es sich handelte. Man vermied eine größere Umständlichkeit, indem man bestimmte, daß die beiden Vororte den schuldigen Zoll, wie wenn sie in der Stadt wären, bezahlen und dem Zollschreiber eröffnen sollten — unter Eid [43]). Der Vogt zu Adelhausen und Wiehre hatte eine gewisse Aufsicht über die

---

[40]) Rotes Buch, S. 210, 1450—70. Der Gemeind Eid. Es soll auch ein jeder, der ützit kouft oder verkouft, davon dem rat den zol geben und den geuarlich nit entfueren.

[41]) Polizeiordn. 35, Nr. 57. Als dann ein Rat die Gefell der Zoll geläutert und reformiert hat, laut der Zolltafel, so jeder Zunft gegeben wurde, sollen sie schwören diese Ordnung der Zölle zu halten nach Inhalt und auch die anderen Zölle, so in dem alten Zollbuch begriffen sind.

[42]) Mald. 25, 23, fol. 470. Fast alle Grempler unnd Gewerbsleut führen die Waren aus dem Kaufhause unverzollt; so ist den Amtsherren angezeigt, die Zunftmeister sollen die Zünftigen verwarnen. Wer noch schuldig ist, soll ohne Verzug den Zoll erledigen. — Ratsprot. 1557, 17, 117 u. 470.

[43]) Ratsprot. III, 9. 1472.

Wagner, Schmiede, Keßler, Steinmetzen, Bader u. a. Handwerker sollen schaffen, daß dem Rat von allen zum Handwerk gehörigen und durchlaufenden, von ihnen gemachten, oder von und zu ihnen geführten, soviel das zollbar ist und über die Brücke und in die Stadt Zoll geben muß, der Zoll wird, gleich als ob sie in der Stadt säßen. Überseher sollen den Zoll selbst zahlen. Einer den andern rügen. Johannistag schwören.

Ausführung der städtischen Ordnung[44]). Mit der Karthaus kam es 1474 zu einem längeren Streit, da die Stadt nicht dulden wollte, daß das Kloster ein Kauflager hielt und Wein, Korn, gegen Anken und ähnl. aus dem Schwarzwald umtauschte[45]). Das bedeutete einen empfindlichen Zollverlust für die Stadt. Schließlich mußte das Kloster sich dazu bequemen, daß sein Pfister durch die Stadt vereidigt wurde, den Zoll immer zu entrichten. Auch gegenüber den Klöstern in der Stadt mußte sich der Rat dazu verstehen, daß das Korn, das sie verkauften, nicht durch die städtischen Kornmesser, sondern die Klosterpfister[46]) gemessen und durch diese auch der Zoll von den Käufern der Stadt entrichtet wurde. Aber als Betrügereien vorkamen, wurde das schließlich abgestellt[47]).

Die Zollmünze weist nichts Eigentümliches auf, wie z. B. an den Rheinzöllen die Turnosenberechnung. Pfund, solid., den. Helbling und später der Gulden sind die Rechnungsmünze des Zolls. Die Verzollung am Tore konnte in allen möglichen Münzsorten geschehen. Die Zoller erhielten über ihre Gültigkeit jeweils Vorschriften[48]).

---

[44]) Poliz. O., Mald. 35, 57, S. 76. Eid des Vogts zu Adelhausen und Wiehre. Er muß der Stadt alle Gerechtigkeiten waren. Ebenda S. 79, Verordnung für Herdern.

[45]) Ratsprot. IV, 18, 1474.

[46]) Schaffner. — Ratsprot. 18, 431. Der Schaffner von Adelhausen, soll beim Eid die Kaufleute zur Zollentrichtung hereinbringen.

[47]) Ratsprot. 18, 224, 1559. Die Pfister schütteten 8, 9, 10 und mehr Sester in einen Sack und entzogen so den Zoll. Bezeichnenderweise wagte die Stadt sich nicht direkt die Komthuren des Johanniter und Deutschordenshauses und ließ deshalb „einen gemeinen Ruof tuon und allen Fremden so allhier Korn kaufen wellen bei 1 M S auflegen", durch die Kornmesser ihr Korn messen zu lassen.

[48]) Ratsprot. 10, 1506. Die Rottweilsche neue Münz sollen die Zoller nicht am Zoll empfangen noch für „werschaft" annehmen. Ratsprot. V, 20.

§ 3.

Zollverwaltung.

a) Herrschaftszölle.

Die Verwaltung des Zollwesens zur Zeit der Grafschaft ist durchaus dunkel, und es ist auch nicht zu ermitteln, wie die Verwaltung geregelt wurde, als Teile des Zolles verpfändet waren. Nach 1368 bleibt die Verwaltung der Herrschaftszölle in der Hand der Herrschaft[1]). Sie hat in Freiburg einen eigenen Zolleinnehmer für ihre Zölle. Das ist noch 1401 bezeugt[2]). Daß damit die Herrschaft das Recht selbständiger Erhebung neben der städtischen hatte, ist nicht wahrscheinlich. Wenigstens ist die Organisation zur Zeit der Rieder-Seeplatschen Verpfändung so, daß die städtischen Zoller die Einnahmen aus den verpfändeten Zöllen dem Pfandinhaber überbrachten. Vielleicht war der herzogliche Zöllner ein vornehmerer Beamter des Herzogs, der nur in bestimmten Zeiträumen die Abrechnung mit den städtischen Organen vornahm. Zur Zeit jener Verpfändung wird wenigstens erwähnt, daß die Pfandinhaber die Zölle laut Rechnung einnahmen, die Herr Thüring von Hallweiler, der Marschall des Herrn, mit ihnen „getan" hatte[3]), offenbar auf Grund seiner Kenntnis der herr-

[1]) Verfassungsurkunde des Herzogs von 1368: Schreiber U. B. I, 544: Und wer dieselben zolle von unsern wegen sammet und innimet etc.

[2]) Maldoner 25, 15 (1. Blatt): Herzog Leopold weist Rudolf und Altmann v. Blumeneck jährlich 26 ungr. Gld. von seinem Zoll zu Fr. an u. bestimmt:: davon befelhen wir unserm zölner dasselbs ze Friburg etc. das Geld zu geben.

[3]) Maldoner 25, 12: Vermerkt das ich Diepold Seeplatt noch der rechnung so her During von Halbiler, meins gnedigen herren etc. marschalich, mit mir getan hat, das vergangen iar widerumb han angehebt einzunehmen.

schaftlichen Zollverhältnisse. Die Registrierungen, die aus jener Verpfändung erhalten sind, stammen von der Hand Seeplats[4]), sind aber nicht von Fall zu Fall geschrieben, sondern stellen eine Art Bilanz dar. Infolgedessen läßt sich für das Buchungswesen genaueres nicht entnehmen. Sie notieren die wöchentlichen Einnahmen mit Angabe des Einnahmeortes. Daraus ist zu ersehen, daß die Ablieferung der Beträge aus dem Kaufhause und vor der Schwabentorbrücke alle 8 Tage erfolgte und zwar am Samstage, oder, falls dieser ein Feiertag war, am Freitag; bisweilen, z. B. an Allerheiligen, erst nach 14 Tagen. An den übrigen Toren wurde er alle 4 Wochen abgeliefert.

Der Herrschaftszoll in der Stadt ist im Tarife von 1494, wo er das erste Mal aufgezeichnet ist, keine einheitliche Abgabe. Vom Zoll auf Verkauf von Wolle oder Heringen in der Höhe von 1 sol. gehört ein Anteil von 4 d zum Herrschaftszoll; ferner der gesamte Zoll von eingeführtem Speck, Unschlitt, Schmalz, Schmer, ausgeführtem Anken (26 d der Ztr.), und von ausgeführten Heringen (8 d der Ztr.), $^1/_3$ des Zolles vom Harz; schließlich noch ein Waggeld, das für Anken in der Höhe von 6 d auf den Ztr. von den Bauern erhoben wurde.

Der Herrschaftszoll blieb auch später in besonderer Verwaltung. Die Einnahmen kamen getrennt von den anderen Zöllen in die kleine Büchse auf der langen Brücke und in die Ankenbüchse im Kaufhause. Später vereinfachte man dies etwas; man sammelte den gesamten Zoll von Harz, Wolle etc. in einer besonderen Büchse und verteilte dann erst nach bestimmter Frist die Einnahmen an die Unterkäufer und an die Rats- und Herrschaftszollkasse[5]).

---

[4]) S. Anm. 3.

[5]) 1521, vergl. Tarif 1494, eingeh. Blatt.

Mald. 25, 27. Die Unterkäufer sollen den Zoll von Wolle und Harz in eine besondere Büchse tun und wenn es sich ziemt mit d. Amtsherren öffnen und dann teilen für sie u. d. Rat bez. Gemeinen- und Herrschaftszoll. Nach Mald. 25, 12 gehörten zum Herrschaftszoll auch ein Weinzoll in der Stadt und Brotzölle zu Adelhausen, beides sicher Ungelder.

b) Städtische Verwaltung.

Die Verwaltung der Zolleinnahmen ist sehr zersplittert, da sie auf eine ganze Reihe von Trögen und Büchsen verteilt sind[6]). Neben dem gemeinen, d. h. Kaufhauszolltrog und der Torzollkasse existierten besondere Kassen, abgesehen vom Herrschaftszoll, auch für den Kornpassier-, Brotkarren-, Gemüse-, Wagenleute-, Jahrmarktzoll und das Standgeld, die alle im Kaufhause sich befanden[7]). Dann war an der Metzig eine besondere Kasse, am Schneckentor eine für den Obstzoll, an der langen Brücke vielleicht die Jochzollbüchse. Die Weinsticher für den Weinzoll, die Karthäuser, die Studenten, ebenso die Gerber- und Fischerzunft hatten besondere Büchsen. In die Gerberbüchse kam der Zoll von gekauftem Leder und Häuten[8]). Die Einnahmen vom Jahrmarkt werden ebenfalls besonders registriert.

Über die Registrierung der Zölle läßt sich nur weniges, mehr vermutungsweise sagen, da fortlaufende Register nicht erhalten sind. Wahrscheinlich wurde an allen Kassen der Zoll aufgezeichnet[9]). Zum Teil geschah das noch im 16. Jahrhundert auf Wachstafeln[10]). Die Unterkäufer brachten abends, oder vielleicht sofort ihre Einnahmen dem Zollschreiber, der die von den Kassen abgeführten Zölle genau registrierte. Er führte z. B. für jeden einzelnen Gerber, der den Zoll in die Gerberbüchse brachte, ein besonderes Register mit der Angabe der verzollten Gegenstände

---

[6]) Vergl. z. folgenden: Jahresbuch von 1520; Einnahmebuch von 1540, Jahrrechnung von 1570 ff.

[7]) Hier wird auch der Kornzoll erwähnt. Es handelt sich aber wohl um das Kornungeld, schon seiner Höhe nach. Auch der Weinzoll im Sinne von Ungeld wird unter die gemeinen d. h. Kaufhauszölle gerechnet. — Mald. 25, 11 a, 1454 wird d. Schreiber eine kleine Büchse für d. Brotkarrenzoll gegeben.

[8]) Leder und Häute waren nicht kaufhauspflichtig, ebenso Fische. Die Erhebung des Zolls durch eigene Beamte war wohl zu kostspielig; man übertrug sie daher den Zünften.

[9]) Ratsprot. 26, 208. Unter den Toren wird der Brückenzoll ungleich erhoben; man soll die Bücher einlegen. Ratsprot. 12, 128: Die Fleischwäger sollten die Wachstafeln abtun und alle Wochen ein Register machen und darin den Zoll aufschreiben und die Metzger sollen alle Samstag Zoll richten, etc. — Mald. Pol.-O. 35, Nr. 57. Weinsticher-Eid: Sie sollen den Zoll aufschreiben und den Amtsherren getreulich Rechnung geben.

[10]) S. Anm. 9.

und der Höhe des Zolles[11]). Um Unordnung in der Registrierung und den Einnahmen zu vermeiden, verbot man den Zollern unter den Toren, den Zoll zu stunden, oder gestattete es höchstens gegen Pfandschaft[12]). Eine Ausnahme wurde nur bei den Prälaten und dem Adel der Umgegend gemacht, die die Stadt „täglich brauchten“[13]). Bei diesen ließ man den Zoll bis zu 2 Jahren ausstehen[14]). Auch täglich hereinfahrenden Fuhrleuten gestattete man Abrechnung nach bestimmter Frist. Der Zoller führte dann mit dem Betreffenden Kerbhölzer, die sie gegeneinander schnitten, und rechnete alle 3—4 Wochen mit ihm ab[15]). Bei größeren Exstanzen führten die Amtsherren, wohl auf Grund der Register des Zollers, ein Verzeichnis. Der Zollschreiber stellte über die einzelnen Eingänge aus den Kassen wieder Register auf[16]). Die Abführung der Zölle von den Kassen in das Kaufhaus, mit gleichzeitiger Rechnungsablegung, geschah bei den meisten Kassen alle 8 Tage; bei der Obstbüchse z. B. alle Fronfasten[17]). Die Gerber zollten jeden Monat[18]), die Fischer zuerst jedes halbe Jahr, dann jede Fronfasten[19]). Die Rechnungsablegung der Gesamtregister vor den Amtsherren geschah alle Fronfasten[20]).

---

[11]) Maldoner 25, 23, fol. 120.

Die Gerber sollen bei ihren Eiden dem Kaufhausschreiber alle Monate im Kaufhause anzeigen, wie viel Häute und Leder sie gekauft, und davon alsbald den Zoll richten. Jedem Gerber soll der Zollschreiber auch ein Register halten und jedesmal ordentlich aufschreiben, was und wie viel er verzollt. Ebenso Ratsprot. 17, 128.

[12]) Ratsprot. 11, 1540. Kein Zoller soll borgen, sondern bar empfangen und in die Büchse stoßen. — Maldoner 25, 23, fol. 228.

[13]) Ratsprot. 15, 228.

[14]) Ratsprot. 21, 217, 1563. Die Amtsherren haben das Verzeichnis etlichen Zolls, so der von Staufen nun bei 2 Jahren aufgeschlagen, fürgebracht. Der Zoller soll beim Eid den ausstehenden Zoll fordern, und fürder keine Exstanzen mehr zulassen. — Die Ausstände wurden dem Zoller bezahlt. Das führte leicht zu Unterschlagungen durch ihn. Vergl. Ratsprot. 24, 117.

[15]) Ratsprot. 16, 330, c. 1555.

[16]) Die Jahresrechnungen beruhen auf solchen Registern.

[17]) S. d. Einnahmebücher.

[18]) S. Anm. 11.

[19]) Ratsprot. 17, 294: „Die längere Frist brachte dem gemeinen Gut Schaden“ — Fronfasten = Vierteljahr.

[20]) Der gemeine Zoll im Kaufhaus ist in den Jahresrechnungen auf Grund vierteljähriger Buchung rubriziert.

§ 4.

Zollhinterziehung und Zollfrevel.

a) Innerhalb der Stadt.

Trotz der Kontrollmaßregeln und trotz des Eides, den die Bürger auf den Zoll leisteten, waren Hinterziehungen des Zolls in der Stadt nicht zu verhindern. Solange das Kaufhaus noch nicht errichtet war, und die fremden Kaufleute ihre Waren bei den Wirten abstellten, waren jene natürlich viel zahlreicher. Den Unterkäufern, Wirten und Wechslern ist daher bei ihrem Eide strenge Rügepflicht anbefohlen [1]). Auch die Ratsherren und jene oben erwähnten Meister sind zur Beaufsichtigung bei Kaufgeschäften herangezogen [2]). Auch nach Errichtung des Kaufhauses mußte den Wirten immer wieder eingeschärft werden, die Fremden mit ihren Waren in das Kaufhaus zu weisen, oder, falls sie ein Kaufgeschäft abschlossen, dem Zollschreiber Anzeige zu erstatten [3]). Geschahen Roßkäufe bei ihnen, so sollten sie den Zoll einziehen und in eine ihnen zugewiesene Büchse legen [4]). Sie scheinen öfters Fuhrleuten, die bei ihnen einkehrten, selber Kaufmannswaren abgekauft und dafür keinen Zoll gegeben zu haben. Zur Durchführung des Kaufhauszwanges vereidigte man sie und die Handwerker in Oberlinden, wo die Fuhrleute einkehrten, jährlich auf obige

[1]) Tarif 1355 und 1368.

[2]) 1355: und har uber sint lute genomen und dar zuo alle, die in den rat gant, muessent es rüegen.

[3]) Ratsprot. 17, 300: Der Gatterschreiber soll zu den Wirten geschickt werden und ihnen befehlen, auf den Zoll acht zu haben.

Ratsprot. 22, 41: Keine Kaufmannswaren in ihren Häusern dulden, sondern ins Kaufhaus senden, damit der Stadt der Zoll werde.

[4]) Ratsprot. 23, 428. Wie viel aber hinterzogen wurde, beweist der Umstand, daß in diese Büchse nichts einlief. Ratsprot. 21, 506.

Punkte noch besonders und verpflichtete sie, sich gegenseitig zu rügen [5]).

Viel Unredlichkeit kam bei den Brotkarrern und den Bauern, die auf dem Markte Korn verkauften, vor. Man drückte sich z. B. um die Verzollung, indem man sagte, die Ware gehöre einem andern, und, wenn der Zoller weg war, schnell den Sack, oder was es war, verkaufte. Man ließ daher alle Wochenmarktstage die Strafe, die auf Zollentziehung gesetzt war, verkünden [6]). Von Seiten der Amtsherren wurden zur Kontrolle von Zeit zu Zeit Nachforschungen über die richtige Einhaltung der Verzollungspraxis angestellt [7]). Zollhinterziehung unter den Toren war weniger leicht, wenngleich auch hier allerlei Schmugglerkniffe vorkamen. Z. B. mischte man verschiedene Fruchtsorten und verzollte die schlechtere, man schmuggelte Deckbetten in Fässern aus der Stadt, gab andere Waren als zollpflichtig an, als man mitführte, oder behauptete, es komme einer nach, der den Zoll geben werde [8]).

b) Umgehung der Zollstätte.

Die Begünstigung der Bürger am Zoll wirkte immer anreizend, sich dem Stadtzoll dadurch zu entziehen, daß man Handelsgeschäfte mit einem Bürger außerhalb der Stadt auf der Bannmeile abschloß. Der Pfundzolltarif verbietet den Bürgern solche Geschäfte [9]). Umgehung des Passierzolls war durch Benutzung der Viehweide zwischen Stadt und Mooswald oder eines Weges mög-

---

[5]) Polizeiordn. 35, 57, S. 224, 1595:
Alle Wirte und Handwerksleute in Oberlinden sollen alle Jahr schwören, „weder Salz, Stahl, Eisen, Barchent, Wollentücher noch keine andere Gattung von Gästen noch Fuhrleuten zu kaufen, noch an Schulden zu gewinnen etc.“ Sie sollen auch die Fuhrleute ernstlich verwarnen, daß sie alles Salz, so allhier durchgeführt, ordentlich verzollen etc.

Ratsprot. 17, 26: Sie haben viel Haber in Fässern und Säcken von den Fuhrleuten aufgekauft.

[6]) Ratsprot. 10, 1506. — Ratsprot. 28, 220.

[7]) Z. B. Ratsprot. VI, 25. Die Amtsherren sollen Nachforschungen anstellen, wie die Karthäuser den Zoll richten.

[8]) Ratsprot. 20, 116; ebenda 26, 282; IV, 34.

[9]) Schreiber, II, 12: (1378). Es sol ouch nieman vor der stat umb und umb nüt koufen, noch verkoufen geuarlich mit keinem ufsatz noch mit keinem gedinge, umb das er oder der, umb den er denne koufet, des zolles dauon zegebende damit ledig wellen werden. Das kam später in gleicher Weise vor. Z. B. Ratsprot. 17, 413.

lich, der am Fuße des Brombergkopfes und am sogen. Schlehzaune vorbeiführte[10]). Der Müller von Haslach, der dem Kloster in Günterstal Brot brachte, und andere benutzten gelegentlich statt des Weges durch Adelhausen die Bodlesau[11]). Die Viehweide durfte nur mit ausdrücklicher Erlaubnis des Rates und in Begleitung zweier Bannwarte nach Bezahlung des schuldigen Zolles passiert werden[12]). Die Lehener machten sich, wie es scheint, ein Gewerbe daraus, allen diesen Weg zu zeigen[13]).

Mit der Hut der Straße und der Zollwacht vor der Stadt waren die Bannwarte beauftragt. Sie hatten auch nachts Dienst, um jeden Schmuggel zu verhindern[14]). Die Zoller oder die Bewohner von Adelhausen und der Wiehre, auf der Westseite die von Betzenhausen unterstützten sie[15]). Die Hinterziehung im Dreisamtal suchte man auch durch Verhaue quer durch das Tal am Schlehzaun und in der Nähe der Schwabentorbrücke zu verhindern[16]). Am Schlehzaun sollten auch immer etliche Männer aufpassen[17]).

Bei dem Versuche, den Zoll zu hinterziehen, kam es besonders an den Toren oft zu den gröblichsten Ausschreitungen. Abgesehen von Beschimpfungen, Vorwurf des Betrugs etc. mußte der Zoller auf tätliche Angriffe lebensgefährlicher Art gefaßt sein[18]).

---

[10]) Wohl am Lorettoberg, vielleicht auch am Schönberg. Nach Ratsprot. 18, 230 liegt er bei Merzhausen.

[11]) Ratsprot. 10.

[12]) Ratsprot. 23, 469.

[13]) Ratsprot. 11, z. J. 1538.

[14]) Ratsprot. 17, 452. Nachts auf die Straße nach Kirchzarten aufpassen.

[15]) Ratsprot. 8, 275. Die v. Adelhausen sollen keine Pferde oder Karren mit Brot oder Wein unverzollt durchlassen. —

Ratsprot. 4, 241. Die Wirte in der Wiehre sollen auf die argwöhnischen Leute acht geben und nachts dem Zoller am Obertor anzeigen, der es den Häuptern zu wissen tun soll. Ratsprot. 27, 80: (Betzenhausen!). — Ratsprot. 23, 177: D. Schaffner zu Betzenhausen soll d. Juden, die über die Viehweid ungewohnte Straße fahren, gefangen nehmen.

[16]) Ratsprot. 18, 230. Die Bauherrn sollen einen „Sarren" am Schlehzaun machen — der Zoller am Schwabstor soll den „Sarren" beim Antonier Garten beschließen.

Ratsprot. 22, 567. Der Weg am Schlehzaun soll wieder vermacht werden, so daß man weder durch die Reben noch sonst durch kann.

[17]) Ratsprot. 22, 567.

[18]) Ratsprot. 11, 1540; ebenda 26, 209.

§ 5.

Zollstrafrecht.

Unter das Zollstrafrecht fallen sowohl Zollüberfahrung wie unrechtmäßige Zollerhebung. Kompetenzüberschreitungen waren unvermeidlich bei dem Charakter des Zolleramtes der älteren Zeit, bei einer Gewalt, die so wenig geregelt und beaufsichtigt war, die ihre Exekutivgewalt in Zollvergehen leicht die Schranken übersehen ließ[1]). Ein Widerstand gegen sie war erst möglich, als mit der wachsenden städtischen Macht eine kontrollierende Gegengewalt entstand, die ein Interesse daran hatte, daß der Verkehr durch willkürliche Handhabung des Zollrechtes nicht gestört wurde. Der Rat setzt c. 1300 der Gewalt des Zollers seine Strafgewalt entgegen, an die jeder appellieren konnte. Kompetenzüberschreitungen werden in Zukunft wie die gemeinen Verbrechen bestraft[2]). Die Appellation an den Rat bleibt, auch nachdem er oberste Zollbehörde geworden; sie hat aber jetzt, im Falle der Zoller schuldig befunden wird, höchstens Amtsentlassung zur Folge[3]). Ihr Charakter hat sich geändert, seitdem Verwaltung und Gericht in einer Hand sind.

Die Handhabung des Zollstrafrechts bei Zollhinterziehung ist für die ältere Zeit dunkel. Die Strafe für Zollentziehung innerhalb der Stadt ist nur insofern einheitlich, als sie ausschließlich das Vermögen trifft. Gefährdung der Zollentrichtung durch Bruch des Kaufhauszwangs wird beim Fremden mit Konfiskation

[1]) Vergl. dazu und z. folgd.:
W. Sickel: Zum ältesten deutschen Zollstrafrecht. Ztschr. f. Strafrechtswissenschaft. Bd. 7, 1887, S. 505 ff.

[2]) Mald. 25, 1. Swer den zol ze Friburg het und sin pfliget, swa der oder sine knehte an dem zolle übergrifent, anders denne hie geschriben stat, swa das den rate fürkomet, der sezzet daruf alse umb unzucht.

[3]) Maldoner: 25, 10.

der Ware, beim Heimischen mit 3 Pfund bestraft[4]). Die Strafen für betrügerische Manipulationen sind teilweise sehr hoch, je nach der Schwere des Falles bis zu 40 Pfund[5]). Mißachtung der Rügepflicht wird ursprünglich mit 5 sol. belegt[6]). Später ist die Strafe 1 Pfund Silber[7]). Dasselbe zahlt man, wenn man ein Kaufgeschäft, das auf dem Markte oder in einem Wirtshause abgeschlossen wird, nicht verzollt[8]).

1 Pfund S. ist das Strafgeld bei tatsächlicher „Verführung" des Zolls, das bei Umgehung der Torzölle immer verhängt wird. Die Entziehung des Zolls durch das Einschlagen von Nebenwegen kommt der Wirkung nach einem Zollfrevel in der Stadt gleich; inhaltlich aber ist die Zollumgehung immer eine Mißachtung der Zollhoheit der Stadt, während Zollfrevel innerhalb der Mauern dies nur in bestimmten Fällen sind[9]). Die Zollverfahrenden wurden gefangen genommen und ihnen Roß und Wagen samt Waren konfisziert[10]). Die Zollknechte an den Toren hatten Zollüberfahrende zu verfolgen und zur Haft zu bringen[11]).

---

[4]) Mal. 25, 15 etc.

[5]) Ratsprot. 24 a, 168:

Anthoni der Silberkrämer, der auf dem letzten Jahrmarkte feil hatte, ist angezeigt, daß er im Kaufhause nicht mehr als 15 Gld. verzollte, trotzdem er mehr gelöst hat. Man soll ihm gleich in seiner Herberg, die er noch hier hat, anbieten, 20 Pfund für den entführten Zoll zu zahlen.

[6]) Swer dirre stuken deheines brichet, oder verseit, daz er nüt verzollet, der git von iedem stücke 5 sol., von wem mans bevindet.

[7]) Noch 1425 zahlt man 5 sol., Ratsprot. I, 72. Mone, Ztschr. 16, 163, Glaserordnung: Bei einem Kauf mit Fremden Anzeige beim Zollschreiber bei Strafe von 1 M S.

Ebenso: Ratsprot. 13, 128: Ein Wirt, der einen welschen Krämer seine Ware unverzollt in sein Haus abladen ließ, mit 1 M S gestraft.

[8]) Ratsprot. 17, 27. „Roßkauf eines Wirtes von einem Welschen unverzollt — 1 M S".

[9]) Eicke von Repgau unterscheidet die Zölle auf Wasserwegen und Brücken und den Marktzoll und läßt bei diesem 30 sch., bei jenen den vierfachen Zoll verwirkt sein. Vergl. Sickel: a. a. O., S. 514.

[10]) Diese Strafe tritt immer ein beim Einschlagen von Nebenwegen. Vergl. Miss. 16, 132, 1549. Wer andern Weg als Landstraß sucht, soll nach unserem Gebrauch Roß und Wagens abgenommen werden. — Nach einer Urk. Karls IV. von 1377 ist dies Reichs-Zollstrafrecht. Vergl. Pacta et Privilegia, S. 193.

[11]) Miss. 18, 307. Unter Umständen nehmen sie ihnen auch nur das Gelöbnis ab, sich zur Strafe zu stellen. Z. B. Mald. 25, 10 (1590

Die Entscheidung über die Strafe lag in älterer Zeit beim Zollpächter, später beim Rat[12]). Der Gefangene mußte, falls nicht gerade Ratstag war, schwören, zur Verhandlung der Sache vor dem Rat wieder zu kommen[13]). Zur Sicherung behält man das gepfändete Gut[14]). Zur Verurteilung wegen Zollhinterziehung genügte die Tatsache, daß der Angeschuldigte die Stadt nicht passiert hatte.

Eine Unterscheidung zwischen vorsätzlicher, fahrlässiger und schuldloser Hinterziehung kam höchstens für die Höhe der tatsächlich zu zahlenden Strafe in Betracht. Man verstand sich nämlich zu Strafnachlässen auf Bitten der Herren der Angeschuldigten oder der Städte, denen sie angehörten; besonders, wenn Milderungsgründe wie Unwissenheit, Unkenntnis der Gegend, Trunkenheit usw. geltend gemacht werden konnten[15]). Derartige Strafnachlässe wurden bei Zollfreveln in der Stadt besonders

---

Brief des Abtes v. St. Blasien an Freib.): Leute von Laufen haben Schweine, die im „Eckerit" bei St. Trudbert waren, den nächsten Weg gegen Kirchzarten hinaufgeführt. Sie folgten ihm, der Landesart unbekannt. Da sei ihnen der Zoller „nachgehengt" und habe ihnen die Strafe des abgefahrenen Zolls verlangt. Sie entschuldigten sich, mußten aber geloben, sich wieder zu stellen.

[12]) Zollverwaltung und richterliches Organ waren also nicht scharf getrennt.

[13]) Mald. 25, 20, 1556:

Ein vom Zoller der Hinterziehung Beschuldigter wurde, als er auf den Markt nach Freiburg kam, von den Herren 2 Tag und 2 Nächt „gesetzt". Man ledigte ihn an Weihnachten; er mußte aber ein gemein Urfecht (= Urfehde) schwören, daß er am nächsten Ratstag nach dem Hl. Dreikönigstage erscheinen werde. Das tat er. Darauf verurteilten sie ihn zu 1 M S.

[14]) Bisweilen ließ man auch das Gut wieder frei, behielt jedoch eine Entschädigung für die Kosten der Fütterung des Rosses, bis die Strafe gezahlt war. Vergl. Ratsprot. 18, 230.

[15]) Z. B. Mald. 25, 10, 1425: Einige Fuhrleute wollten nicht durch die Stadt fahren, sondern den Zoll zusammenlegen und ihn dem Zoller schicken. Ehe dies geschah, kamen die Bennwarte und nahmen sie gefangen. —

Dem Adel gegenüber war man zuvorkommend. Der Herr v. Bissingen z. B. wurde einmal bei St. Georgen gepfändet. Sein Gut wurde aber sofort wieder freigelassen, als man ihn erkannte, mit der Entschuldigung, man habe ihn für „einen werbenden" Mann gehalten, der unterstehen wollte, uns unsere Zölle zu entführen. Miss. 3, z. J. 1463.

auch den Bürgern gewährt. Für die Ablieferung des Strafgeldes gewährte man Frist bis zu 1 Monat[16]).

Konnte der Zoller Anklagen, die er gegen Zollpflichtige wegen „Verführung", des Torzolls an den Rat richtete, nicht beweisen, so wurde dem Angeschuldigten befohlen, ihn nicht wegen der Anschuldigung weiter gerichtlich zu belangen[17]).

---

[16]) Miss. 3, 1466. Man läßt einen laufen, wenn er in 14 Tagen sich abfinde, oder Roß und Karren zurückbringe; ferner Ratsprot. 26, 200.

[17]) Ratsprot. 11, 1540: „Da der Zoller bei seiner Anschuldigung verharrt und man Verdacht gegen den Angeschuldigten hat, zumal das von ihm angeblich Gezollte kaum die Hälfte des Zolles beträgt, so hat man diesen mit einer alten Urfehde aufgelossen und befohlen, den übrigen Zoll zu geben, und den Zoller nicht weiters, denn vermög s. Urfehd mit Recht zu suchen."

6. Kapitel.

Zolleinnahmen und -Ausgaben.

Infolge des Fehlens von Zollregistern lassen sich vor Mitte des 16. Jahrhunderts die Zolleinnahmen nicht übersehen. Von 1540 an sind fortlaufende Einnahmebücher vorhanden, die zum Teil auch die Wocheneinnahmen registrieren. Für den Herrschaftszoll ist ein Register mit seinen Jahreseinnahmen von 1462—1528 vorhanden. Es ist aber unbrauchbar, da es auch die Einnahmen aus Schultheißenamt, Wiehreungeld, Strafen etc. darunter rechnet.

Bei dem Stande des Materials kann es nicht in meiner Absicht liegen, eine genauere Untersuchung über die Einnahmen zu geben, die nur für die letzte Zeit der in dieser Arbeit behandelten Periode in Betracht käme[1]). Es handelt sich hauptsächlich darum, das Verhältnis der verschiedenen Zölle zueinander und des gesamten Zolls zu den übrigen Einnahmen hinsichtlich ihrer Ertragshöhe festzustellen.

Jahreseinnahmen[2]).

	Nach dem Jahresbuch von 1520.	Einnahmebuch v. 1540.	Jahresrechnung v. 1570
Kaufhaus-zolltrog:	165 Pfd. 16 sol. 9½ d	166 Pfd. 18 sol, 4 d	205 Pfd. 9 sol. 10 d
Torzoll:	455 Pfd. 2 sol. 10½ d	616 Pfd. 14 sol. 4 d	575 Pfd. 16 sol. —
Kornpassier-zoll:		143 Pfd. 7 sol. 5 d	174 Pfd. 9 sol. 6 d
Wagenzolltrog:	95 Pfd. — —	183 Pfd. 16 sol. 7 d	183 Pfd. 18 sol. 2 d
Herrschaftszoll:	180 Pfd. 4 sol. 8 d	199 Pfd. 2 sol. 9½ d	—
Jochbüchse:	16 Pfd. 12 sol. 8 d	—	8 Pfd. 6 sol. 6 d
Obstzoll:	11 Pfd. 6 sol. 10 d	14 Pfd. 7 sol. 7 d	26 Pfd. 14 sol. 11 d
Fischerzoll:	19 Pfd. 3 sol. 2 d	10 Pfd. 18 sol. 4½ d	9 Pfd. 7 sol. 8 d
Gerberzoll:	7 Pfd. 7 sol. 6 d	5 Pfd. 14 sol. 6 d	14 Pfd. 18 sol. 11 d
Zoll an Jahrmärkten:	—	—	62 Pfd. 9 sol. 7 d

[1]) Man vergl. die neuerdings zur Finanzgeschichte der Stadt (seit dem 16. Jahrhd.) erschienene Arbeit v. Auers.

[2]) Die ganz kleinen Posten sind nicht berücksichtigt. — Die Jahre sind im übrigen beliebig gewählt.

Die Bedeutung der Tor- und Passierzölle gegenüber dem Kaufhauszoll springt in die Augen.

Verhältnis des Zolles zu den übrigen Einnahmen:

	1571			1572		
Steuern:	1911 Pfd.	19 sol.	6 d	989 Pfd.	19 sol.	
Ungeld:	2178 gld.	11 sol.	10 d	2376 Pfd.	15 sol.	10 d
Zölle[3])[4])	c. 1370 gld.			c. 1333 Pfd.		

Das Verhältnis zwischen Ungeld und Zoll verschiebt sich noch mehr zugunsten des Ungelds, wenn man zu ihm noch den unter die gemeinen Zölle gerechneten [5]) Korn- und Weinzoll im Sinne von Ungeld hinzurechnet:

	1571			1572		
Kornzoll	1044 Pfd.	14 sol.	11½ d	812 Pfd	4 sol.	4½ d
Weinzoll (Hausungeld)	223 Pfd.	2 sol.		194 Pfd.	8 sol.	
Weinzoll (Tischgänger)	15 Pfd.	18 sol.		12 Pfd.	5 sol.	

Verteilung des Herrschaftszolles[6]).

(Nach dem Register vom 3. Dez. 1456 bis 18. Juni 1458).

Kaufhaus:	60 Pfd.	3 sol.	7 d	(44½ Pfd.	1½ sol.	—	)
Obere Brücke:	123 Pfd.	13 sol.	4 rapp.	(73 Pfd.	2 sol.	1⅓ d)
Schwabentor:	8 Pfd.	7 sol.	11½ d	(6½ Pfd.	3 sol.	½ d)
Mönchstor:	3 Pfd.	15 sol.	5 d	(3 Pfd.	½ sol.	4½ d)
Predigertor:	2 Pfd.	5 sol.	3 rapp.	(1 Pfd.	5 sol.	11 d)
Schneckentor:	7 Pfd	12 sol.	6½ rapp.	(4 Pfd.	9 sol.	8½ d)

Die Richtung des Durchführweges für Wein (Breisgau-Schwarzwald) ist aus der Höhe des Zolles an der Schwabentorbrücke deutlich zu erkennen.

---

[3]) Der Herrschaftszoll ist hier mitgerechnet.

[4]) Diese Zahl ist nur ungefähr richtig, da in den Jahresbüchern die Gesamteinnahme aus den Zöllen nicht registriert ist. Was sich dort unter der Rubrik gemeine Zölle befindet, setzt sich aus den im Kaufhaus eingegangenen Zöllen und dem Wein- und Kornzoll im Sinne von Ungeld zusammen.

[5]) Von mir aber dort nicht mitgerechneten.

[6]) Die eingeklammerten Zahlen bedeuten die Einnahmen aus dem Jahre 1457, die aus dem Register berechnet sind. Ihre Höhe bleibt hinter denen aus dem 16. Jahrhundert zurück. Wahrscheinlich kommt das daher, daß jeder der beiden Pfandinhaber aus den Jahren 1456 bis 59 für seine Einnahmen ein besonderes Register führte.

Höhe des Weinpassierzolles in den einzelnen Monaten[7]):

Januar:	7 Pfd.	2½ sol.	11½ d		Juli:	4 Pfd.	8 sol.	9 d
Februar:	5 Pfd.	8½ sol.	8 d		August:	3 Pfd.	— sol.	8 d
März:	3 Pfd.	2½ sol.	5 d		September:	6 Pfd.	17 sol.	3½ d
April:	3 Pfd.	15 sol.	8 d		Oktober:	12 Pfd.	5½ sol.	5 d
Mai:	3 Pfd.	18 sol.	5 d		November:	9 Pfd.	4 sol.	8 d
Juni:	4 Pfd.	1 sol.	8 d		Dezember:	11 Pfd.	1 sol	6½ d

An Ausgaben aus den Gesamtzöllen kommen die Löhne der Zoller in Betracht, die 1570 mit 68 Pfund 18 sol. angegeben sind. Aus dem Herrschaftszoll einschließlich der Einnahmen aus Schultheißenamt und Freveln, die auf c. 100 Pfund zu schätzen sind[8]), werden die Ausgaben für die Brücken und die Zinsen für die Pfandschaften bestritten.

Jene betragen in den Jahren 1457 und 58 zusammen 73 Pfund 14 sol 2½ rapp ; in den Jahren 1462—1528 zusammengenommen 242 Pfund 9 sol. 4 d[9]).

Die Zinsen betragen jährlich c. 160 gld.[10]), wobei die vorgenommenen Streichungen und die Ratsanteile nicht berücksichtigt sind. Die Kosten für die Fronwage gehen ebenfalls aus dem Herrschaftszoll.

---

[7]) Aus den Registern von 1457 berechnet.
[8]) Nach der Höhe des Herrschaftszolls in Register Mald. 25, 17.
[9]) Mald. 25, 17 und 25, 12.
[10]) Mald. 25, 13. Register aus den Jahren 1456—59.